

RH



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

**Prüfung  
der Haushalts- und Wirtschaftsführung  
des Rhein-Pfalz-Kreises**

---

Az.: 6-P-7170-22-2/2009  
Speyer, 20. April 2011

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Wesentliches Ergebnis</b>	<b>2</b>
2.1	Haushaltswirtschaft	2
2.2	Feststellungen zum Verwaltungshandeln	2
<b>3</b>	<b>Haushaltswirtschaft</b>	<b>5</b>
3.1	Allgemeines	5
3.2	Verwaltungshaushalt	5
3.3	Vermögenshaushalt	6
3.4	Ergebnishaushalt	8
3.4.1	Erträge	8
3.4.2	Aufwendungen	11
3.4.3	Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt	11
3.5	Finanzaushalt	12
3.6	Eröffnungsbilanz	13
3.7	Schulden	13
3.8	Beteiligungen	13
3.9	Bürgschaften	14
3.10	Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung	14
<b>4</b>	<b>Organisation und Stellenplan</b>	<b>15</b>
4.1	Organisation	15
4.1.1	Geschäftsbereiche	15
4.1.2	Referate	16
4.2	Stellenplan, Stellenentwicklung	17
<b>5</b>	<b>Abteilung 1 - Zentrale Aufgaben und Finanzen -</b>	<b>18</b>
5.1	Referat 10 - Beschlussorgane, Bürgerberatung, Gleichstellungsstelle - Leistungen an die Fraktionen	18
5.1.1	Höhe	18
5.1.2	Verwendungsnachweise	19
5.2	Referat 12 - Personalverwaltung - Regelungen zur Arbeitszeit	20
5.3	Referat 13 - Finanzen, wirtschaftliche Einrichtungen - Vollstreckungswesen	22
5.3.1	Personalbedarf für den Außendienst	22
5.3.2	Aufgabenerledigung	22

<b>6</b>	<b>Abteilung 3 - Schulen, Kultur und Sport - .....</b>	<b>25</b>
6.1	Referat 30 - Schulverwaltung - .....	25
6.1.1	Schülerbeförderung .....	25
6.1.2	Gebäudereinigung .....	27
6.1.3	Personalbedarf Hausmeister .....	31
6.2	Referat 33 - Kreismusikschule - .....	31
6.2.1	Musikschullehrer .....	32
6.2.2	Einzelunterricht .....	35
6.2.3	Gebühren .....	36
<b>7</b>	<b>Abteilung 5 - Kreisjugend- und Sozialamt - .....</b>	<b>37</b>
7.1	Referat 51 - Sozialhilfe, Soziale Sonderaufgaben - .....	37
7.1.1	Organisation und Delegation von Aufgaben .....	37
7.1.2	Hilfen zur Gesundheit .....	38
7.1.3	Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt an Asylbewerber .....	42
7.1.4	Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen .....	43
7.1.5	Hilfe zur Pflege unterhalb der Pflegestufe I in Einrichtungen .....	49
7.1.6	Hilfeartübergreifende Feststellungen .....	50
7.2	Referat 54 - Erziehungshilfe, Jugendschutz, Familien- und Mütterberatung, ASD - .....	52
7.2.1	Entgeltvereinbarung Betreutes Wohnen .....	52
7.2.2	Unterbringung in Tagesgruppen .....	53
7.2.3	Ambulante Hilfen .....	54
7.2.4	Vollzeitpflege .....	57
7.2.5	Informationen des ASD an die Wirtschaftliche Jugendhilfe .....	59
7.2.6	Kostenbeiträge .....	59
7.2.7	Beförderung .....	62
7.2.8	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche .....	64
<b>8</b>	<b>Abteilung 6 - Bauen und Umwelt - .....</b>	<b>68</b>
8.1	Referat 60 - Bauaufsicht, Bauverwaltung, Bauleitplanung, Bauförderung - .....	68
8.1.1	Organisation und Personalbedarf .....	68
8.1.2	Verwaltungsgebühren und Auslagen .....	73
8.2	Referat 63 - Naherholung - .....	74

### **Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1 Prüfungsfeststellungen, die im Entwurf der Prüfungsmitteilungen vom 26. November 2010 enthalten waren und die aufgrund der Äußerungen der Verwaltung als erledigt angesehen werden
- Anlage 2 a Grundlagen der Finanzkraft
- Anlage 2 b Steuereinnahmekraft der kreisangehörigen Gemeinden sowie Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise 2008
- Anlage 3 Finanzaushalt 2009
- Anlage 4 Bilanz zum 1. Januar 2009
- Anlage 5 Vergleich der Musikschulgebühren
- Anlage 6 Hilfe zur Pflege (einschließlich Hilfe zur Weiterführung des Haushalts) außerhalb von Einrichtungen im Oktober 2009  
- Leistungsberechtigte und Aufwendungen -

1

## Allgemeines

Der Rechnungshof hat aufgrund § 57 LKO in Verbindung mit § 110 Abs. 5 GemO und § 111 Abs. 1 LHO die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises geprüft.

Die Prüfung, die sich auf Stichproben beschränkte, erstreckte sich auf die Jahre ab 2005. Soweit erforderlich, wurden auch frühere Jahre einbezogen. Das Schwerpunkt lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Die örtlichen Erhebungen wurden von Juli bis November 2009 - mit Unterbrechungen - durchgeführt. Am 26. November 2009 wurden die Sachverhalte, die dem Entwurf der Prüfungsmittelungen zugrunde liegen, mit den Verantwortlichen der Verwaltung erörtert und am 26. November 2010 der Entwurf der Prüfungsmittelungen übersandt. Die Äußerungen der Verwaltung vom 7. Februar 2011 sind - soweit erforderlich - in den Prüfungsmittelungen kursiv dargestellt.

Die Prüfung wurde von Direktor beim Rechnungshof Utsch geleitet. Mit der Durchführung waren Oberregierungsrat Flick und die Oberrechnungsrätinnen Mayer und Schulz beauftragt.

Eine Kassenprüfung bei der Kreiskasse wurde nicht vorgenommen. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hatte die Kreiskasse im Dezember 2009 geprüft. Es beanstandete die noch nicht aktualisierte Dienstanweisung für die Kreiskasse und fehlende Freigabeerklärungen für im Kassen- und Rechnungswesen eingesetzte Software<sup>1</sup>.

Die örtliche Rechnungsprüfung war bis zum Haushaltsjahr 2007 durchgeführt und die Entlastung durch den Kreistag erteilt (§ 57 LKO i. V. m. § 114 Abs. 1 GemO).

Feststellungen, die von der Verwaltung während der örtlichen Erhebungen oder aufgrund des Entwurfs der Prüfungsmittelungen bereits ausgeräumt wurden sowie Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach den Erörterungen bei der Prüfung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmittelungen nicht enthalten.

---

<sup>1</sup> Prüfungsmittelungen vom 16. August 2010. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt überwacht die Ausräumung seiner Beanstandungen. Es wird daher davon abgesehen, die Feststellungen in diesen Prüfungsmittelungen erneut aufzugreifen.

## 2 Wesentliches Ergebnis

## 2.1 Haushaltswirtschaft

Die Verwaltungshaushalte der Jahre 2005 bis 2008 konnten in Planung und Rechnung nicht ausgeglichen werden. Die Fehlbeträge lagen zwischen 5,8 Mio. € und 1,0 Mio. €. Der Vermögenshaushalt war in Planung und Rechnung ausgeglichen, mit Ausnahme der Rechnung 2008, die einen Überschuss auswies.

Nach der Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik waren Ergebnis- und Finanzhaushalte, mit Ausnahme des Ergebnishaushalts 2009, nicht ausgeglichen. Im Ergebnishaushalt fehlten unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen zuletzt 12,8 Mio. € zum Haushaltsausgleich.

Die Eröffnungsbilanz des Landkreises, die mit einer Bilanzsumme von 238,6 Mio. € festgestellt wurde, wies ein Eigenkapital von 39,1 Mio. € aus.

Die Grundlagen der Kreisumlage waren seit 2007 und der Hebesatz in allen Jahren bis 2009 unterdurchschnittlich. Damit blieb auch das Aufkommen der Kreisumlage hinter dem Landesdurchschnitt zurück, 2008 um 31 € je Einwohner.

Insgesamt lagen die allgemeinen Deckungsmittel des Landkreises (Kreisumlage, Zuweisungen und Steuern) im Vergleichszeitraum unter dem Durchschnitt, 2008 um 36 € je Einwohner.

Die investive Verschuldung des Landkreises nahm von 47,9 Mio. € Ende 2004 auf 53,1 Mio. € Ende 2009 zu. Die Pro-Kopf-Verschuldung übertraf den Landesdurchschnitt 2009 um 50 € je Einwohner. Hinzu kamen Liquiditätskredite, die sich Ende 2009 auf 4,4 Mio. € beliefen.

Der Haushaltsausgleich wird auch mittelfristig nicht erreicht. Nach der Planung fehlen in den Jahren 2012 bis 2014 unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen insgesamt 42,7 Mio. €. Deutlich ansteigen werden voraussichtlich sowohl die Verschuldung aus Investitionstätigkeit als auch die Schulden aus der Aufnahme von Liquiditätsdarlehen, insgesamt von 2010 bis 2014 um 63,6 Mio. €. Das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Eigenkapital wäre dann 2014 aufgebraucht.

Auch wenn das Erreichen des Haushaltsausgleichs aus eigener Kraft nicht absehbar ist, muss der Landkreis alle Maßnahmen zur Konsolidierung konsequent ergreifen. Dazu sollten sämtliche sich bietenden Möglichkeiten zur Aufwandsminderung und Ertragssteigerung genutzt werden.

## 2.2 Feststellungen zum Verwaltungshandeln

Die Leitungsebene der Verwaltung ist mit fünf Geschäftsbereichen zu breit gegliedert (Nr. 4.1.1).

Die Zuwendungen an die Fraktionen waren zu hoch. Ihre Verwendung war nicht nachprüfbar nachgewiesen (Nr. 5.1).

Die Regelungen zur Arbeitszeit waren zum Teil nicht sachgerecht oder entsprachen nicht den rechtlichen Grundlagen (Nr. 5.2).

Die Personalausstattung mit Vollstreckungsbeamten war zu hoch. Es fiel vermeidbarer Arbeitsaufwand an. Eine Straffung der Abläufe würde auch Verbesserungen bei der Realisierung der Forderungen erwarten lassen (Nr. 5.3).

Es wurden Kosten für die Beförderung von Schülern übernommen, für die keine Beförderungspflicht bestand oder andere Träger beförderungspflichtig waren (Nr. 6.1.1.1).

Nicht sachgerechte Wertungskriterien führten zu vermeidbaren Aufwendungen bei der Vergabe von Gebäudereinigungsleistungen (Nr. 6.1.2.1). In die Vergütung flossen Tage ein, an denen nicht zu reinigen war (Nr. 6.1.2.2).

Die Personalausstattung mit Hausmeistern überstieg den Bedarf (Nr. 6.1.3).

Das Defizit der Kreismusikschule war in Folge der ausschließlichen Beschäftigung fest angestellter Musikschullehrer hoch. Der Ferienüberhang war nicht ausreichend berücksichtigt (Nr. 6.2.1). In einzelnen Unterrichtsfächern war der Anteil des Einzelunterrichts hoch (Nr. 6.2.2). Die Gebühren waren vergleichsweise niedrig (Nr. 6.2.3).

Die Hilfen zur Gesundheit sind entgegen dem landesweiten Trend gestiegen. Es wurde nicht ausreichend geprüft, ob Krankenversicherungsschutz bestand oder möglich war (Nr. 7.1.2).

Bei der häuslichen Hilfe zur Pflege wurden vorrangige Leistungen der Pflegekassen nicht ausreichend geprüft (Nr. 7.1.4.1). Feststellungen zum Bedarf an Leistungen besonderer Pflegekräfte waren nicht hinreichend belegt. Die Abrechnung von Pflegeleistungen für Pflegebedürftige unterhalb der Pflegestufe I nach der Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen in Rheinland-Pfalz führte zu erhöhten Aufwendungen (Nr. 7.1.4.3). Bei Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung wurde nicht immer geprüft, ob eine kostengünstigere Ausführung möglich war (Nr. 7.1.4.4).

Bei der Hilfe zur Pflege unterhalb der Pflegestufe I in Einrichtungen war die Heimbetreuungsbedürftigkeit nicht immer belegt (Nr. 7.1.5).

Die in eine Entgeltvereinbarung mit einer Jugendhilfeeinrichtung eingeflossenen Kosten waren nicht belegt und begegneten Zweifeln (Nr. 7.2.1).

Bei ambulanten Hilfen zur Erziehung wurden überhöhte Anteile für mittelbare Leistungen vergütet. Der Hauptanbieter rechnete Gruppen- als Einzelbetreuung ab und erbrachte weniger Stunden als ihm vergütet wurden. Die Angaben der Anbieter zu den erbrachten Leistungen waren unzureichend. Die Ausweitung der Tatbestände zur Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurde nicht beachtet (Nr. 7.2.3).

Möglichkeiten, Heimpflegefälle durch Vollzeitpflege zu vermeiden, wurden nicht ausreichend genutzt (Nr. 7.2.4).

Das Verfahren bei der Festsetzung und Realisierung von Kostenbeiträgen nach §§ 91 ff. SGB VIII war aufwendig und führte zu Ertragsausfällen (Nr. 7.2.6).

Das Jugendamt führte Beförderungen durch, ohne deren Notwendigkeit zu belegen und vorrangige Leistungen der Schülerbeförderung zu prüfen (Nr. 7.2.7.1). Einsparpotenziale durch gemeinsame Beförderungen mit dem Sozialamt wurden nicht genutzt (Nr. 7.2.7.2). Es wurde der volle statt des ermäßigten Umsatzsteuersatzes gezahlt (Nr. 7.2.7.3).

Die Notwendigkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche war nicht ausreichend belegt. Es wurde nicht geprüft, ob Teile von Leistungen durch weniger qualifizierte Kräfte erbracht werden können (Nr. 7.2.8).

Die Personalausstattung für die Bauaufsicht, die Baukontrolle und die Bauverwaltung war überhöht (Nr. 8.1.1). Es wurden zu geringe Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben (Nr. 8.1.2).

Dem Verein „Erholungsgebiet in den Rheinauen“ e. V. wurden Zuschüsse gewährt, die aufgrund der finanziellen Situation des Vereins nicht erforderlich waren (Nr. 8.2).

### 3 Haushaltswirtschaft

#### 3.1 Allgemeines

Der Landkreis hat sein Rechnungswesen 2009 auf die doppelte Buchführung für Gemeinden (kommunale Doppik) umgestellt. Ein Vergleich der in den kameralen Haushaltsplänen und Jahresrechnungen nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben mit den nunmehr auf Konten zu buchenden Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen ist nur eingeschränkt möglich.

#### 3.2 Verwaltungshaushalt

Der Verwaltungshaushalt war nach der Planung<sup>2</sup> und den Rechnungsergebnissen in allen Jahren nicht ausgeglichen. Reichten die Einnahmen der Jahre 2005 und 2006 nicht aus, die jeweiligen Ausgaben zu decken, resultierte der Fehlbetrag der Jahre 2007 und 2008 aus der Abdeckung von Altfehlbeträgen. Das kumulierte Defizit sank von Ende 2006 bis Ende 2008 von 10,4 Mio. € auf 2,9 Mio. €. Wesentlichste Ursache für die Verbesserung der Haushaltsslage im Prüfungszeitraum ist die von 2005 bis 2008 um 8,7 Mio. € gestiegene Kreisumlage.

Die auf den Einzelplan 4 „Soziale Sicherung“ entfallenden Ausgaben stiegen von 71,7 Mio. € in 2005 auf 78,7 Mio. € in 2008 an. Bei gleichzeitig von 36,4 Mio. € auf 42,4 Mio. € gestiegenen Einnahmen erhöhte sich der Zuschussbedarf für diesen Einzelplan um 0,9 Mio. €. Der Einzelplan beanspruchte in 2008 demnach 65,7 % der gesamten Ausgaben des Verwaltungshaushalts (2005: 67,1 %); der Zuschussbedarf nahm 85,0 % der Kreisumlage (2005: 104,1 %) in Anspruch.

Von den Ausgaben der Jahre 2005 bis 2008 von insgesamt 460,4 Mio. € entfielen 16,1 % auf Personalausgaben, 27,2 % auf sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben, 47,2 % auf Zuwendungen und 9,5 % auf sonstige Finanzausgaben (insbesondere Zinsausgaben und Deckung von Fehlbeträgen).

---

<sup>2</sup> Nach dem jeweiligen Nachtragshaushaltsplan.

	2005		2006		2007		2008	
	Plan	Rechnung	Plan	Rechnung	Plan	Rechnung	Plan	Rechnung
	- 1.000 € - <sup>3</sup>							
<b>Einnahmen</b>	<b>102.967</b>	<b>102.349</b>	<b>109.888</b>	<b>110.123</b>	<b>114.820</b>	<b>114.353</b>	<b>117.971</b>	<b>118.827</b>
Steuern, allgemeine Zuweisungen davon: - Schlüsselzuweisungen - Allgemeine Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden		51.601		53.573		56.929		60.761
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb davon: - Erstattungen - Zuweisungen und Zuschüsse		15.839		14.605		16.441		16.644
		33.958		37.076		38.901		42.621
		44.099		50.697		51.646		51.547
		22.167		27.808		27.948		28.229
		13.960		14.368		14.654		14.224
Sonstige Finanzeinnahmen		6.649		5.852		5.779		6.519
<b>Ausgaben</b>	<b>108.781</b>	<b>106.963</b>	<b>119.061</b>	<b>115.918</b>	<b>119.991</b>	<b>117.663</b>	<b>122.260</b>	<b>119.8.</b>
Personalausgaben Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand davon: - Leistungsbeteiligungen nach dem SGB II		18.349		18.410		18.187		19.106
Zuweisungen und Zuschüsse davon: - Leistungen der Sozialhilfe - Leistungen der Jugendhilfe		28.782		32.936		32.169		31.391
		6.849		9.516		8.174		8.436
Sonstige Finanzausgaben Davon: - Zinsausgaben - Abwicklung der Vorjahre		52.013		53.300		55.501		56.506
		18.901		20.008		21.874		23.784
		10.196		9.436		9.404		9.390
		7.819		11.271		11.806		12.826
		2.522		2.757		2.853		2.685
		1.675		4.475		4.614		5.795
<b>Fehlbedarf</b>	<b>5.814</b>		<b>9.173</b>		<b>5.171</b>		<b>4.289</b>	
<b>Fehlbetrag</b>		<b>4.614</b>		<b>5.795</b>		<b>1.861</b>		<b>1.002</b>

### 3.3 Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt war, mit Ausnahme des Rechnungsergebnisses 2008, in allen Jahren ausgeglichen. Von den Gesamtausgaben der Jahre 2005 bis 2007 (26,2 Mio €) entfielen 9,8 Mio. € auf Bauausgaben, 5,7 Mio. € auf Vermögenserwerb und 1,8 Mio. € auf Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen. Den Tilgungen von Investitionskrediten von 6,6 Mio. € standen neu aufgenommene Investitionskredite von 10,4 Mio. € gegenüber.

<sup>3</sup> Durch Rundungen können in den Tabellen Summen von Einzelpositionen geringfügig von nachgewiesenen Gesamtergebnissen abweichen.

Das Rechnungsergebnis des Jahres 2008 eignet sich nicht für Vergleiche, da es vom Abgang von Haushaltseinnahme- und -ausgaberensten im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens geprägt war.

Der 2008 ausgewiesene Überschuss wäre zur Herbeiführung des vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs einer Verwendung zuzuführen gewesen. In Betracht gekommen wäre eine höhere Zuführung an den Verwaltungshaushalt zur Reduzierung des dortigen Fehlbetrags. Auf diese Umbuchungen wurde im Hinblick auf die Umstellung auf die Kommunale Doppik verzichtet.

3.4 Ergebnishaushalt

3.4.1 Erträge

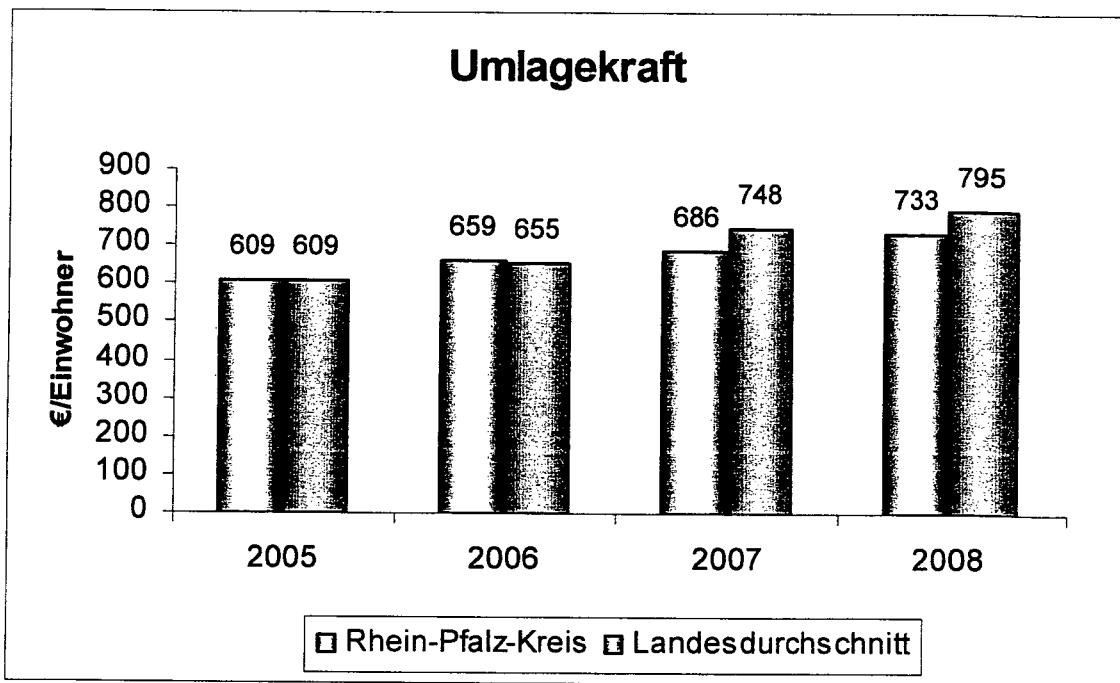
Nach der Planung wurden Erträge zwischen 130,7 Mio. € (2009<sup>4</sup>) und 140,9 Mio. € (2011) erwartet:

Konten- gruppe/ Kontenart	Ertragsarten	2009	2010 Plan - 1.000 € -	2011
40	Steuern und ähnliche Abgaben	25	24	463
41	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge <i>davon:</i>	73.574	75.216	78.709
411	- Schlüsselzuweisungen B1 und B2	15.997	16.839	18.146
415	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	2.460	2.561	2.664
416	- Kreisumlage	46.717	46.491	47.597
42	Erträge der sozialen Sicherung	46.457	49.748	51.827
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.183	4.353	4.404
441	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.325	1.336	1.500
442	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.996	2.377	2.998
46	Sonstige laufende Erträge <i>davon:</i>	1.125	1.086	960
462	- Buß- und Verwarnungsgelder	1.000	1.002	800
	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	129.684	134.139	140.862
47	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	1.031	31	36
Insgesamt		130.714	134.169	140.897

**Anlage 2 a**  
**Buchst. a)**

Die Grundlagen für die Kreisumlage (Steuerkraftzahlen und gemeindliche Schlüsselzuweisungen) lagen 2005 und 2006 in etwa in der Höhe des Landesdurchschnitts. 2007 und 2008 blieb die Umlagekraft je Einwohner mit 686 € und 733 € um jeweils rund 62 € hinter dem Landesdurchschnitt der Landkreise zurück.

<sup>4</sup> Nach dem Nachtragshaushaltsplan. Der Jahresabschluss 2009 lag noch nicht vor.



Der Kreisumlagesatz und das Aufkommen der Umlage je Einwohner entwickelten sich wie folgt:

**Anlage 2 a**  
**Buchst. b)**  
**Buchst. c)**

	2005	2006	2007	2008	2009
Umlagesatz (%) <sup>5</sup>	37,00	37,00	37,50	38,50	38,50
Landesdurchschnittlicher Umlagesatz (%)	37,51	38,10	38,62	39,34	39,43
Aufkommen der Umlage (€ je Einwohner)	225	244	257	282	<sup>6</sup>
Landesdurchschnitt (€ je Einwohner)	229	250	289	313	

Der Umlagesatz war auch nach den Anhebungen in den Jahren 2007 und 2008 unterdurchschnittlich. Für das Jahr 2010 wurde der Umlagesatz auf 40,75 % angehoben, einschließlich der Progression wurde damit ein gewichteter Umlagesatz von 41,20 % erwartet. Der Anteil der Kreisumlage an den laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit betrug nach der Planung 2010 rund 34,7 % (allgemeine Umlagenquote).

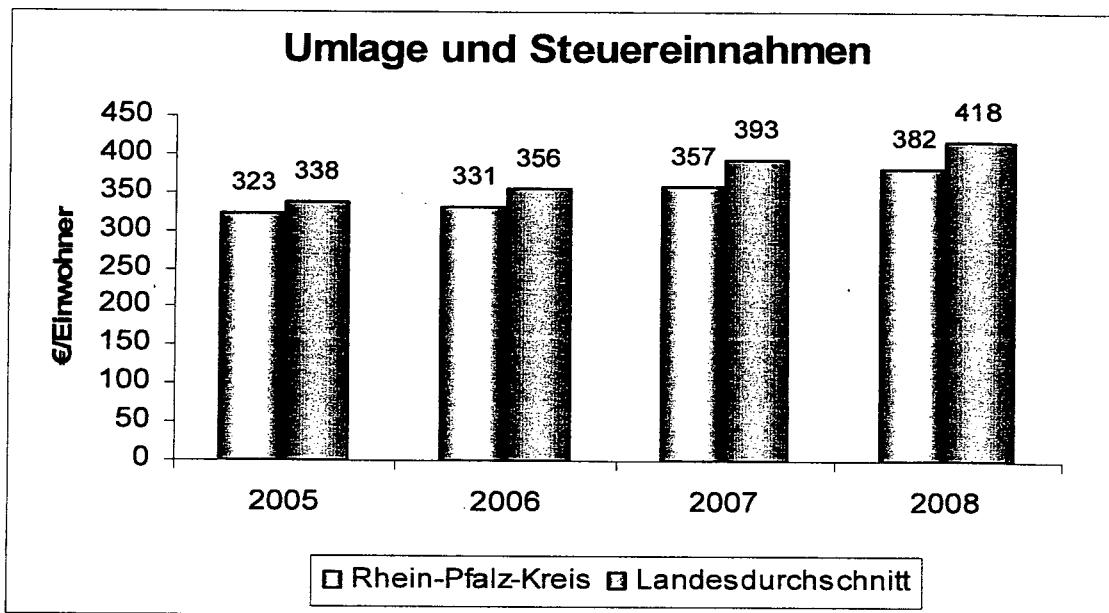
Die Schlüsselzuweisungen lagen 2008 um 65 € je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt.

<sup>5</sup> Ohne Progression.

<sup>6</sup> Angaben für 2009 lagen noch nicht vor.

**Anlage 2 a**  
**Buchst. d)**

Insgesamt lagen die Einnahmen aus Kreisumlage, Zuweisungen und Steuern 2005 bis 2008 unter dem Landesdurchschnitt, 2008 um 36 € je Einwohner.



**Anlage 2 b**

Die Steuereinnahmekraft der kreisangehörigen Gemeinden lag 2008 um 3 € je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt und nahm damit im Vergleich der 24 Landkreise die 6. Stelle ein. Die Finanzausstattung des Landkreises zusammen mit der Steuereinnahmekraft und den Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden lag 2008 um 70 € je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt (16. Stelle).

### 3.4.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen betragen nach der Planung zwischen 130,7 Mio. € (2009) und 148,8 Mio. € (2011):

Konten- gruppe/ Kontenart	Aufwandsarten	2009	2010	2011
		Plan - 1.000 € -		
50	Personalaufwendungen	19.540	19.678	21.936
51	Versorgungsaufwendungen	1.542	1.391	1.399
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.964	9.282	10.943
53	Bilanzielle Abschreibungen	4.941	5.323	5.828
54	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	4.296	4.488	4.665
55	Aufwendungen der sozialen Sicherung	85.056	92.418	96.761
56	Sonstige laufende Aufwendungen	3.818	3.966	4.322
	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	128.158	136.545	145.853
57	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.546	2.581	2.928
Insgesamt		130.704	139.126	148.781

### 3.4.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt war in der Planung 2009 ausgeglichen. Die Erträge übertrafen die Aufwendungen um rund 10.000 €. Für 2010 und 2011 wurden Jahresfehlbeträge von 5,0 Mio. € und 7,9 Mio. € erwartet. Unter Berücksichtigung der Ergebnisvorträge aus den Vorjahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO) beträgt die Deckungslücke 2011 voraussichtlich 12,8 Mio. €.

Ertrags- und Aufwandsarten	2009	2010	2011
	Plan - 1.000 € -		
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	129.684	134.139	140.862
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	128.158	136.545	145.853
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	1.525	- 2.407	- 4.992
Finanzergebnis	- 1.515	- 2.550	- 2.892
Ordentliches Ergebnis	10	- 4.957	- 7.884
Außerordentliches Ergebnis	-	-	-
<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)</b>	<b>10</b>	<b>- 4.957</b>	<b>- 7.884</b>

2011 tragen das laufende Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit mit 63 % und das Finanzergebnis mit 37 % zum erwarteten Jahresfehlbetrag bei.

Der Anteil des negativen Jahresergebnisses an der Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit und der Finanzerträge (Fehlbetragsquote) liegt 2011 bei 5,6 % gegenüber 3,7 % im Vorjahr.

### 3.5 Finanzaushalt

#### Anlage 3

Die Finanzaushalte waren nicht ausgeglichen. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2009 reichte nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Für 2010 und 2011 wurde bereits ein negativer Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen erwartet. Der Landkreis verfügte demnach über keine freie Finanzspitze.

Konten- gruppe/-art	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2009	2010 Plan - 1.000 € -	2011
	<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>1.747</b>	<b>- 1.462</b>	<b>- 5.360</b>
681	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit <i>davon:</i> - <i>Einzahlungen aus Investitionszuwendungen</i> Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.834 6.717 13.982	6.269 6.164 15.359	10.938 10.822 24.316
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 7.149	- 9.090	- 13.378
	Finanzmittelfehlbetrag <sup>7</sup>	- 5.401	- 10.552	- 18.738
691, 692	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	7.467	9.391	13.378
791, 792	<b>Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten</b>	<b>2.565</b>	<b>2.469</b>	<b>3.962</b>
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	4.902	6.922	9.416

Nach der Planung soll die Investitionstätigkeit 2011 im Vorjahresvergleich deutlich ausgeweitet werden. Die veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 24,3 Mio. € sollen im Wesentlichen mit 10,8 Mio. € (44,5 %) durch Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und mit 13,4 Mio. € (55,0 %) durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten finanziert werden.

Die Einzahlungen aus Verwaltungs- und Investitionstätigkeit reichten nicht zur Finanzierung der entsprechenden Auszahlungen aus. Die Finanzmittelfehlbeträge, 2009 rund 5,4 Mio. €, 2010 rund 10,6 Mio. € und 2011 rund 18,7 Mio. €, müssen letztendlich durch die Aufnahme von Liquiditäts- und Investitionsdarlehen gedeckt werden.

<sup>7</sup>

Summe der Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

### 3.6 Eröffnungsbilanz

#### Anlage 4

Die Eröffnungsbilanz<sup>8</sup> zum 1. Januar 2009 wurde mit einer Bilanzsumme von 238,6 Mio. € festgestellt. Davon entfielen 77,5 Mio. €, das waren 32,5 %, auf das Infrastrukturvermögen<sup>9</sup> (Infrastrukturintensität). Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme betrug 16,4 % (Eigenkapitalquote).

Die Sonderposten von 93,5 Mio. €, das sind Zuwendungen Dritter zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, trugen mit 41,0 % zur Finanzierung des Anlagevermögens bei (Sonderpostenquote). Für zukünftige, der Höhe nach ungewisse Verpflichtungen, waren Rückstellungen von 41,1 Mio. € bilanziert, die 17,2 % der Bilanzsumme ausmachten (Rückstellungsquote). Die Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag betrugen 64,9 Mio. € (Verbindlichkeitenquote 27,2 %).

### 3.7 Schulden

Die Verschuldung des Landkreises (ohne Liquiditätskredite und Schulden der Abfallwirtschaftseinrichtung) stieg von 47,9 Mio. € (323 €/Einw.) Ende 2004 auf 53,1 Mio. € (356 €/Einw.) Ende 2009. Die Pro-Kopf-Verschuldung lag am 31. Dezember 2009 um 50 € je Einwohner über dem Landesdurchschnitt<sup>10</sup> der Landkreise. Hinzu kamen Ende 2009 Verbindlichkeiten von 4,4 Mio. € zur Sicherung der Liquidität<sup>11</sup>.

### 3.8 Beteiligungen

Der Landkreis war zum 31. Dezember 2009 an sieben Unternehmen in privatrechtlicher Organisationsform unmittelbar beteiligt:

Unternehmen	Eigenkapital	Beteiligungs- quote des Landkreises (z. T. gerundet)	Anteiliges Gesellschafts- kapital des Landkreises
	- € -	- % -	- € -
FSL Flugplatz Speyer / Ludwigshafen GmbH	689.185,10	6,30	157.500,00
GABIS GmbH	15.598.001,58	3,19	2.556,46
GfA Gesellschaft für Arbeits- marktintegration Vorderpfalz- Ludwigshafen GmbH <sup>12</sup>	25.579,72	8,40	2.100,00
GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	9.050.384,93	6,25	51.200,00
Rheinfähre Altrip GmbH	590.429,60	30,00	15.360,00
Rhein-Haardtbahn GmbH	2.315.473,60	19,00	315.722,74
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Pfalz-Kreis GmbH	1.020.848,62	56,99	396.251,20

<sup>8</sup> Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat die Eröffnungsbilanz umfassend geprüft. Der Rechnungshof hat daher von eigenen Prüfungshandlungen abgesehen.

<sup>9</sup> Im Wesentlichen Kreisstraßen mit den zugehörigen Grundstücken.

<sup>10</sup> Vgl. Statistische Berichte L III - j/04 und L III - j/09 des Statistischen Landesamts.

<sup>11</sup> Ende 2004 betrug der Stand der Kassenkredite 1,6 Mio. €.

<sup>12</sup> Ab 2011 werden die Aufgaben vom Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen wahrgenommen.

Für die abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Landkreis den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb des Rhein-Pfalz-Kreises gebildet. Weiterhin ist er am Kreiswohnungsverband Rhein-Pfalz (Körperschaft des öffentlichen Rechts), sowie mehreren Zweckverbänden (insbesondere Gewässerzweckverbände, Kinderzentrum und Sonderorschule) beteiligt und Mitglied in Vereinen (insbesondere Erholungsgebiet in den Rheinauen e. V.). Das Dotationskapital der Kreissparkasse Rhein-Pfalz hat der Landkreis voll getragen, vom Dotationskapital der Kreis- und Stadtsparkasse Speyer ein Drittel.

Die Kreissparkasse Rhein-Pfalz führte 2009 erstmalig im Prüfungszeitraum 1,0 Mio. € Gewinne an den Landkreis ab.

Die Beteiligung an der Rhein-Haardtbahn GmbH ist mit jährlichen Haushaltsbelastungen durch Zuweisungen verbunden, im Prüfungszeitraum insgesamt 1,4 Mio. €<sup>13</sup>.

### 3.9 Bürgschaften

Im Jahr 2008 hat sich der Landkreis für insgesamt rund 2,5 Mio. € zugunsten der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft verbürgt. Die Bürgschaft ist nicht im Anhang zur Eröffnungsbilanz ausgewiesen (§ 48 Abs. 2 Nr. 10 GemHVO).

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Ausweisung werde mit dem Jahresabschluss 2009 nachgeholt.*

### 3.10 Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung

Die Haushaltslage des Landkreises ist angespannt. Nach der Planung für das Jahr 2011 kann der Haushalt in den Jahren 2012 bis 2014 nicht ausgeglichen werden. Für den Ergebnishaushalt wird erwartet, dass der Jahresfehlbetrag von 7,9 Mio. € in 2011 kontinuierlich weiter anwächst bis auf 10,9 Mio. € in 2014. Der Finanzmittelfehlbetrag sinkt nach der Planung von 18,7 Mio. € in 2011, aufgrund niedrigerer Investitionsauszahlungen, bis 2014 auf 8,1 Mio. €.

Die (Netto-)Investitionsverschuldung wird nach der Planung weiter ansteigen. 2010 bis 2014 werden nach Abzug der Tilgungen 21,0 Mio. € neue Schulden erwartet, wobei 2014 höhere Tilgungen als Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Zusätzlich ist eine Zunahme der Kredite zur Liquiditätssicherung um 42,6 Mio. € eingeplant. Die Gesamtverschuldung würde sich damit von Ende 2009 bis 2014 mehr als verdoppeln.

Der Landkreis muss sich weiterhin um die Konsolidierung des Haushalts bemühen und den geplanten Anstieg der Verschuldung konsequent verringern. Dies erfordert neben der Ausschöpfung aller Ertragsquellen, die konsumtiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf zu beschränken und Investitionen, soweit vertretbar, zeitlich zu strecken.

---

<sup>13</sup> 2006: 389.847 €, 2007: 350.904 €, 2008: 241.256 €, 2009: 174.232 €, 2010 (Plan): 325.000 €, 2011 (Plan): 199.000 €.

## 4 Organisation und Stellenplan

### 4.1 Organisation

#### 4.1.1 Geschäftsbereiche

Die Verwaltung war in fünf Geschäftsbereiche gegliedert, die vom Landrat, einem hauptamtlichen und zwei ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten (Geschäftsbereiche II und III) sowie der leitenden staatlichen Beamtin geführt wurden. Dem Geschäftsbereich II waren während den örtlichen Erhebungen drei Referate aus der Abteilung 6 - Bauen und Umwelt - mit insgesamt 18 Beschäftigten sowie der Verein Naherholung, Gewässerzweckverband und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft zugeordnet<sup>14</sup>. Zum Geschäftsbereich III gehörten ausschließlich die Referate 32 - Kreisvolkshochschule - und 33 - Kreismusikschule -. Der jährliche Aufwand für die beiden ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten betrug zusammen rund 46.000 €.

Die Leitungsebene der Verwaltung ist, auch im Vergleich zu anderen Landkreisen, mit fünf Geschäftsbereichen breit gegliedert. Der Rechnungshof hat in einer Querschnittsprüfung bei Kreisverwaltungen festgestellt, dass bei der Größe und dem Aufgabenumfang der Landkreise in der Regel zwei bis vier Geschäftsbereiche als sachgerecht anzusehen sind<sup>15</sup>.

Werden für Kreisbeigeordnete Geschäftsbereiche gebildet, müssen diese angemessen sein<sup>16</sup>. Weder Art noch Umfang der dem Geschäftsbereich III zugewiesenen Aufgaben sowie die damit verbundene Leitungsspanne erfordern, auch bei Berücksichtigung der Ehrenamtlichkeit, die Bildung eines eigenen Geschäftsbereichs.

Der Rechnungshof verkennt nicht die durch das kommunale Selbstverwaltungsrecht eingeräumten Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Verwaltungsorganisation. Diese Gestaltungsbefugnisse sollten sich jedoch aus Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeits erwägungen an dem Prinzip des organisatorischen Minimums orientieren.

Wird die Zahl der Geschäftsbereiche auf vier verringert, kann der Aufwand um rund 20.000 € jährlich gemindert werden.

#### Äußerung der Verwaltung:

*Die Anzahl der Geschäftsbereiche sei vom Kreistag in der Hauptsatzung des Landkreises festgelegt.*

- 1 Dem Kreistag sollte ein Vorschlag zur entsprechenden Änderung der Hauptsatzung vorgelegt werden. Die Verwaltung wird gebeten, über das Ergebnis zu berichten.

---

<sup>14</sup> Mit Wirkung zum 1. April 2010 wurden die Geschäftsbereiche neu gegliedert. Dem Geschäftsbereich II wurde die Abteilung 5 - Kreisjugend- und Sozialamt - zugeordnet. Die bisher dem Geschäftsbereich II übertragenen Referate wurden dem Landrat übertragen.

<sup>15</sup> Organisation und Personalbedarf der Kreisverwaltungen, Gutachten vom 9. April 2001, Az.: 6-7110-377.

<sup>16</sup> § 44 Abs. 3 Satz 1 LKO.

Nach dem Verwaltungsgliederungsplan vom 1. April 2010 waren Referate der Abteilung 3 - Schulen, Kultur und Sport - den Geschäftsbereichen I und III und Referate der Abteilung 6 - Bauen und Umwelt - den Geschäftsbereichen L und I zugeordnet.

Die Verwaltungsaufgaben eines Geschäftsbereichs sollen möglichst in einem Sachzusammenhang stehen und einer einheitlichen Leitung bedürfen (VV Nr. 3.2 zu § 44 LKO). Die Zuordnung von Referaten aus einer Abteilung zu unterschiedlichen Geschäftsbereichen ist aus organisatorischen Gründen nicht zweckmäßig. Sie verursacht einen erhöhten Informations- und Abstimmungsaufwand auf der Leitungsebene und innerhalb der Abteilungen. Der Aufgabenvollzug wird dadurch erschwert.

Die Geschäftsbereiche sollten so gebildet werden, dass sie jeweils komplette Abteilungen umfassen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Der Zuschnitt der Geschäftsbereiche obliege dem Landrat, bedürfe aber der Zustimmung des Kreistags.*

- 2 Dem Kreistag sollte ein entsprechender Vorschlag vorgelegt werden. Die Verwaltung wird gebeten, über das Ergebnis zu berichten.

#### 4.1.2 Referate

Die Verwaltung war in 27 Referate<sup>17</sup> gegliedert und entsprach damit überwiegend dem Organisationsvorschlag des Landkreistags aus dem Jahr 1996<sup>18</sup>. Zur derzeitigen Organisation wird bemerkt:

In der Abteilung 4 - Gesundheitsamt und Veterinärwesen - war neben den Referaten - Allgemeiner Gesundheitsdienst - und - Lebensmittelüberwachung, Gesundheitsaufsicht, Veterinärwesen - ein drittes Referat - Verwaltungsaufgaben - eingerichtet.

Aufgrund der wahrzunehmenden Aufgaben reichen zwei Referate, bei denen zum einen die Aufgaben des Gesundheitsamtes und zum anderen die des Veterinärwesens gebündelt werden sollten, aus.

Bei der Abteilung 6 - Bauen und Umwelt - waren fünf Referate eingerichtet, während der Vorschlag des Landkreistags drei Referate als ausreichend erachtet. Abweichend hiervon wurden die Referate - Naherholung - und - Wasserwirtschaft, Landwirtschaft - zusätzlich eingerichtet.

Die den Referaten zugewiesenen Aufgaben und die Anzahl der Mitarbeiter<sup>19</sup> erfordern keine eigene Organisationseinheit. Es sollte erwogen werden, die Referate aufzulösen und die Aufgaben einem anderen Referat in der Abteilung zuzuweisen.

---

<sup>17</sup> Ohne Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt und Eigenbetrieb Abfallwirtschaft.

<sup>18</sup> Landkreistag Rheinland-Pfalz, Sonderrundschreiben S 313/96 vom 7. Juni 1996.

<sup>19</sup> Fünf Kräfte im Referat 63 - Naherholung - und sechs Kräfte im Referat 64 - Wasserwirtschaft, Landwirtschaft -, jeweils einschließlich Referatsleiter.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Im Zuge der Neugliederung der Kreisverwaltung werde man die Vorschläge zur Strafung der Referatsstruktur berücksichtigen.*

4.2 Stellenplan, Stellenentwicklung

Im Vergleich der Jahre 2005 und 2010 hat sich die Zahl der Stellen um 3,02 erhöht. 2011 nahm sie um 25,46 zu:

Jahr	Beamte	Beschäftigte <sup>20</sup>	Summe
2005	101,65	274,74	376,39
2010	94,95	284,46	379,41
Unterschied 2010 zu 2005	- 6,70	9,72	3,02
2011	94,75	310,12	404,87
Unterschied 2011 zu 2010	- 0,20	25,66	25,46

Die Anzahl der Stellen ist bis 2010 trotz Neueinstellungen im Jugend- und Sozialbereich (5,85 Stellen aufgrund Folgerungen aus einem Controllingbericht) und neuer Aufgaben<sup>21</sup> nur wenig gestiegen.

Die Stellenmehrungen 2011 beruhen zum größten Teil auf der Übernahme von Schulträgerschaften<sup>22</sup> (17,8 Stellen) und dem Aufgabenübergang bei der Lebensmittelkontrolle in den Städten Frankenthal (Pfalz) und Speyer (4 Stellen).

Nach Bewältigung der mit der Übernahme zusätzlicher Aufgaben verbundenen anfänglichen Mehrarbeiten entstehen erfahrungsgemäß Arbeitszeitreserven. Bei der Ausstattung der Schulen mit Personal in den Schulsekretariaten, mit Hausmeistern und mit Reinigungskräften bestehen ebenfalls häufig Reserven.

- 3 Die Verwaltung sollte Angesichts des Umfangs der Stellenmehrungen im Bereich der Schulen und der Lebensmittelkontrolle in eigener Zuständigkeit Organisationsuntersuchungen durchführen und ggf. die Zahl der Stellen dem Bedarf anpassen.

---

<sup>20</sup> Der zum 1. Oktober 2005 in Kraft getretene Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) unterscheidet nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden bereits für das Jahr 2005 die Stellen der Arbeiter und Angestellten zusammengefasst.

<sup>21</sup> Z. B. Gymnasium Maxdorf und Landes-Kinderschutzgesetz.

<sup>22</sup> Drei Realschulen Plus.

## 5 Abteilung 1 - Zentrale Aufgaben und Finanzen -

- 5.1 Referat 10 - Beschlussorgane, Bürgerberatung, Gleichstellungsstelle - Leistungen an die Fraktionen

### 5.1.1 Höhe

Jede Fraktion des Kreistags erhielt zur Bestreitung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 1.300 € sowie einen vierteljährlichen Zuschuss von 160 € je Kreistagsmitglied (640 € pro Jahr)<sup>23</sup>. Im Jahr 2009 entstanden hierfür Ausgaben in Höhe von 37.240 €.

Kommunale Gebietskörperschaften können im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und nach entsprechender Ermächtigung im Haushaltspfand den Fraktionen auf freiwilliger Grundlage Zuwendungen zu den Aufwendungen gewähren, die ihnen im Rahmen ihrer Arbeit zur Bestreitung des sachlichen und personellen Aufwands entstehen. Höhe und Zweckbestimmung der Zuwendungen müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu der Arbeit der Fraktionen für den Kreistag stehen.

Im Vergleich zu anderen Landkreisen ist der Betrag hoch:

Landkreis	Sockelbetrag je Fraktion	Betrag je Mitglied	Aufwendungen 2009
- € -			
Rhein-Pfalz-Kreis	1.300	640	37.240
Bad Dürkheim	-	87	4.000
Bad Kreuznach	800	274	18.500
Alzey-Worms	-	373	17.698
Germersheim	179	77	4.462

#### Äußerung der Verwaltung:

*Die Höhe der Fraktionszuwendungen sei vom Kreistag in der Hauptsatzung des Landkreises festgelegt.*

- 4 In Anbetracht der Haushaltsslage sollten die Zuschüsse überprüft und zumindest wesentlich reduziert werden. Die Verwaltung wird gebeten, über das Ergebnis entsprechender Beratungen im Kreistag zu berichten.

---

<sup>23</sup> § 13 Hauptsatzung des Rhein-Pfalz-Kreises vom 24. August 2009.

### 5.1.2 Verwendungsnachweise

Die Fraktionen legten jährliche Abrechnungen vor. Rechnungsbelege waren nicht beigefügt. Die Angaben waren allgemein gehalten<sup>24</sup>. Gegen die von den Fraktionen vorgelegten Nachweise über die Verwendung der Mittel hatte die Verwaltung bisher keine Einwände erhoben.

Nach den Verwendungsnachweisen

- gab eine Fraktion (vier Mitglieder) jährliche Kosten für eine Fraktionsgeschäftsstelle von 2.316 € an,
- wurden von einer Fraktion (vier Mitglieder) unter dem Verwendungszweck „PC und Zubehör“ im Prüfungszeitraum jährlich Kosten zwischen 2.200 € und 2.700 € geltend gemacht,
- machte eine Fraktion Kosten für Klausurtagungen im Jahr 2007 in Höhe von 3.802 €, eine andere für 2008 Ausgaben von 4.303 € geltend.

Es ist teilweise nicht erkennbar, ob die Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Fraktionsaufgaben standen.

Die Haushaltsmittel für Fraktionen sind zweckgebunden. Sie dürfen ausschließlich zur Bestreitung der ihnen im Rahmen der Fraktionsarbeit entstehenden notwendigen Aufwendungen gewährt werden. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel ist von den Fraktionen nachprüfbar zu belegen. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn feststeht, dass die gewährten Mittel den durch die jeweilige Fraktionsarbeit verursachten Finanzbedarf nicht überschreiten<sup>25</sup>. In Anbetracht der Höhe der Fraktionszuwendungen und der Angaben zur Verwendung der Mittel kann davon nicht ausgegangen werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist sicherzustellen. Von den Fraktionen sind nachprüfbare Verwendungsnachweise zu fordern. Beträge, über die der Nachweis einer sachgerechten Verwendung nicht geführt werden kann, sind zurückzufordern.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Man werde nachprüfbare Verwendungsnachweise von den Fraktionen erbitten.*

5. Es wird gebeten, über die Ergebnisse der Überprüfung der Verwendungsnachweise für 2010 zu berichten.

---

<sup>24</sup> Z. B. Bürobedarf, Bücher und Fortbildung, Verwaltungsausgaben, Klausurtagungen, anteilige Personalkosten, PC und Zubehör.

<sup>25</sup> Vgl. VG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 20. Juli 1998, 1 K 313/98.NW.

## 5.2 Referat 12 - Personalverwaltung - Regelungen zur Arbeitszeit

Für die Mitarbeiter des Landkreises galt grundsätzlich die Dienstvereinbarung „Leitlinien für eine flexible Arbeitszeitgestaltung bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis“ vom 1. Juni 2004. Die Dienstvereinbarung entsprach zum Teil nicht den rechtlichen Bestimmungen:

Nach Nr. 2 Satz 2 der Dienstvereinbarung haben die Mitarbeiter selbstverantwortlich auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen zu achten. Ein selbsttätiger Abzug durch die Erfassungsanlage wurde ausgeschlossen (Nr. 6 Satz 4 der Dienstvereinbarung). Arbeiteten Mitarbeiter länger als sechs Stunden ohne eine Pause zu erfassen, wurden keine Pausen abgezogen.

Dies widerspricht § 4 ArbZG<sup>26</sup> und § 6 Abs. 2 ArbZVO<sup>27</sup>. Danach ist die Arbeit spätestens nach sechs Stunden durch eine Pause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen.

### Äußerung der Verwaltung:

*Die bisher bestehende Regelung habe sich bewährt. Es sei beabsichtigt, die Beschäftigten nochmals auf die Notwendigkeit der Pausen hinzuweisen und die Vorgesetzten zu bitten, stichprobenweise die Einhaltung der Pausen zu überwachen. Ein selbsttätiger Abzug von Pausen durch die Erfassungsanlage sei nicht vorgesehen, dies sei gesetzlich auch nicht gefordert.*

Die Prüfung der Arbeitszeitkonten hat ergeben, dass in mehreren Fällen keine oder zu geringe Pausen abgezogen wurden. Eine stichprobenweise Überwachung der Zeit erfassung durch die Vorgesetzten wäre aufwändig und würde fehlerhafte Erfassungen nur zum Teil ausschließen. Der Zeitabzug über die Erfassungsanlage ist bei anderen Verwaltungen üblich, mit dem geringsten Aufwand verbunden und stellt eine einheitliche und vollständige Einhaltung des Arbeitszeitrechts sicher.

- 6 Die Zeiterfassung sollte so eingerichtet werden, dass die vorgeschriebene Pause selbsttätig durch die Anlage abgezogen wird.

Nach Nr. 2 Satz 1 der Dienstvereinbarung kann innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens gearbeitet werden, Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Für Besucher ist die Kreisverwaltung an Samstagen geschlossen. Die Möglichkeit, an Samstagen Dienst zu verrichten, wurde kaum genutzt<sup>28</sup>.

---

<sup>26</sup> Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert am 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939).

<sup>27</sup> Arbeitszeitverordnung vom 9. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 200).

<sup>28</sup> Nach Auswertung der Anwesenheitsliste waren im Jahr 2008 an sechs Samstagen insgesamt 27 Personen anwesend, im Jahr 2009 wurde das Angebot bis Ende November von 19 Personen an fünf Samstagen genutzt.

Die allgemeine Zulassung von Arbeit an Samstagen verstößt gegen § 4 Abs. 1 ArbZVO sowie § 6 Abs. 1 Satz 3 TVöD-V<sup>29</sup>. Dienstliche Bedürfnisse, die eine Ausnahme im Hinblick auf die gesamte Kreisverwaltung rechtfertigen könnten<sup>30</sup>, sind nicht erkennbar. Überdies erweist sich die Einbeziehung von Samstagen in die zulässige Rahmenzeit als unwirtschaftlich. Den erhöhten Aufwendungen (z. B. für Hausmeister, Energie) steht kein entsprechender dienstlicher Nutzen gegenüber.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Möglichkeit zur Samstagsarbeit solle demnächst modifiziert werden. Dabei sei zu bedenken, dass auch in der Zukunft Samstagsarbeit immer wieder erforderlich sein werde.*

Es wird nicht verkannt, dass in Einzelfällen bei bestimmten Ereignissen (z.B. Wahlen) Arbeiten an Wochenenden durchzuführen sind. Diese können entsprechend angeordnet und das Verwaltungsgebäude an diesen Tagen geöffnet werden. Bei der bisherigen Regelung steht es allerdings allen Beschäftigten frei, jeden Samstag Dienst zu verrichten. Dadurch entstehen jeden Samstag erhöhte Aufwendungen, obwohl das Gebäude an den meisten dieser Tage nicht genutzt wurde.

- 7 Die Ausdehnung des Arbeitzeitrahmens auf Samstage sollte, auch im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot, entfallen.

Zeitguthaben und Minderzeiten wurden in unbegrenzter Höhe und ohne zeitliche Befristung übertragen (Nr. 4 Satz 1 und 2 der Dienstvereinbarung).

Nach § 12 Abs. 5 ArbZVO verfallen Zeitguthaben, die zum Ende des Abrechnungszeitraums über die festgelegte Höchstgrenze hinausgehen. Der Abrechnungszeitraum darf dabei höchstens zwei Jahre umfassen. Eine Ausnahme ist nur hinsichtlich der Höhe übertragbarer Zeitguthaben zulässig (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 ArbZVO).

Die rechtlichen Grenzen für die Übertragung von Zeitguthaben sind einzuhalten.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Es sei geplant, einen Abrechnungszeitraum mit dem Personalrat in einer ergänzenden Dienstvereinbarung festzulegen.*

- 8 Die Verwaltung wird gebeten, die ergänzende Dienstvereinbarung nach ihrem Abschluss zu übersenden.

Die Dienstvereinbarung sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden. Die rechtlichen Grenzen des ArbZG, der ArbZVO sowie des TVöD-V sind zu beachten.

---

<sup>29</sup> Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-V), vgl. durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 7. Februar 2006 in der Fassung vom 1. Januar 2009.

<sup>30</sup> § 4 Abs. 1 Satz 2 ArbZVO, § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 TVöD-V.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Eine Teilkündigung der Dienstvereinbarung im Rahmen der geplanten Änderungen sei beabsichtigt*

9 Die Verwaltung wird gebeten, die neue Dienstvereinbarung vorzulegen.

5.3 Referat 13 - Finanzen, wirtschaftliche Einrichtungen -  
Vollstreckungswesen

5.3.1 Personalbedarf für den Außendienst

Drei Vollstreckungsbeamte erledigten von 2006 bis 2008 durchschnittlich rund 1.800 Vollstreckungsaufträge jährlich<sup>31</sup>. Ihnen war auch die Zwangsstilllegung von Fahrzeugen übertragen. Auf letztere entfiel die Arbeitszeit von rund 1,25 Vollzeitkräften<sup>32</sup>.

Nach den Erfahrungen des Rechnungshofs kann ein Vollstreckungsbeamter jährlich etwa 2.400 Aufträge abschließend bearbeiten. Darin ist auch der Zeitbedarf für die Innendienstarbeiten enthalten. Selbst unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 50 % auf die Zahl der Vollstreckungsaufträge<sup>33</sup> ergibt sich hierfür ein Personalbedarf von maximal 1,25 Vollzeitkräften. Zusammen mit der Zwangsstilllegung von Fahrzeugen ergibt sich ein Bedarf von 2,5 Kräften<sup>34</sup>.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Nachdem eine Stelle frei geworden sei, werde eine 0,5-Stelle im nächsten Stellenplan gestrichen und der verbleibende Stellenanteil in Teilzeit besetzt.*

5.3.2 Aufgabenerledigung

Die Vollstreckungsaufträge wurden mit Hilfe des Vollstreckungsprogramms erstellt, vom Innendienst durchgesehen und, soweit nicht bereits Pfändungsmöglichkeiten bekannt waren, den Vollstreckungsbeamten nach Bezirken zugeteilt. Die weitere Erledigung der Vollstreckungsaufträge blieb den Vollstreckungsbeamten überlassen. Sie stellten die Fahrstrecken zusammen und bestimmten die Reihenfolge der Erledigung. Die Vollstreckungsbeamten behielten die Vollstreckungsaufträge grundsätzlich bis zu

---

<sup>31</sup> Drei Stellen waren mit drei Vollzeitkräften besetzt.  
Anzahl der erledigten Vollstreckungsaufträge 2006: 1.638, 2007: 1.762, 2008: 1.941.

<sup>32</sup> Der in den Arbeitsplatzbeschreibungen enthaltene Wert von jeweils 30 % der Arbeitszeit wurde von den Vollstreckungsbeamten als zu gering angesehen, weil zwischenzeitlich ein höherer Aufwand für die Eintragungen in die Zulassungsbescheinigungen anfalle.

<sup>33</sup> Im Gegensatz zur Zeit der letzten Prüfung der Haushalt- und Wirtschaftsführung des Landkreises waren bei vielen Vollstreckungsaufträgen mehrere Forderungen gleichzeitig zu vollstrecken. Würde noch das alte Verfahren eingesetzt, wäre die Zahl der Vollstreckungsaufträge um rund zwei Drittel höher. Da sich aus dem neuen Verfahren auch Erleichterungen ergeben, erscheint ein Zuschlag von höchstens 50 % auf den Personalbedarf, der sich errechnen würde, wenn für jede Forderung ein eigener Vollstreckungsauftrag erteilt würde, als ausreichend.

<sup>34</sup> Voraussetzung der Personalreduzierung ist die Umsetzung der aufgezeigten organisatorischen Verbesserungen. Bei einer vorrangigen Bearbeitung neuer Vollstreckungsaufträge im Innendienst wäre zusätzlich eine Verlagerung von Personalkapazitäten vom Außendienst auf den Innendienst vorzunehmen.

ihrer Erledigung, selbst wenn dies Jahre dauerte und vom Innendienst mehrfach an die Erledigung erinnert wurde<sup>35</sup>. Sie unternahmen häufig mehr als drei Versuche die Schuldner anzutreffen. In der Zeit bis zur Rückgabe der Vollstreckungsaufträge an den Innendienst unternahm dieser in der Regel keine Versuche, durch Pfändungs- und Überweisungsverfügungen oder sonstige Maßnahmen, die Forderungen beizutreiben. Zum Teil sind aufgrund der langen Bearbeitungsdauer Verjährungen eingetreten<sup>36</sup>, auch bei Bußgeldern. Bei diesen wurde dann auch kein Erzwingungshaftverfahren eingeleitet.

Die Verfahrensweise ist unwirtschaftlich. Sowohl der Innendienst als auch der Außen- dienst werden mit zusätzlichem Arbeitsaufwand (insbesondere häufigeres Aufsuchen der Schuldner, Erinnerungsschreiben) belastet. Die Vorteile, durch in Einzelfällen nach längerer Zeit und häufigeren Vollstreckungsversuchen von den Vollstreckungsbeamten vereinnahmte Zahlungen, wiegen die Nachteile durch daraus folgende Verzögerungen bei der Bearbeitung der Vollstreckungsaufträge im Innendienst nicht auf. Das Verjähren von Forderungen, für die Vollstreckungsaufträge erteilt sind, und die Nicht- Durchführung von Erzwingungshaftverfahren bei ausstehenden Bußgeldern sind, zumal im vorgefundnenen Umfang, nicht hinnehmbar.

Die Vollstreckungsaufträge sind von den Vollstreckungsbeamten zeitnah zu bearbeiten und grundsätzlich nach maximal drei Vollstreckungsversuchen mit den entsprechenden Bearbeitungshinweisen an den Innendienst zurückzugeben. Hierfür sind drei Monate ausreichend<sup>37</sup>. Behalten die Vollstreckungsbeamten die Vollstreckungsaufträge weiterhin länger als vorgesehen, sollten ihnen nur noch die Vollstreckungsaufträge übergeben werden, die innerhalb einer Woche oder eines Tages zu bearbeiten sind. Darüber hinaus ist zu erwägen, erste Maßnahmen zur Beitreibung (Ermittlung von Arbeitgebern, Konten, Vermögensverhältnissen, usw.) zunächst vom Innendienst vornehmen zu lassen<sup>38</sup> und den Außendienst erst dann zu beauftragen, wenn die Möglichkeiten des Innendienstes ausgeschöpft sind.

#### *Äußerung der Verwaltung:*

*Eine Straffung der Abläufe solle angegangen und die Einhaltung verkürzter Rückgaben der Vollstreckungsaufträge durch die Vollstreckungsbeamten strenger kontrolliert werden. Eine Verweildauer von drei Monaten werde aber als zu kurz erachtet. Die meisten Verjährungen seien nach Eröffnung des Erzwingungshaftverfahrens bei Gericht eingetreten.*

---

<sup>35</sup> Eine Anweisung der Kasse an die Vollstreckungsbeamten vom 21. Juli 1997, dass sämtliche Aufträge innerhalb von einem halben Jahr zu erledigen oder mit entsprechenden Feststellungen an den Innendienst zurückzugeben sind, wurde nicht beachtet.

<sup>36</sup> Nach einer Aufstellung der Verwaltung wurden im Jahr 2008 rund 250 Forderungen wegen Verjährung niedergeschlagen.

<sup>37</sup> Ausnahmen kommen in Betracht soweit Schuldner Ratenzahlungen leisten.

<sup>38</sup> Für Forderungen des Kreisjugend- und Sozialamts nimmt diese Aufgaben hinsichtlich der Ermittlung vollstreckungs- relevanter Daten im Wesentlichen die Fachabteilung wahr.

Der Eintritt der Verjährungen in laufenden Erzwingungshaftverfahren wäre in vielen Fällen vermeidbar gewesen, wenn die Verfahren zeitnäher eröffnet worden wären. Sofern, insbesondere in der ersten Zeit nach einer Umstellung des Verfahrens, drei Monate nicht ausreichen, kann auch ein etwas längerer Zeitraum vorgegeben werden. Dieser sollte aber im Hinblick auf die dargestellte Unwirtschaftlichkeit zu lange andauernder Vollstreckungsversuche möglichst eng bemessen werden.

**6 Abteilung 3 - Schulen, Kultur und Sport -**

**6.1 Referat 30 - Schulverwaltung -**

**6.1.1 Schülerbeförderung**

**6.1.1.1 Beförderungspflicht**

Die Verwaltung übernahm im Schuljahr 2009/2010 für etwa 200 Schüler aus Speyer die Kosten für ein Verbundticket<sup>39</sup> zum Besuch der Realschule plus in Römerberg und Dudenhofen<sup>40</sup>. Es war nicht geprüft, wie weit der jeweilige Schulweg war.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt es für die Beförderung der Schüler zu der in ihrem Gebiet nächstgelegenen Realschule plus zu sorgen, wenn der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist (§ 69 Abs. 1 SchulG<sup>41</sup>). Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er besonders gefährlich ist oder wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und Schule länger als vier Kilometer ist (§ 69 Abs. 2 SchulG). Bei etwa 100 Schülern war der Schulweg kürzer als vier Kilometer.

**Äußerung der Verwaltung:**

*Die möglichen Schulwege seien auf ihre besondere Gefährlichkeit überprüft worden. Im Ergebnis sei bei 52 Schülern die Fahrtkostenübernahme zum Ende des Schuljahres 2009/2010 eingestellt worden.*

Es wurden auch Fahrtkosten für zwei Schüler mit Wohnsitz in Baden-Württemberg übernommen.

Für Schüler, die nicht in Rheinland-Pfalz wohnen, ist der Landkreis nicht beförderungspflichtig. Die Zuständigkeit richtet sich in diesen Fällen nach dem am Wohnsitz geltenden Landesrecht.

**Äußerung der Verwaltung:**

*Die Fahrtkostenübernahme sei zum 31. Dezember 2010 eingestellt worden. Die zuvor geleisteten Aufwendungen von rund 1.000 € seien bei der Eigenschadenversicherung angemeldet worden.*

**10 Über das Ergebnis der Schadensregulierung ist noch zu berichten.**

---

<sup>39</sup> Maxx-Ticket, Kosten monatlich 32,50 € im Jahr 2009, 33,50 € im Jahr 2010.

<sup>40</sup> Standorte: 5. und 6. Klasse Römerberg, ab 7. Klasse Dudenhofen.

<sup>41</sup> Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167).

#### 6.1.1.2 Erlass des Eigenanteils

Für die Antragstellung auf Erlass des Eigenanteils wurde ein Vordruck verwendet mit dem nicht abgefragt wurde

- wer im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt,
- das Einkommen des Kindes und
- für welche Kinder der Personensorgeberechtigte und sein Partner Kindergeld beziehen.

Darüber hinaus wurde im Vordruck nicht erläutert, welche Einkommensarten anzugeben sind. Legten die Antragsteller Verdienstbescheinigungen vor, wurden keine Einkommensteuerbescheide verlangt.

Der Eigenanteil nach § 69 Abs. 4 Satz 4 SchulG darf ab dem Schuljahr 2009/2010 von Schülern der Sekundarstufe I nur gefordert werden, wenn Einkommensgrenzen entsprechend der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung<sup>42</sup> überschritten werden<sup>43</sup>. Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 EStG<sup>44</sup> (§ 1 Abs. 3 der LVO). Das maßgebliche Einkommen ist grundsätzlich durch Vorlage der Einkommensteuerbescheide nachzuweisen (§ 1 Abs. 5 der LVO). Bei der Antragsprüfung können die Daten und Belege aus den Anträgen auf Lernmittelfreiheit herangezogen werden (§ 4 Abs. 3 Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln<sup>45</sup>). Mit dem landeseinheitlichen Antragsvordruck auf Gewährung von Lernmittelfreiheit werden die entscheidungserheblichen Daten abgefragt.

Die Verwaltung sollte die Daten aus den Anträgen auf Gewährung von Lernmittelfreiheit auch für die Schülerbeförderung nutzen. Es sind grundsätzlich die Einkommensteuerbescheide zu fordern.

#### Äußerung der Verwaltung:

*Der Antragsvordruck sei entsprechend überarbeitet worden. Viele Antragsteller könnten keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen. Bei deren Einkommenssituation wirke sich die Forderung danach als faktische Erschwerung der Gewährung und des Verwaltungsablaufs aus.*

Mit dem Einkommensteuerbescheid kann auch geklärt werden, ob Einkommen aus weiteren Einkommensarten erzielt wird. Liegt ein Einkommensteuerbescheid nicht vor, ist das Nichtbestehen der Steuererklärungspflicht nachzuweisen. In diesen Fällen genügt die Vorlage von Lohnbescheinigungen.

---

<sup>42</sup> Vom 18. Mai 2009 (GVBl. S. 206).

<sup>43</sup> Bisher war der Erlass des Eigenanteils für Schüler der Sekundarstufe I in § 7 der Satzung des Rhein-Pfalz-Kreises über die Schülerbeförderung vom 18. Dezember 2006 geregelt.

<sup>44</sup> Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386).

<sup>45</sup> Vom 16. April 2010 (GVBl. S. 67).

## 6.1.2 Gebäudereinigung

### 6.1.2.1 Vergabe von Reinigungsleistungen

Im Jahr 2008 wurden die Reinigungsleistungen in den meisten Schulen und Sporthallen neu vergeben. Es wurden vier Lose für die Unterhalts- und Grundreinigung sowie ein Los für die Glasreinigung gebildet. Mit der Erstellung der Leistungsverzeichnisse und der Durchführung der Ausschreibung war ein Beratungsunternehmen beauftragt. Für die Unterhalts- und Grundreinigung wurden neben dem Angebotspreis, der Objektorganisation und dem Qualitätsmanagement folgende Wertungskriterien berücksichtigt:

- Reinigungsstunden:  
Entsprach die angebotene Stundenzahl mindestens der Kalkulation des Beratungsunternehmens, wurde die volle Punktzahl, im Übrigen geringere Punktzahlen, vergeben.
- Stundenverrechnungssatz:  
Von den BieterInnen wurde die Vorlage ihrer Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes verlangt. Als auskömmlich wurde ein Betrag entsprechend dem tariflichen Stundenlohn (zur Zeit der Vergabe 8,15 €) zuzüglich eines Zuschlags von 85 %, somit insgesamt 15,08 €, angesehen. Angebote mit einem geringeren Stundenverrechnungssatz erhielten bei der Wertung Punktabzüge.

Je Los gingen für die Unterhalts- und Grundreinigung zwischen 20 und 21 Angebote ein. Rund die Hälfte der Angebote wurde ausgeschlossen, insbesondere wegen zu hoher Reinigungsleistungen. Anbieter, die für einzelne Raumkategorien unplausibel hoch erscheinende Reinigungsleistungen angeboten hatten, wurden zunächst um Aufklärung gebeten. Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Beratungsunternehmen als „ausnahmslos nicht aussagekräftig“ bezeichnet und die Angebote bei der anschließenden Wertung nicht berücksichtigt. Den Zuschlag erhielten Angebote, deren Preise nach dem Protokoll zur Angebotseröffnung auf den Plätzen 13 bis 15 lagen.

Los	Preisspanne nach Protokoll der Angebots- eröffnung	Preisspanne nach Prüfung durch Beratungsunternehmen und Ausschlüssen	Auftrags- summe nach Vergabe
			- € -
1 Schifferstadt: Schulzentrum mit Sport- hallen und Weiter- bildungszentrum	118.035 bis 324.598	192.792 bis 302.586	235.803
2 Mutterstadt: Integrierte Gesamt- schule, Rundsporthalle und Teile des Aquabella	90.338 bis 170.273	111.527 bis 180.888	135.223
3 Limburgerhof: Realschule (Stand 2008) mit Sporthalle	32.140 bis 97.969	53.534 bis 97.969	70.007
4 Maxdorf: Realschule und Gymnasium	42.576 bis 96.235	67.521 bis 96.235	82.168

Die Gesamtsumme der Auftragsvergabe betrug rund 523.000 € jährlich. Die Summe der preislich günstigsten Angebote betrug hingegen 283.000 € jährlich einschließlich der ausgeschlossenen Angebote und 425.000 € jährlich nach Ausschluss der Unternehmen, die nach Auffassung des Beratungsunternehmens zu hohe Reinigungsleistungen angeboten hatten.

Die Eignungsprüfung dient dazu, die Unternehmen zu ermitteln, die zur Erbringung der Leistung nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit in Betracht kommen und die unzureichend qualifizierten Bieter auszusondern. Die Eignungsprüfung ist unternehmensbezogen, die Wirtschaftlichkeitsprüfung angebotsbezogen<sup>46</sup>. Bei Angeboten mit einem ungewöhnlich niedrigen Preis ist vom Bieter Aufklärung zu verlangen. Bei einem offensichtlichen Missverhältnis des Preises zur Leistung ist das Angebot auszuschließen<sup>47</sup>. Dabei ist grundsätzlich auf die Endsumme des Angebots abzustellen, nicht auf die einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses<sup>48</sup>. Als ungewöhnlich niedrig gilt ein Angebot etwa bei einer Abweichung von 20 % vom nächsthöheren Angebot. Für die Feststellung der Unangemessenheit eines Preises kann als Referenzgröße auch die Kostenschätzung der Vergabestelle oder der Durchschnitt der Angebote herangezogen werden<sup>49</sup>. Angebote, die nur bei einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses von hohen Reinigungsleistungen ausgehen, sind deshalb nicht auszuschließen. Zudem war die pauschale Feststellung, dass die Stellungnahmen der

<sup>46</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 8. September 1998, X ZR 109/96, Randnummern 11 und 12. Zur Abgrenzung von Eignungs- und Wertungskriterien bei der Gebäudereinigung vgl. VK Düsseldorf, Beschluss vom 11. Januar 2006, VK-50/2005 - L.

<sup>47</sup> § 16 Abs. 6 VOL/A Ausgabe 2009, zuvor § 25 Nr. 2 Abs. 2 und 3 VOL/A.

<sup>48</sup> Vgl. z. B. OLG Naumburg, Beschluss vom 31. März 2004, 1 Verg 1/04.

<sup>49</sup> Vgl. z. B. VK Hessen, Beschluss vom 20. August 2009, 69d VK - 26 /2009, Abschnitt 3 Nr. 3.4 ÖAufrVergRdErl des Landes Hessen.

Anbieter nicht aussagekräftig gewesen seien, nicht gerechtfertigt. Zumindest bei einem Teil der Stellungnahmen wurde z. B. darauf verwiesen, dass die angebotene Reinigungsleistung in Sporthallen mit dem eingeplanten, konkret benannten Maschinen-einsatz realistisch sei. Insofern hätte es einer konkreteren Entkräftigung der Stellungnahmen bedurft. Im Ergebnis erscheint der Ausschluss einzelner Anbieter gerechtfertigt, ein Ausschluss rund der Hälfte der Anbieter jedoch nicht.

Zu den Wertungskriterien wird bemerkt:

- Die vom Beratungsunternehmen zugrunde gelegte Anzahl der Reinigungsstunden war überhöht und beruhte auf zu geringen Vorgaben für die Reinigungsleistung. So lag in allen Schulen die kalkulierte durchschnittliche Reinigungsleistung unter den Durchschnittswerten selbst derjenigen Bieter, die nicht wegen zu hohen Reinigungsleistungen ausgeschlossen wurden und die diese in Kenntnis der Wertungskriterien angeboten hatten.
- Es ist nicht gerechtfertigt, Angebote mit geringeren Stundenverrechnungssätzen durch Punktabzüge zu bewerten. So kann beispielsweise ein überdurchschnittlicher Krankenstand oder ein höherer Gewinn in der Kalkulation zu einem höheren Stundenverrechnungssatz führen, ohne dass daraus Rückschlüsse auf die Qualität der Reinigungsleistung gezogen werden können. Im Übrigen gingen sämtliche Angebote nach den beigefügten Kalkulationsblättern vom Mindestlohn von 8,15 € aus<sup>50</sup>.

Die bei der Ausschreibung der Reinigungsleistungen angesetzten Kriterien waren nicht geeignet, das wirtschaftlichste Angebot zu bestimmen<sup>51</sup>. Dies wird auch aus einem Vergleich mit den Reinigungskosten nach den Ausschreibungsergebnissen anderer Gemeinden und Gemeindeverbände aus der jüngeren Vergangenheit deutlich<sup>52</sup>.

Bei einer erneuten Ausschreibung der Reinigungsleistungen<sup>53</sup> sind an der Rechtsprechung orientierte Eignungskriterien festzulegen und die Wertungskriterien durch sachgerechte Maßstäbe zu ersetzen. Die Aufwendungen lassen sich um schätzungsweise mindestens 50.000 € jährlich verringern.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Zu hohe Leistungswerte hätten in der Vergangenheit zu erheblichen Beanstandungen der Reinigungsleistungen und häufigen Wechseln der Vertragspartner geführt. In Zukunft werde man sich in erster Linie an den Mittelwerten der in der Wertung befindlichen Angebote orientieren.*

---

<sup>50</sup> Bei Stundensätzen bis 14,00 € geht die für die Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zuständige Bundesfinanzdirektion West (Schreiben vom 6. März 2008, Az.: SV 3018 - 66/08 - F 421, an die KGSt) von einer Tarifwidrigkeit des Angebots aus.

<sup>51</sup> § 18 Abs. 1 VOL/A Ausgabe 2009, zuvor § 25 Nr. 3 VOL/A.

<sup>52</sup> Jährlichen Reinigungskosten von rund 10 € je m<sup>2</sup> nach dem Ausschreibungsergebnis beim Rhein-Pfalz-Kreis steht ein Vergleichswert von rund 8 € je m<sup>2</sup> gegenüber.

<sup>53</sup> Dabei wird es nicht als erforderlich angesehen, erneut ein Beratungsunternehmen einzuschalten.

#### 6.1.2.2 Reinigungshäufigkeit

Nach den Leistungsbeschreibungen waren

- Flure, Treppen, Aulen und Garderobenräume - unabhängig von Belag und Nutzungsintensität - täglich,
- Verkaufsräume täglich oder im Zwei-Tage-Turnus und
- Bibliotheken, Räume der Schülervertretung, Arztzimmer und Elternsprechzimmer meist im Zwei-Tage-Turnus, zum Teil täglich

zu reinigen.

Eine tägliche Reinigung der Verkehrsflächen ist grundsätzlich nur im Eingangsbereich und in den Erdgeschossen erforderlich. Im Übrigen reicht, je nach örtlichen Gegebenheiten, eine wöchentliche Reinigung oder eine solche im Zwei-Tage-Turnus aus<sup>54</sup>. Sofern zum Schutz empfindlicher Bodenbeläge eine tägliche Reinigung für erforderlich gehalten wird, kann sich das nur auf Bereiche mit vergleichsweise intensiver Nutzung und Zeiten im Winter beziehen und nicht auf gefliesten Flächen. Auch in weiteren Räumen ist es möglich, die Reinigungshäufigkeit zu reduzieren. Verkaufsräume sind von den Nutzern zu reinigen.

Die Reinigungshäufigkeiten sollten bei einer erneuten Vergabe überprüft und angepasst werden. Die möglichen Aufwandminderungen werden insgesamt mit jährlich 20.000 € angenommen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Möglichkeiten zur Reduzierung des Reinigungsrythmus würden nur in Einzelfällen gesehen. Im Übrigen würden die vorhandenen Bodenbeläge bei einer selteneren Reinigung so beansprucht, dass es zu einer vorzeitigen Abnutzung käme.*

Nach dem Leistungsverzeichnis waren die Schulen im Rahmen der Unterhaltsreinigung an 195 Tagen jährlich zu reinigen, das Weiterbildungszentrum an 260 Tagen und das Aquabella an 365 Tagen<sup>55</sup>.

An den Schulen findet im Durchschnitt an 188 Tagen jährlich<sup>56</sup> Unterricht statt, beim Weiterbildungszentrum (nach Abzug der Wochenenden, an denen nicht gereinigt wird) an 251 Tagen. Das Aquabella ist jährlich ein bis zwei Wochen und einen Tag an Weihnachten geschlossen. Die Anzahl der ausgeschriebenen Reinigungstage war überhöht.

Wird die Anzahl der Reinigungstage auf den tatsächlichen Bedarf reduziert, ergeben sich rechnerische Einsparungen von rund 18.000 € jährlich.

---

<sup>54</sup> Vgl. DIN 77400 - Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude, Anforderungen an die Reinigung.

<sup>55</sup> Einmal jährlich war eine Grundreinigung vorzunehmen. Diese war innerhalb der gebildeten Lose gesondert aufgeführt und anzubieten.

<sup>56</sup> 365 Tage abzüglich 114 Tage Wochenenden und Feiertage und abzüglich 63 Tage Ferien.

**Äußerung der Verwaltung:**

*Bei der nächsten Ausschreibung werde die Abrechnung umgestellt. Bei den laufenden Verträgen werde dies angestrebt.*

#### 6.1.3 Personalbedarf Hausmeister

Die Realschule plus in Limburgerhof hatte einschließlich der Sporthalle eine Bruttogrundfläche von insgesamt rund 12.800 m<sup>2</sup> und rund 50.000 m<sup>2</sup> Außenflächen, die Integrierte Gesamtschule in Mutterstadt einschließlich Rundsporthalle rund 11.600 m<sup>2</sup> und rund 33.000 m<sup>2</sup> Außenflächen. Zur Betreuung der Gebäude und Anlagen waren insgesamt vier Hausmeister eingesetzt. Die Pflege der Außenanlagen und der Winterdienst waren entweder zum Teil oder vollständig auf Dritte übertragen. In Limburgerhof war der Schließdienst am Wochenende Honorarkräften übertragen.

Der Arbeitszeitbedarf zur Betreuung der Schulanlagen ist im Wesentlichen von der Größe der zu betreuenden Gebäude und Außenanlagen abhängig. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) hat Hinweise zur Ermittlung des Personalbedarfs in Schulen gegeben<sup>57</sup>. Danach können Schulen mit 10.000 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche und 10.000 m<sup>2</sup> Außenfläche im Normalfall von einem Hausmeister ausreichend betreut werden.

Bei Ansatz der im KGSt-Bericht aufgestellten Kriterien ist die Stellenausstattung für Hausmeister im Hinblick auf die Vergabe eines großen Teils der Pflegeleistungen bei den Außenanlagen sowie die zusätzliche Beschäftigung von Honorarkräften überhöht. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten reichen für die Schulen in Limburgerhof und Mutterstadt insgesamt drei Hausmeister aus.

Der Hausmeisterdienst an den Schulen sollte neu organisiert werden. Eine Stelle ist entbehrlich und mit „kw“-Vermerk zu versehen. Die im Zuge der Schulstrukturreform vom Landkreis zu übernehmenden Schulen sind ggf. in die Überlegungen zur Neuorganisation des Hausmeisterdienstes einzubeziehen.

**Äußerung der Verwaltung:**

*Die Veränderungen sollen sukzessive vorgenommen werden. Sei eine zeitnahe Umsetzung aus arbeitsvertraglichen Gründen nicht möglich, könne eine Anpassung ggf. über Dienstleistungen für gemeindliche Einrichtungen sichergestellt werden.*

#### 6.2 Referat 33 - Kreismusikschule -

48 Lehrkräfte unterrichteten 2008 in 601 Jahreswochenstunden 1.584 Schüler. Von 1.330.595 € Ausgaben deckte der Kreis 49 % über den Zuschuss. Die Personalausgaben für pädagogische Mitarbeiter betrugen 90 % der Gesamtausgaben.

---

<sup>57</sup> KGSt-Bericht Nr. 5/2010: Hausmeisterdienste in Kommunen.

#### 6.2.1 Musikschullehrer

Die Kreismusikschule hat hohe Personalaufwendungen. So betragen 2006 die Personalausgaben für Musikschullehrer 1.831 € je Jahreswochenstunde; der Durchschnittswert der Musikschulen in Rheinland-Pfalz lag bei 1.452 €. Bis 2008 sind die Personalausgaben der Kreismusikschule auf 1.992 € je Jahreswochenstunde gestiegen. Es wurden ausschließlich Musikschullehrer beschäftigt, die nach dem TVöD vergütet wurden. An Musikschulen, die überwiegend Honorarkräfte beschäftigten, waren die Personalausgaben wesentlich niedriger<sup>58</sup>.

Ein ordnungsgemäßer Betrieb der Musikschule erfordert es nicht, dass alle Lehrkräfte in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis stehen<sup>59</sup>. Es reicht aus, wenn die Kräfte, von denen über den Unterricht hinausgehende Leistungen für die Musikschule zu erbringen sind (insbesondere Fachbereichsleiter, Ensembleleiter), fest angestellt sind.

##### Äußerung der Verwaltung:

*Die Musikschule erreiche annähernd 2.000 Kinder und Jugendliche und habe damit ihre Effizienz seit 1996 (1.200 Schüler bei konstanter Jahreswochenstundenzahl) erheblich gesteigert. Zu erwartende Pensionierungen und Neueinstellungen würden aufgrund des geringeren Entgeltniveaus bis 2017 ein Einsparvolumen von rund 47.000 € ergeben. Als öffentlicher Arbeitgeber habe der Landkreis eine soziale Verantwortung. Es sei eine deutliche Ausweitung von Zusammenhangstätigkeiten festzustellen. Die zunehmende Vernetzung mache es notwendig, dass alle Schüler und alle Lehrkräfte organisatorisch eng in den Schulablauf eingebunden seien. Diese könne nur von fest angestellten Lehrkräften eingefordert werden. Der Einsatz von Honorarkräften unterliege massiven Einschränkungen, wenn man ein faktisches Arbeitsverhältnis vermeiden wolle. Damit lasse sich die Leistungsfähigkeit der Musikschule nicht aufrecht erhalten.*

Der Rechnungshof verkennt nicht, dass bei der Kreismusikschule, ebenso wie bei anderen Musikschulen, Lehrkräfte beschäftigt werden, die aufgrund ihrer Funktion eng in den Ablauf eingebunden sind. Diese Kräfte werden üblicherweise nach dem Tarifvertrag beschäftigt. Ein wesentlicher Teil der Lehrkräfte hat jedoch ein vergleichsweise geringes Stundenkontingent<sup>60</sup> und wird vor allem im Instrumentalunterricht eingesetzt. Diese Kräfte sind in der Regel für mehrere Arbeit- oder Auftraggeber tätig. Eine Bezahlung auf Honorarbasis würde damit nicht ohne Weiteres zu einem gänzlichen Verlust sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche oder einem Absinken der Leistungsfähigkeit der Musikschule führen. Die Empfehlung bezieht sich ausschließlich auf solche Kräfte. In Anbetracht der Haushaltslage muss der Landkreis nach Möglichkeiten

<sup>58</sup> Personalaufwendungen für Musikschullehrer je Jahreswochenstunde 2006:  
Neuwied: 595 €, Speyer: 876 €, Germersheim: 1.190 €.

<sup>59</sup> Darauf hat der Rechnungshof bereits in den Prüfungsmitteilungen vom 22. Januar 1997 hingewiesen, Randnummer 129.

<sup>60</sup> Der durchschnittliche Beschäftigungsumfang aller Lehrkräfte, also einschließlich der Vollzeitkräfte, betrug 12,2 Jahreswochenstunden.

suchen, das - auch im Vergleich mit anderen Musikschulen - hohe Defizit zu verringern. Mit keiner anderen Maßnahme, außer einer Angebotsreduzierung, sind vergleichbare Einsparpotenziale verbunden<sup>61</sup>.

- 11 Ausscheidende Lehrkräfte sollten vorrangig durch Honorarkräfte ersetzt werden<sup>62</sup>. Das mögliche Einsparvolumen ist nach einer überschlägigen Schätzung mit über 200.000 € anzunehmen, wenn die Hälfte der Jahreswochenstunden (ohne Grundfächer, Klassenmusizieren und Ensemblefächer) durch Honorarkräfte abgedeckt würde.

Der durch die Musikschullehrer auszugleichende Ferienüberhang wurde auf Grundlage einer Dienstvereinbarung vom 25. Oktober 1999 errechnet<sup>63</sup>. Von den Musikschullehrern wurden insgesamt rund 16 zusätzliche Wochenstunden Unterricht verlangt. Das entsprach durchschnittlich rund 0,8 Stunden wöchentlich je vollzeitbeschäftigtem Musikschullehrer.

Die vorliegende Dienstvereinbarung ist nicht geeignet, einen sachgerechten Ausgleich der Vergütungszahlungen in der unterrichtsfreien Ferienzeit herzustellen:

- Der Ferienüberhang wurde mit 10 % der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit, das entsprach drei Unterrichtsstunden je Vollzeitkraft, angenommen. Eine Berechnung lag nicht vor.

Der tatsächliche Ferienüberhang beläuft sich bei einer Vollzeitkraft auf mehr als 4,5 Unterrichtsstunden<sup>64</sup>.

- Für Reise- und Regiezeiten wurde ein pauschaler Abschlag von einer Unterrichtsstunde je Vollzeitkraft vorgenommen.

Vor- und Nachbereitungszeiten des Unterrichts sind bei der Bemessung der Zahl der von einer Vollzeitkraft zu erbringenden Unterrichtsstunden berücksichtigt worden<sup>65</sup>. Ein zusätzlicher Abschlag ist nicht gerechtfertigt. Die Fahrt vom Wohnort zum Dienstort und zurück ist keine Reisezeit im tarifrechtlichen Sinn. Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Überschreiten nichtanrechenbare Reisezeiten 15 Stunden im Monat,

61 Das von der Verwaltung angeführte Einsparpotenzial beim Ersatz ausscheidender älterer Kräfte kann ohne Kenntnis der genauen Berechnung nicht nachvollzogen werden. Die tatsächliche Steigerung der Personalkosten je Jahreswochenstunde von 2006 bis 2008 um 8,8 %, also nach Inkrafttreten des TVöD, spricht nicht dafür, dass hier ein Einsparpotenzial im von der Verwaltung genannten Umfang realisierbar ist.

<sup>62</sup> Zur Frage der Abgrenzung versicherungspflichtiger von nicht versicherungspflichtiger Tätigkeit vgl. Bundessozialgericht Urteil vom 4. November 2009, B 12 P 7/08 P.

<sup>63</sup> Auf die Ungeeignetheit der vorhergehenden Dienstanweisung hat der Rechnungshof bereits in den Prüfungsmitteilungen vom 22. Januar 1997 hingewiesen, Bandnummer 122.

64	Zu erbringende Arbeitstage	Tatsächliche Arbeitstage
	365 Tage	365 Tage
	- 114 Tage (Wochenenden und Feiertage)	- 114 Tage
	- 32 Tage (Urlaub einschl. Sonderurlaub etc.)	- 63 Tage (Ferien)
	= 219 Tage	+ 2 Tage (Dienst in Ferien)
		= 190 Tage

65 Berechnung des Ferienüberhangs (ausgehend von einer Vollzeitkraft):  
30 Wochenstunden x 219 Tage / 190 Tage = 34,58 Wochenstunden

sind auf Antrag 25 % anzurechnen<sup>66</sup>. Bei den Musikschullehrern des Rhein-Pfalz-Kreises ist nach den Dienstplänen davon auszugehen, dass die nichtanrechenbaren Reisezeiten weniger als 15 Stunden monatlich betragen.

- Für Mehrleistungen über den Unterricht hinaus wurde ein weiterer pauschaler Abschlag von einer Unterrichtsstunde je Vollzeitkraft vorgenommen. Leiter großer Ensembles waren vom Ausgleich des Ferienüberhangs gänzlich ausgenommen.

Mehrleistungen sind, wie Vor- und Nachbereitungszeiten, bei der Bemessung der Unterrichtsstunden berücksichtigt worden. Eine Reduzierung des auszugleichen- den Ferienüberhangs kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht. Lediglich wenn durch Nebenabrede Aufgaben übertragen werden, die in der Protokollerklärung<sup>67</sup> nicht erfasst sind, sowie für den Unterricht in den Grundfächern (z. B. musikalische Früherziehung), kann ein Zeitausgleich vereinbart werden.

- Bei Lehrkräften mit einem Unterrichtsumfang von weniger als zehn Stunden wurde generell vom Ausgleich des Ferienüberhangs abgesehen.

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, diesem Personenkreis die auszugleichende Ferienzeit ohne Gegenleistung zu vergüten.

#### *Äußerung der Verwaltung:*

*Es werde ein Ferienüberhang von 10 % der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit umgelegt. Diese Größenordnung sei auch bei anderen Musikschulen üblich. Da eine tarifrechtliche Regelung fehle, handele es sich um eine Ermessensfrage. Bei Erkrankungen in der unterrichtsfreien Zeit entstünden Urlaubsansprüche, die während der Schulzeit geltend gemacht werden könnten. Dann könnten Mehraufwendungen entstehen. Die Geringfügigkeitsgrenze sei gerechtfertigt, weil bei diesen Lehrkräften die Umsetzung des Ferienüberhangs mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden sei und der Anteil für Zusammenhangstätigkeiten höher sei. Auch die Freistellung für Ensembleleitungen und die pauschale Anerkennung von Mehrleistungen seien sachlich begründet.*

Der vom Landkreis in Ansatz gebrachte Ferienüberhang von 10 % stellt nur eine Rechengröße dar, die schon als solche dem Ausgleichsbedarf nicht gerecht wird. Der tatsächliche Ausgleich des Ferienüberhangs beläuft sich hingegen aufgrund der vom Landkreis vorgenommenen Abschläge auf lediglich 2,7 %. Die Gewährung von jährlich rund zwölf Wochen bezahlten Urlaubs ist nicht von einem Ermessensspielraum der Verwaltung gedeckt, sondern stellt eine unzulässige übertarifliche Leistung im Sinne von § 54 Abs. 3 Satz 1 LKO dar<sup>68</sup>. Die Abschläge sind auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Verwaltung sachlich überwiegend nicht gerechtfertigt. Ensembleleitungen und Unterricht in Grundfächern sind in der Prüfungsfeststellung bereits mit Abschlägen berücksichtigt. Die Zusammenhangstätigkeiten sind bei der Bemessung

<sup>66</sup> § 44 Abs. 2 TVöD - Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) -.

<sup>67</sup> Protokollerklärung zu § 52 Nr. 2 Abs. 1 TVöD - Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) -.

<sup>68</sup> Ein Ausnahmetatbestand nach § 54 Abs. 3 Satz 3 LKO kommt nicht in Betracht, da der Ausgleich des Ferienüberhangs keine Sondersituation darstellt, die nur bei dieser Kreismusikschule auftritt.

der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft eingerechnet und können weitere Abschläge nicht rechtfertigen. Der Hinweis auf Ausgleichsansprüche bei Erkrankungen in der unterrichtsfreien Zeit ist nicht nachvollziehbar. Bei Erkrankungen während des Urlaubs besteht ein solcher Anspruch ggf. unabhängig davon, ob der Ferienüberhang ausgeglichen wird. Kräfte mit wenigen Unterrichtsstunden unterrichten auch weniger Schüler und haben damit z. B. seltener Schülervorspiele. Der prozentuale Anteil der Zusammenhangstätigkeiten unterscheidet sich daher von vollzeitbeschäftigten Lehrkräften nicht in einem Maße, das einen Verzicht auf den Ausgleich des Ferienüberhangs rechtfertigen könnte. Da insbesondere bei den Lehrkräften mit wenigen Unterrichtsstunden häufiger Personalwechsel oder Änderungen der Stundenkontingente eintreten, bietet es sich an, den Ferienüberhang in diesen Fällen nicht durch Mehrunterricht auszugleichen sondern eine geringere Vergütung zu vereinbaren. Beim Umfang des Ferienüberhangs der Kreismusikschule wäre die Vergütung auf rund 86,8 % zu reduzieren. Das verringert den Verwaltungsaufwand und führt zu noch höheren Einsparungen als die Erteilung von zusätzlichem Unterricht.

- 12 Der Ausgleich des Ferienüberhangs ist neu zu regeln. Unter Berücksichtigung der Abschläge für Unterricht in Grundfächern und deren Anwendung auf die Leitung großer Ensembles sind rund 50 Jahreswochenstunden zusätzlich auszugleichen. Dies würde, bei der Erteilung von zusätzlichem Unterricht<sup>69</sup>, zu Mehrerträgen von mindestens 35.000 € führen<sup>70</sup>.

#### 6.2.2 Einzelunterricht

In einzelnen Unterrichtsfächern (Streichinstrumente, Gitarre und Holzblasinstrumente ohne Flöten) war der Anteil an Schülern im Gruppenunterricht (ohne Klassenmusizieren) gering<sup>71</sup>. Insgesamt lag der Anteil der Schüler in Hauptfächern, die Einzelunterricht erhielten, bei 45 %.

Im Einzelunterricht ist das Verhältnis zwischen Kosten und Erträgen am ungünstigsten. In den genannten Fächern ist ein Gruppenunterricht grundsätzlich möglich. Die Musikschule sollte sich, soweit es aus pädagogischer Sicht vertretbar ist, bemühen, den Anteil des Einzelunterrichts weiter zu reduzieren.

#### Äußerung der Verwaltung:

*Die Kreismusikschule weise mit durchschnittlich 2,22 Schülern je Unterrichtseinheit bereits eine sehr gute Belegung auf. Aus pädagogischer und qualitativer Sicht sei auch der Einzelunterricht wertvoll und in einem gewissen Umfang erforderlich. Im Fach*

<sup>69</sup> Zum 1. Januar 2009 warteten 303 Schüler auf einen Unterrichtsplatz.

<sup>70</sup> Die möglichen Mehrerträge sind errechnet auf der Basis der ausschließlichen Erteilung von Einzelunterricht. Würde ein Ausgleich des Ferienüberhangs von den betroffenen Lehrkräften auf der Basis einer Reduzierung der vereinbarten Stundenzahl akzeptiert oder zusätzlicher Gruppenunterricht erteilt, wäre die mögliche Reduzierung des Zuschussbedarfs noch höher.

<sup>71</sup> Schüler am 1. Januar 2009

	Einzelunterricht	Gruppenunterricht
Streichinstrumente	117	6 Schüler in 3 Gruppen
Gitarre	32	14 Schüler in 7 Gruppen
Holzblasinstrumente ohne Flöten	71	8 Schüler in 4 Gruppen

*Gitare wolle die Musikschule den Anteil des Gruppenunterrichts insbesondere durch die Einrichtung von Einstiegskursen erhöhen. Ein weiteres Gruppenunterrichtsangebot sei durch die Einrichtung einer Streichereinstiegsklasse geschaffen worden. Für die Musikschule sei es zunehmend schwieriger geworden, Gruppenunterricht einzurichten.*

#### 6.2.3 Gebühren

Die Unterrichtsgebühren beliefen sich im Jahr 2008 auf 571.635 €. Sie deckten 43 % der Gesamtausgaben oder 48 % der Personalkosten der Musikschullehrer und waren letztmals zum 1. März 2007 erhöht worden<sup>72</sup> (um rund 2 %). Die Jahresgebühr für den Einzelunterricht von wöchentlich 30 Minuten lag bei 484 €, für wöchentlich 45 Minuten bei 729 €<sup>73</sup>.

**Anlage 5** Andere Musikschulen erheben höhere Gebühren. Auch ist es üblich und im Hinblick auf die anfallenden Kosten angebracht, die Gebühren für eine Unterrichtsstunde mit 30 Minuten höher als zwei Drittel der Gebühren für eine Unterrichtsstunde mit 45 Minuten festzusetzen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Gebühren seien zum 1. Mai 2010 zwischen 1 % und 4 % erhöht worden. Die stärkste Erhöhung habe den Einzelunterricht betroffen. Unterrichtsstunden von 30 Minuten würden nunmehr mit höheren Gebühren belegt.*

**13** Wir bitten um Übersendung der aktuellen Satzung.

---

<sup>72</sup> Die Satzung über die Erhebung von Gebühren der Musikschule Rhein-Pfalz-Kreis wurde zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2006.

<sup>73</sup> Damit betrug die Gebühr für 30 Minuten etwas weniger als zwei Drittel der Gebühr für 45 Minuten:  $729 \text{ €} \times 30 / 45 = 486 \text{ €}$ .

**7 Abteilung 5 - Kreisjugend- und Sozialamt -**

**7.1 Referat 51 - Sozialhilfe, Soziale Sonderaufgaben -**

**7.1.1 Organisation und Delegation von Aufgaben**

Eine Beschäftigte war zuständig für Hilfen nach dem Neunten Kapitel SGB XII - Hilfen in anderen Lebenslagen außerhalb von Einrichtungen -, Landespflegegeld, Landesblindengeld, Krankenhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen und Darlehen nach § 22 Abs. 5 SGB II<sup>74</sup> bei Mietrückständen. Daneben waren noch Arbeitsrückstände, insbesondere aus dem Jahr 2007, aufzuarbeiten, die aus einem Sachbearbeiterwechsel resultierten.

Nach den zu bearbeitenden Fallzahlen ist davon auszugehen, dass die Sachbearbeiterin auch ohne die Darlehen nach § 22 Abs. 5 SGB II ausgelastet ist. Eine zu große Aufgabenvielfalt und die Bearbeitung zu vieler Fälle an einem Arbeitsplatz wirken sich nachteilig auf die Qualität der Bearbeitung aus und können zu überhöhten Leistungen führen. Das wird von den Prüfungsergebnissen bestätigt.

Die Aufgaben sind sachgerecht zu verteilen. Die Sachbearbeiterin sollte entlastet werden.

**Äußerung der Verwaltung:**

*Es werde an einer internen Lösung zur Entlastung der Sachbearbeiterin gearbeitet.*

**14 Wir bitten, über das Veranlasste zu berichten.**

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes<sup>75</sup> (AsylbLG) einschließlich der Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach §§ 2 und 4 AsylbLG<sup>76</sup>, der Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 SGB XII)<sup>77</sup>, der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen<sup>78</sup> (§§ 61 bis 66 SGB XII) und der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII) waren auf die Stadt Schifferstadt übertragen<sup>79</sup>. Die Abrechnung der Kosten der Krankenbehandlung wird von der Rechenstelle im Referat 51 vorgenommen.

Die Bearbeitung der genannten Hilfen erfordert Fachwissen, das sich von demjenigen der weiteren delegierten Hilfen unterscheidet. Bei den geringen Fallzahlen ist entweder die Vorhaltung dieses Fachwissens mit einem unwirtschaftlichen Personaleinsatz verbunden oder die Qualität der Sachbearbeitung leidet darunter, dass das Fachwissen nicht in ausreichendem Maße vorhanden ist.

<sup>74</sup> Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112).

<sup>75</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856).

<sup>76</sup> Im Oktober 2009 betraf dies acht Personen, die nach § 264 SGB V angemeldet waren.

<sup>77</sup> Im Oktober 2009 eine Person mit Anmeldung nach § 264 SGB V.

<sup>78</sup> Im Oktober 2009 fünf Personen, davon ein Besitzstandsfall.

<sup>79</sup> Außerdem übertragen waren die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen sowie Bestattungskosten.

Es wird empfohlen, die Delegation der Leistungen für Asylbewerber bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen und der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts aufzuheben. Sofern die Delegation aufrechterhalten werden soll, ist es angebracht, die Leistungsgewährung im Rahmen der Fachaufsicht oder durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt intensiver zu überprüfen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Delegation habe sich aus Sicht der Fachabteilung bewährt. Bei Unklarheiten setze sich der Delegationsnehmer in der Regel mit der Kreisverwaltung in Verbindung. In 2011 werde eine fachaufsichtliche Prüfung durchgeführt.*

#### 7.1.2 Hilfen zur Gesundheit

Die Ausgaben des Landkreises für die Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII) erhöhten sich von 2005 bis 2009 von 444.000 € auf 465.000 € um 4,7 %. Die Ausgaben der Landkreise in Rheinland-Pfalz insgesamt gingen im selben Zeitraum von 20,0 Mio. € auf 12,6 Mio. € um 37,3 % zurück<sup>80</sup>. Die Verwaltung hatte zur Zeit der örtlichen Erhebungen 71 Leistungsberechtigte nach § 264 SGB V bei den gesetzlichen Krankenkassen angemeldet. Für eine weitere Leistungsberechtigte gewährte der Landkreis Leistungen durch das Ausstellen von Krankenscheinen.

Die stichprobenweise Überprüfung der Leistungsgewährung<sup>81</sup> führte zu den nachfolgenden Feststellungen.

##### 7.1.2.1 Versicherung nicht Versicherter

Die Anmeldung nach § 264 SGB V und die Gewährung von Hilfe bei Krankheit erfolgte teilweise ohne geprüft oder dokumentiert zu haben, ob ein Versicherungsschutz oder ein Anspruch auf Abschluss eines Versicherungsvertrags<sup>82</sup> bestand oder möglich war<sup>83</sup>.

<sup>80</sup> Statistische Berichte Rheinland-Pfalz, Sozialhilfe 2005 bis 2009 - Ausgaben und Einnahmen nach dem SGB XII -, Kennziffer: K I - j / 05-09.

<sup>81</sup> Nicht geprüft wurden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII). Soweit im Rahmen der dortigen Leistungen Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung übernommen werden, obliegt es der Verwaltung, festzustellen, ob anderweitig (z. B. Familienversicherung, KVdR) ein kostengünstigerer Krankenversicherungsschutz erlangt werden kann (vgl. Kommunalbericht 2009, Tz. 5 Nr. 4.4.2 und 4.4.4, Landtagsdrucksache 15/3500, vom 16. Juni 2009, auch abrufbar unter [www.rechnungshof-rlp.de](http://www.rechnungshof-rlp.de)).

<sup>82</sup> Z. B. in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Pflichtversicherung für nicht Versicherte ab dem 1. April 2007, in der Familienversicherung oder in der freiwilligen Versicherung sowie bei einer privaten Krankenversicherung im Basis tarif (bis 2008 im Standardtarif).

<sup>83</sup> Beispiele:  
Az.: 5115.33000004 und 5115.33000007: Es handelt sich um ein Ehepaar. Die Ehefrau war in der Pflichtversicherung für nicht Versicherte zu versichern. Der Ehemann ist dann familienversichert. Die Leistungen wurden von der Verwaltung inzwischen eingestellt. Die Rückforderung der Leistungen von der Krankenkasse stand noch aus.

Az.: 5142.20005009: Die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII wurden wegen höherer Rente im März 2008 eingestellt. Krankenhilfe wurde weiter geleistet.

Az.: 5115.33000001: In der Vergangenheit bestand eine private Krankenversicherung. Es wurde ausschließlich Krankenhilfe geleistet. Demnach bestand ab Juli 2007 Anspruch auf Versicherung im Standardtarif und ab Januar 2009 Versicherungspflicht im Basistarif.

Durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung<sup>84</sup> wurden ab 1. April 2007 Personen ohne Anspruch auf eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall, die zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder bisher weder gesetzlich noch privat krankenversichert waren, grundsätzlich in die gesetzliche Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V einbezogen. Ausgenommen sind Empfänger laufender Leistungen nach dem Dritten (Hilfe zum Lebensunterhalt), Vierten (Grundsicherung), Sechsten (Eingliederungshilfe) und Siebten Kapitel (Hilfe zur Pflege) SGB XII sowie nach § 2 AsylbLG (§ 5 Abs. 8a SGB V). Die Versicherungspflicht tritt Kraft Gesetzes - auch rückwirkend bis auf den 1. April 2007 - ein, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen. Es bedarf aber einer Meldung oder Anzeige der für die Versicherung in Betracht kommenden Person (§ 186 Abs. 11 Satz 3 und 4 SGB V).

Der Ehegatte eines Mitglieds der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist familienversichert, wenn er kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV<sup>85</sup> (etwa 360 €) überschreitet (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V).

Vom 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2008 bestand für weitere Personenkreise in der privaten Krankenversicherung ein Beitrittsrecht im Standardtarif. Der Antrag durfte nicht abgelehnt werden (§ 315 Abs. 1 SGB V). Seit Januar 2009 muss grundsätzlich jede Person ohne Versicherungsschutz mit Wohnsitz in Deutschland für sich und die von ihr gesetzlich vertretenen Personen eine private Krankenvollversicherung abschließen (Basistarif)<sup>86</sup>. Ausgenommen sind wiederum Empfänger o. g. laufender Leistungen, wenn der Leistungsbezug vor dem 1. Januar 2009 begonnen hat.

Wurde der Versicherungsschutz in einer Krankenversicherung von Leistungsberechtigten aufgegeben, die Meldung zur Pflichtversicherung unterlassen oder die Möglichkeit zum Abschluss eines privaten Krankenversicherungsvertrags im Standardtarif nicht genutzt, ist zu prüfen, ob Kostenersatz wegen schuldhaften Verhaltens nach § 103 Abs. 1 SGB XII zu fordern ist. Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten in diesem Sinne kann vorliegen, wenn Personen es unterlassen, sich gegen Krankheit zu versichern (Sozialhilferichtlinien - SHR - 103.3.5).

Vor Gewährung von Krankenhilfe ist stets bestehender oder möglicher Versicherungsschutz auch in einer privaten Krankenversicherung zu prüfen. In den Fällen, in denen Versicherungsschutz bestand und dennoch Hilfe bei Krankheit geleistet wurde, sollte darauf hingewirkt werden, dass die Krankenkasse die Leistungen erstattet. In den Fällen, in denen Fristen nicht beachtet wurden, ist zu prüfen, ob Schadensersatzansprüche geltend zu machen sind. Soweit kein anderer Ersatz zu erlangen ist, sind entstandene Schäden zu ermitteln und auszugleichen.

---

<sup>84</sup> GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz - GKV-WSG vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378).

<sup>85</sup> Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127).

<sup>86</sup> § 193 Abs. 3 Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410).

*Äußerung der Verwaltung:*

*Es werde stets vorrangiger Versicherungsschutz geprüft. In den genannten Fällen habe die Verwaltung Erstattungsansprüche gegenüber der Krankenkasse geltend gemacht und prüfe das Vorliegen der Voraussetzungen für das Bestehen der Versicherungspflicht in der KVdR. In einem Fall betreibe der Betreuer das Aufnahmeverfahren in den Basistarif. Die Ansprüche des Landkreises seien übergeleitet. Schadensersatzansprüche seien nicht ersichtlich.*

Im letztgenannten Fall erbrachte die Verwaltung nach eigenen Angaben vom Juli 2007 bis Dezember 2008 Leistungen von rund 25.000 €. Für diesen Zeitraum wird die Krankenversicherung aller Voraussicht nach keine Leistungen mehr erstatten. Ersatzansprüche gegen den Leistungsberechtigten selbst dürften mangels vorhandener Mittel nicht realisierbar sein. Insofern wird dem Landkreis durch die nicht rechtzeitige Anmeldung im Standardtarif, auf die die Verwaltung hätte drängen müssen, ein Schaden verbleiben. Dieser ist bei der Eigenschadenversicherung anzumelden.

- 15** Über die Ergebnisse bezüglich des Erstattungsanspruchs gegen die Krankenkasse, der Feststellung der Versicherungspflicht in der KVdR und im Basistarif sowie der Schadensmeldung ist zu berichten.

**7.1.2.2** Freiwillige Weiterversicherung

In einem Fall<sup>87</sup> wurde bei der altersbedingten Umstellung der Leistungen vom SGB II auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) die freiwillige Weiterversicherung bei der Krankenkasse versäumt.

Endet eine Pflichtmitgliedschaft (z. B. Familienversicherung oder aufgrund des Bezugs von Leistungen nach SGB II) ist der Beitritt zur freiwilligen Weiterversicherung innerhalb von drei Monaten der Krankenkasse anzuzeigen (§ 9 Abs. 2 SGB V).

Bei Änderungen in der persönlichen Lebenssituation Leistungsberechtigter (z. B. Scheidung, Erreichen der Altersgrenze im SGB II), die zu einer Beendigung einer Pflichtmitgliedschaft führen können, ist sicherzustellen, dass der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung rechtzeitig gestellt wird. Der entstandene Schaden ist zu ermitteln und auszugleichen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*In der Regel sei sichergestellt, dass auf eine fristgemäße Beantragung der Freiwilligen Weiterversicherung hingewirkt werde. Der entstandene Schaden belaufe sich bis zum 4. Januar 2011 auf 41.259,71 € und werde der Eigenschadenversicherung gemeldet.*

- 16** Über das Ergebnis der Schadensregulierung ist noch zu berichten.

<sup>87</sup> Az.: 5115.33000005 und 5115.33000006: Es handelt sich um ein Ehepaar. Die Ehefrau erhielt bis zum Erreichen der Altersgrenze Leistungen nach dem SGB II. Der Ehemann erhielt seinerzeit bereits Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Nach Umstellung der Leistungen der Ehefrau auf solche nach dem Vierten Kapitel SGB XII wurde beiden Krankenhilfe gewährt.

### 7.1.2.3 Krankenversicherung der Rentner

Die Verwaltung hatte nachfragende Personen mit Renteneinkommen nach § 264 SGB V gegen Kostenerstattung bei einer Krankenkasse angemeldet, ohne dass geprüft oder dokumentiert worden war, ob ein Versicherungsschutz in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bei Vervollständigung der anerkannten Mitgliedszeiten erlangt werden kann<sup>88</sup>.

Rentnern, die ab Januar 1994 einen Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt hatten, war der Zugang zur KVdR nur noch möglich, wenn die erforderlichen Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung mit Zeiten einer Pflichtversicherung oder einer von einer Pflichtversicherung abgeleiteten Familienversicherung belegt waren.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierin einen Gleichheitsverstoß im Verhältnis von freiwillig versicherten Rentnern gesehen und bis 31. März 2002 eine Modifizierung des Zugangs zur KVdR oder eine Annäherung beider Gruppen im Beitragsrecht verlangt<sup>89</sup>.

Da der Gesetzgeber erst ab April 2007 eine entsprechende Regelung getroffen hat<sup>90</sup>, genügte für den Zugang zur KVdR die Neun-Zehntel-Belegung<sup>91</sup> abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 11 Halbsatz 1 SGB V mit allgemeinen Mitgliedszeiten (einschließlich freiwilliger Mitgliedschaft und einer aus einer freiwilligen Versicherung abgeleiteten Familienversicherung).

Rentner, die ihren Rentenantrag in der Zeit von Januar 1994 bis Ende März 2002 gestellt hatten und die Neun-Zehntel-Belegung bei Anrechnung sämtlicher Mitgliedszeiten und Zeiten der Familienversicherung aufweisen konnten, mangels genügender Pflichtversicherungszeiten jedoch von der KVdR ausgeschlossen waren, müssen seit April 2002 in dieser Krankenversicherung aufgenommen werden.

Die Krankenversicherungsverhältnisse der Personen, die nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse angemeldet sind und im fraglichen Zeitraum Renten beantragt hatten, sollten überprüft werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sollte darauf hingewirkt werden, dass die Leistungsberechtigten die Feststellung des Bestehens der Versicherungspflicht in der KVdR beantragen.

#### Äußerung der Verwaltung:

*Die betreffenden Leistungsberechtigten würden aufgefordert, die Feststellung des Bestehens der Krankenversicherung in der KVdR zu beantragen. In den genannten Fällen werde auch geprüft, ob die anerkannten Mitgliedszeiten vervollständigt werden können.*

<sup>88</sup> Z. B. Az.: 5142.16005016 und 5142.20005009.

<sup>89</sup> Vgl. Entscheidung vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 1300).

<sup>90</sup> Vgl. Artikel 1 GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz.

<sup>91</sup> Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, erreichen die Neun-Zehntel-Belegung, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindest neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung oder nach § 10 SGB V (Familienversicherung) versichert waren.

### 7.1.3 Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt an Asylbewerber

Der Landkreis bezahlte Rechnungen mit Fallpauschalen für die stationäre Entbindung und für Neugeborene von nicht miteinander verheirateten Eltern, auch wenn die Väter krankenversichert waren. Unterhaltsansprüche gegen die Väter wurden nicht geltend gemacht<sup>92</sup>.

Nach § 1 Abs. 5 der Vereinbarungen zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser<sup>93</sup> ist für die Mutter und das Neugeborene jeweils eine Rechnung zu erstellen. Die Fallpauschale für gesunde Neugeborene ist mit dem für die Mutter zuständigen Kostenträger abzurechnen. Ist im Fallpauschalen-Katalog für das Krankenhaus, in dem die Geburt stattfand, eine Mindestverweildauer für die Fallpauschale vorgegeben und wird diese nicht erreicht, ist die Versorgung des Neugeborenen mit dem Entgelt für die Mutter abgegolten und nicht als eigenständiger Fall zu zählen.

Das Kind ist beim Vater familienversichert. Fallen für das Kind Kosten an, sind diese von der zuständigen Krankenkasse zu tragen. Aus Anlass der Geburt hat die Mutter Unterhaltsansprüche gegen den Vater des Kindes. Davon umfasst sind auch die Kosten der Entbindung (§ 1615 I BGB). Der Unterhaltsanspruch ist ggf. nach § 7 Abs. 3 AsylbLG überzuleiten.

Die Neugeborenenpauschalen sind bei Versicherung des Kindes in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zu übernehmen. Kostenerstattungsansprüche gegenüber Krankenkassen sind zu prüfen und geltend zu machen. Die Unterhaltsansprüche gegen Kindsväter sind überzuleiten und zu verfolgen.

Äußerung der Verwaltung:

*Die Kosten würden bei den Krankenkassen der Kindsväter geltend gemacht. In einem Fall sei der Unterhaltsanspruch gegen den Kindsvater übergeleitet und in einem weiteren Fall geprüft.*

**17** Über das Ergebnis ist zu berichten.

---

<sup>92</sup> Vgl. Az.: 5132.21000179, 5133.14000233 und 5133.21000176.

<sup>93</sup> Jährlich abgeschlossene Vereinbarungen zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft, veröffentlicht unter [www.g-drg.de](http://www.g-drg.de).

#### 7.1.4 Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

##### Anlage 6

Nach den Rechnungsergebnissen erhöhten sich die Nettoaufwendungen für häusliche Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII und der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts<sup>94</sup> von 148.000 € im Jahr 2005 auf 161.000 € im Jahr 2008 (+ 8,8 %)<sup>95</sup>. Im Oktober 2009 erhielten 39 Personen Leistungen von zusammen rund 14.000 €. Davon erhielten 26 Personen keine Leistungen aus der Pflegeversicherung<sup>96</sup>.

##### 7.1.4.1 Vorrangige Leistungen

Teilweise wurde Hilfe zur Pflege<sup>97</sup> gewährt, ohne dass ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vorlag<sup>98</sup>. Einige Gutachten waren Jahre alt. In diesen Fällen waren keine neuen Gutachten gefordert worden, selbst wenn zwischenzeitlich höhere Leistungen der Hilfe zur Pflege gewährt wurden. In einigen Fällen war der Verwaltung nicht bekannt, ob Leistungsberechtigte von der Pflegeversicherung Sachleistungen oder Pflegegeld bezogen<sup>99</sup>.

Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI<sup>100</sup> gehen den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII grundsätzlich vor (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XI).

Es ist zu klären, ob und welche Ansprüche gegen die Pflegekasse bestehen. Gegebenenfalls sind die Leistungen nach dem SGB XI bei der Gewährung der Hilfe zur Pflege anzurechnen.

##### Äußerung der Verwaltung:

*Grundsätzlich würden Leistungen nach dem SGB XI bei der Gewährung der Hilfe zur Pflege angerechnet. In den genannten Fällen seien die notwendigen Anträge gestellt und MDK-Gutachten angefordert worden.*

<sup>94</sup> Die Leistungen für hauswirtschaftliche Verrichtungen im Rahmen der häuslichen Pflege wurden überwiegend bei der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nachgewiesen.

95 Jahr	2005	2006	2007	2008	zusammen
<b>Nettoaufwendungen</b>					
Häusliche Pflege			- € -		
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	133.224	181.413	162.227	123.178	600.042
	14.453	17.754	23.056	37.520	92.783
	147.677	199.167	185.283	160.698	692.825

<sup>96</sup> Bei 21 Leistungsberechtigten lag der anerkannte Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I. Fünf Leistungsberechtigte waren nicht pflegeversichert oder es fehlten die notwendigen Versicherungszeiten.

<sup>97</sup> Auch soweit sie fälschlicherweise als Hilfe zur Weiterführung des Haushalts gewährt wurde.

<sup>98</sup> Vgl. Az.: 5115.23000382, 5115.33000002 und 5141.05005026.

<sup>99</sup> Vgl. Az.: 5115.03000283: Gutachten vom Juli 1999. Die Akten lassen vermuten, dass es ein neueres Gutachten gibt, das der Verwaltung aber nicht vorlag.

Az.: 5115.07000342: Laut Gutachten vom Juli 2007 Pflegestufe I. Es war unklar, ob Sach-, Kombinationsleistungen oder Pflegegeld bezogen wurde. Monatlich wurden 303 € für hauswirtschaftliche Verrichtungen gezahlt.

Az.: 5115.44000001: Gutachten vom März 2007. Der Pflegebedarf war mit 31 Minuten täglich festgestellt worden. Die Hilfe zur Pflege wurde zwischenzeitlich erhöht, weil Hilfen bei Ausscheidungen hinzukamen.

Az.: 5116.20000390: Gutachten vom März 2006; 34 Minuten täglich Pflegebedarf an der Person.

Az.: 5142.20005029: Gutachten vom Januar 2006. Die Leistungen erhöhten sich zwischenzeitlich.

<sup>100</sup> Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung - vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495).

#### 7.1.4.2 Zutreffende Hilfeart und Verbuchung

Die Verwaltung gewährte in zwei Fällen<sup>101</sup> Leistungen im „Betreuten Wohnen“ als Hilfe zur Pflege in Einrichtungen in Zuständigkeit des überörtlichen Trägers und rechnete die Aufwendungen mit dem Land ab. Die Pflegeleistungen wurden von ambulanten Pflegediensten erbracht. In den Leistungsbescheiden vermischt die Verwaltung die Berechnungsmethoden für ambulante und stationäre Leistungen.

Beim „Betreuten Wohnen“ handelt es sich um keine Einrichtung im Sinn des § 13 Abs. 2 SGB XII. Pflegeleistungen werden im Rahmen der häuslichen Pflege nach § 63 SGB XII erbracht. Entsprechend sind die Leistungen zu berechnen. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 AGSGB XII<sup>102</sup> kommt nur bei Leistungen in Einrichtungen in Betracht. Bei häuslicher Pflege ist grundsätzlich der örtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig. Eine ausnahmsweise Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe besteht nur bei an Krebs erkrankten Personen nach einem stationären Aufenthalt (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 AGSGB XII).

Die Leistungen sind als solche des örtlichen Trägers der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen zu bewilligen. Die Leistungen sind nicht mit dem Land abzurechnen. Bereits vorgenommene Abrechnungen sind zu korrigieren.

##### Äußerung der Verwaltung:

*Es sei für den örtlichen Träger der Sozialhilfe mehr als unbefriedigend, dass Einsparungen aufgrund der ambulanten Leistungserbringung bei ihm zu Mehraufwendungen führten, weil sich der überörtliche Träger der Sozialhilfe dann nicht an den Aufwendungen beteilige. Die Leistungen in den genannten Fällen würden umgebucht.*

**18** Über die Korrektur der Abrechnung mit dem Land ist noch zu berichten.

#### 7.1.4.3 Besondere Pflegekräfte

2009 entstanden dem Landkreis für besondere Pflegekräfte (§ 65 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) in 29 Fällen Aufwendungen von rund 140.000 €. Die Leistungen wurden in den geprüften Fällen generell so bewilligt, wie sie von den Pflegediensten abgerechnet wurden. Dies betraf auch<sup>103</sup>

- Leistungen, die über den sich aus den MDK-Gutachten und den Bewilligungsbescheiden ergebenden Bedarf hinausgingen,
- die zusätzliche Abrechnung nach Stunden ohne Angabe von Verrichtungen,
- Behandlungspflege (Sondennahrung) und
- sonstige Aktivitäten (z. B. „Spielen“).

<sup>101</sup> Az.: 5116.20000020 und 5116.20000390.

<sup>102</sup> Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571), geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVBl. S. 298).

<sup>103</sup> Vgl. Az.: 5115.03000283, 5116.20000020, 5116.20000390, 5141.05005026, 5142.20005029 und 5142.20005030.

Kürzungen erfolgten in keinem Fall. Der Bedarf wurde nicht geprüft. Den Akten waren keine Gründe für die Übernahme der Kosten zu entnehmen.

Der Landkreis hat nur die notwendigen Kosten für besondere Pflegekräfte zu übernehmen. Die Bedarfsermittlung durch einen ambulanten Pflegedienst, der selbst ein Interesse an der Leistungserbringung hat, ist keine geeignete Grundlage für die Entscheidung des Sozialhilfeträgers darüber, ob und in welchem Umfang die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft notwendig ist. Hierauf hat der Rechnungshof bereits im Kommunalbericht 2000 (Tz. 3) hingewiesen<sup>104</sup>. In erster Linie sollten aktuelle Gutachten des MDK Grundlage und Ausgangspunkt der Entscheidung über den zu deckenden Bedarf sein. Werden zusätzlich Betreuungsleistungen oder andere Verrichtungen beantragt, ist dies gesondert zu prüfen.

Das Verfahren entspricht auch nicht den Grundsätzen einer geordneten Aktenführung. Bei Änderungen im Leistungsumfang bedarf es begründeter, geprüfter Anträge und neuer Bescheide. Freizeitaktivitäten entsprechen nicht dem Leistungskatalog der Hilfe zur Pflege (§ 61 Abs. 5 und Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 SGB XII). Allenfalls kommen Leistungen zur Aktivierung des Pflegebedürftigen in Betracht (§ 61 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB XII i. V. m. § 28 Abs. 4 SGB XI). Behandlungspflege zählt zu den vorrangigen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V.

Der Bedarf für besondere Pflegekräfte ist vom Sozialhilfeträger ohne die später tätigen Pflegedienste festzustellen. Leistungen sind entsprechend der erteilten Bescheide zu erbringen. Leistungen, die nicht unter die Hilfe zur Pflege fallen, sind nicht als solche zu gewähren. Der Nachrang der Sozialhilfe ist sicherzustellen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Es habe bisher keine Veranlassung bestanden, an den Bedarfsfeststellungen zu zweifeln. Die Pflegesachleistungen würden überwiegend von vier ambulanten Pflegediensten erbracht. In vielen Fällen würden die jeweiligen Bedarfe auch durch die unabhängigen Pflegestützpunkte festgestellt. Es werde künftig verstärkt darauf geachtet, dass Leistungen, die nicht unter die Hilfe zur Pflege fallen, nicht als solche gewährt würden. Der Nachrang der Sozialhilfe werde sichergestellt. Bei drei der genannten Fälle seien die Leistungen inzwischen aus anderen Gründen eingestellt worden, bei den drei anderen Fällen würden die Bedarfe überprüft.*

Bei Pflegebedürftigen unterhalb der Pflegestufe I, für die besondere Pflegekräfte eingesetzt waren, wurden die Leistungen entsprechend den Modulen des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI und den Vereinbarungen nach § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen in Rheinland-Pfalz vergütet. Dies galt auch, wenn nur für Teile der in den Modulen zusammengefassten Leistungen ein Bedarf bestand<sup>105</sup>.

---

<sup>104</sup> Landtagsdrucksache 14/52.

<sup>105</sup> Vgl. Az.: 5115.44000001 und 5116.20000020.

Pflegebedürftige unterhalb der Pflegestufe I gehören nicht zu den Anspruchsberechtigten nach § 14 SGB XI. Sie erhalten Hilfen nach § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII. Diese Leistungen, die über diejenigen des SGB XI hinausgehen, sind weitergehende Leistungen im Sinne von § 75 Abs. 5 Satz 1 SGB XII. Für sie gelten daher weder der Rahmenvertrag noch die Vereinbarungen nach § 89 SGB XI. Das bedeutet, dass Leistungen für Personen, die keinen Pflegebedarf haben, der mindestens der Pflegestufe I entspricht oder der voraussichtlich weniger als sechs Monate andauern wird sowie Leistungen für andere Verrichtungen nicht nach den Modulen zu vergüten sind. Andere örtliche Träger der Sozialhilfe haben für nicht vom Rahmenvertrag erfasste Personen gesonderte Vereinbarungen mit den Leistungserbringern über die Höhe der Vergütung geschlossen<sup>106</sup>. Dabei führten die vereinbarten Stundensätze zu erheblich niedrigeren Aufwendungen. Werden nur einzelne der in den Modulen zusammengefassten Verrichtungen erbracht, ist die Leistung auf den notwendigen Umfang zu beschränken.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die analoge Anwendung des Rahmenvertrags sei als angemessen und angebracht erschienen. Der Abschluss gesonderter Vereinbarungen mit den Pflegediensten werde dennoch geprüft.*

Die Module orientieren sich am Zeitaufwand für die Erbringung der Leistung. Dieser ist bei Pflegebedürftigen unterhalb der Pflegestufe I in der Regel geringer als bei dem Personenkreis, für den die Module vereinbart wurden. Insbesondere sind von den mit den Modulen erfassten Verrichtungen häufiger nur einzelne erforderlich.

- 19 Die Leistungen der Hilfe zur Pflege sind auf den Bedarf zu begrenzen. Eine Vergütung des Einsatzes besonderer Pflegekräfte nach den Modulen des Rahmenvertrags scheidet daher aus. Über das Entgelt für diese Leistungen sind mit den Pflegediensten gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

#### 7.1.4.4 Vergütung hauswirtschaftlicher Versorgung

Erbrachten ambulante Pflegedienste hauswirtschaftliche Versorgung, wurden ihnen hierfür zum Teil Vergütungen nach Modulen gezahlt<sup>107</sup>. Diese entsprachen einem Stundensatz von etwa 22 €. Bei einer Vergütung als Stundensatz wurden meist 12 € gezahlt, zum Teil auch höhere Stundensätze, in den geprüften Fällen bis zu 19 €. Den Bewilligungen lag der Zeitaufwand entsprechend dem MDK-Gutachten zugrunde<sup>108</sup>. Zum Teil wurden monatlich gleich bleibende Beträge an die Leistungsberechtigten gezahlt, mit denen diese ihren hauswirtschaftlichen Bedarf selbst decken sollten. Nachweise über die Verwendung wurden nicht in allen Fällen verlangt<sup>109</sup>.

<sup>106</sup> Z. B. die Landkreise Mayen-Koblenz und Trier-Saarburg sowie die Städte Pirmasens und Trier.

<sup>107</sup> Vgl. Az.: 5111.17000593, 5115.33000002, 5115.33000003, 5115.44000002, 5115.44000003 und 5115.44000004.

<sup>108</sup> Vgl. Az.: 5115.07000342 (75 Minuten bei Pflegestufe I), 5115.44000001 (70 Minuten ohne Pflegestufe), 5115.25000345 (50 Minuten ohne Pflegestufe), 5115.20000544 (60 Minuten ohne Pflegestufe) und 5142.20005030 (70 Minuten bei Pflegestufe I).

<sup>109</sup> Vgl. Az.: 5115.17170759: Die monatlichen Leistungen von 496 € umfassten den Zeitbedarf für die Pflege und die hauswirtschaftlichen Verrichtungen. Nachweise über die Verwendung lagen nicht vor. Ohne diese kommt nur die Gewährung von Pflegegeld (hier: seit Januar 2010 für Pflegestufe I 225 €) in Betracht.  
Az.: 5115.25000345.

Die hauswirtschaftliche Versorgung im Rahmen der Hilfe zur Pflege muss nicht von besonderen Pflegekräften erbracht werden. Sofern häusliche Pflege ausreicht, soll der Träger der Sozialhilfe darauf hinwirken, dass die Pflege einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung durch Personen erbracht wird, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird (§ 63 SGB XII). Nach der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Rahmenvereinbarung über die gemeinsame Einführung des Leistungsangebotes ambulanter Dienste „Haushaltsassistenz für die Pflege“ in Rheinland-Pfalz<sup>110</sup> soll der Preiskorridor für haushaltsbezogene Dienstleistungen pro Stunde zwischen 8,50 € und 14 € betragen.

Eine sachgerechte Gewährung von Leistungen setzt die Kenntnis voraus, ob und von wem die hauswirtschaftlichen Verrichtungen erbracht werden. Die Zeitangaben für hauswirtschaftliche Verrichtungen in den MDK-Gutachten sind keine geeignete Grundlage zur Bedarfsbemessung. Der Gesetzgeber geht bei den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung von einem Zeitaufwand von 45 Minuten täglich in der Pflegestufe I und einer Stunde täglich in den Pflegestufen II und III im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung (Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung sowie das Beheizen) aus. Die Angemessenheit des von der Verwaltung anerkannten Zeitbedarfs und der geleisteten Zahlungen waren nicht belegt.

Bei den Leistungen für hauswirtschaftliche Versorgung ist die Möglichkeit einer kostengünstigeren Ausführung zu prüfen. Die Leistungen unterhalb der Pflegestufe I sollten auf den tatsächlichen Bedarf begrenzt werden. Beihilfen sollten entsprechend den Pflegegeldern, unterhalb der Pflegestufe I gestaffelt nach dem Zeitaufwand gewährt werden.

**Äußerung der Verwaltung:**

*Vier der Leistungsberechtigte befänden sich zwischenzeitlich in vollstationären Einrichtungen, drei seien verstorben. Bei einer Leistungsberechtigten seien die Leistungen notwendig zur Vermeidung einer Heimaufnahme. Bei zwei weiteren Leistungsberechtigten werde der Bedarf geprüft.*

- 20** Wir bitten mitzuteilen, welche Bemühungen die Verwaltung zur Senkung der Kosten bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen unternehmen wird und ob künftig Verwendungsnachweise verlangt werden.

#### 7.1.4.5 Besitzstandsregelung

Zur Zeit der örtlichen Erhebungen erhielten sieben Personen das frühere Pflegegeld (2008 rund 15.000 €) nach dem *Bundessozialhilfegesetz*<sup>111</sup> im Rahmen der Besitzstandsregelung nach Artikel 51 PflegeVG<sup>112</sup>. Die sachlichen Voraussetzungen für die

<sup>110</sup> Vgl. Landkreistag Rheinland-Pfalz, Sonderrundschreiben S 572/2006 vom 14. August 2006.

<sup>111</sup> In der bis 31. März 1995 geltenden Fassung. Das *Bundessozialhilfegesetz* ist am 1. Januar 2005 außer Kraft getreten.

<sup>112</sup> Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz - PflegeVG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

Gewährung waren nicht in jedem Fall geprüft oder sie lagen dem Grunde oder der Höhe nach nicht vor:

- In einigen Fällen<sup>113</sup> wurde über eine längere Zeit nicht mehr geprüft, ob Pflegebedürftigkeit im Sinne der Besitzstandsregelung noch vorliegt.
- Pflegegeld wurde nicht wegen teilstationärer Betreuung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer Tagesförderstätte gekürzt<sup>114</sup>.
- Es wurde nicht geprüft, ob Ansprüche zeitweise ruhten wegen vollstationärer Unterbringung (z. B. in Kurzzeitpflege oder im Krankenhaus).
- Unterlagen zum Einkommen und Vermögen wurden letztmals im Jahre 2007 angefordert und diese bis zum Beginn der örtlichen Erhebungen teilweise noch nicht bearbeitet.
- Die Pflegegelderhöhung zum 1. Juli 2008 um 10 € monatlich wurde nicht berücksichtigt<sup>115</sup>.
- Es war nicht geprüft, welche Leistungen die Pflegeversicherung aktuell erbrachte.

Der Anspruch entfällt, wenn die Voraussetzungen nach § 69 Abs. 3 und 4 BSHG nicht mehr vorliegen (Artikel 51 Abs. 5 Satz 2 PflegeVG). Bei teilstationärer Betreuung von Leistungsberechtigten kann das Pflegegeld nach § 69 a BSHG i. V. m. Artikel 51 PflegeVG angemessen gekürzt werden, bei Maßnahmen nach § 100 BSHG um bis zu 25 %. Ausgangsbetrag für die Kürzung ist immer das volle Pflegegeld nach dem BSHG und nicht ein im Hinblick auf vorrangige Sozialleistungen bereits gemindertes Pflegegeld<sup>116</sup>. Für die Dauer einer vollstationären Unterbringung ruht der Anspruch (Artikel 51 Abs. 5 Satz 1 PflegeVG). Der Leistungsanspruch endet, soweit eine sozialhilferechtliche Bedürftigkeit wegen ausreichendem Einkommen und Vermögen nicht mehr besteht. Die Leistung nach Artikel 51 Abs. 1 PflegeVG wird vermindert um das Pflegegeld oder den Wert der Sachleistungen aus der Pflegeversicherung (§§ 36, 37 SGB XI).

Auch in den Besitzstandsfällen sind die Anspruchsvoraussetzungen regelmäßig zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren. Die Verwaltung hat aufgrund von Hinweisen während der örtlichen Erhebungen fehlerhafte Bewilligungen aufgehoben oder Korrekturen zugesagt. Die Überzahlungen - rund 27.500 € - sind zu ermitteln und auszugleichen.

**Äußerung der Verwaltung:**

*Die Anspruchsvoraussetzungen der Besitzstandsfälle würden künftig regelmäßig geprüft und das Ergebnis dokumentiert. Die Gesamtüberzahlung werde nach Abschluss der anhängigen Verfahren ermittelt und der Eigenschadenversicherung gemeldet.*

**21 Über das Ergebnis ist zu berichten.**

---

<sup>113</sup> Insbesondere Az.: 5115.19000661 und 5115.23000382.

<sup>114</sup> Az.: 5001.24000001 (ab März 2007 Überzahlung rund 4.900 €) und 5115.17000253 (ab September 2005 Überzahlung rund 6.400 €), 5115.17000336 (ab September 2002 Überzahlung rund 15.800 €).

<sup>115</sup> Az.: 5115.08000120, 5115.17000253 und 5115.17000336.

<sup>116</sup> Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 1995, 5 C 3.94 (FEVS 46, 403).

## 7.1.5 Hilfe zur Pflege unterhalb der Pflegestufe I in Einrichtungen

Im August 2009 erhielten 23 Personen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen<sup>117</sup> unterhalb der Pflegestufe I (rund 25.000 € monatlich einschließlich Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt). Die Leistungsberechtigten bezogen keine Leistungen aus der Pflegeversicherung, weil ihr Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreichte.

### 7.1.5.1 Prüfung der Heimbetreuungsbedürftigkeit

Nach den Hilfeakten war die Entscheidung über die Unterbringung in einer Einrichtung vorrangig auf Gutachten des MDK gestützt. Der „Fragebogen A“ zur Prüfung der teilstationären/stationären Pflegebedürftigkeit gemäß § 61 ff SGB XII<sup>118</sup> war nicht oder nicht vollständig ausgefüllt. Weitere Nachweise, mit denen die Heimbetreuungsbedürftigkeit hätte belegt werden können (z. B. hausärztliche Stellungnahmen, Stellungnahmen von Pflegediensten), lagen nicht vor. Es war auch nicht erkennbar, ob sich nachfragende Personen und ihre Angehörigen von Pflegestützpunkten (Beratungs- und Koordinierungsstellen) hatten beraten lassen.

Leistungen für eine stationäre Einrichtung sind nur zu gewähren, wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalls erforderlich ist, insbesondere wenn ambulante oder teilstationäre Leistungen nicht zumutbar sind oder nicht ausreichen (§ 61 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SGB XII). Die Heimbetreuungsbedürftigkeit ist vom MDK nur zu prüfen und zu begründen, wenn Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI vorliegt<sup>119</sup>. Die in § 62 SGB XII vorgesehene Bindung des Landkreises an eine auf die MDK-Gutachten gestützte Entscheidung der Pflegekassen betrifft nur das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit, nicht jedoch die Heimbetreuungsbedürftigkeit an sich. Damit hat der Landkreis eigenständig zu entscheiden, ob eine stationäre Unterbringung erforderlich ist<sup>120</sup>. Nach den Prüfungserkenntnissen des Rechnungshofs wird so auch bei der überwiegenden Zahl der Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz verfahren.

Vor Erteilung von Kostenzusagen ist festzustellen, welche Hilfe für die nachfragende Person erforderlich ist. Dazu gehört es, ggf. unter Einschaltung der Pflegestützpunkte, eines Amtsarztes, einer sozialen Fachkraft oder sonstiger geeigneter Stellen, abzuklären, ob anstelle einer Heimaufnahme adäquate ambulante Hilfen zur Verfügung stehen.

#### Äußerung der Verwaltung:

*Die Notwendigkeit einer Heimunterbringung bei Pflegestufe 0 werde nunmehr in aller Regel aufgrund mehrerer Faktoren (Stellungnahmen des Hilfesuchenden und des Pflegestützpunkts, MDK-Gutachten, ergänzende ärztliche Atteste etc.) geprüft.*

<sup>117</sup> Bei nicht ausreichendem Einkommen wurden auch Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt.

<sup>118</sup> Der Fragebogen ist von den Pflegeeinrichtungen auszufüllen.

<sup>119</sup> Richtlinien des GKV-Spitzenverbands zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches - Begutachtungs-Richtlinien - vom 8. Juni 2009 (Landkreistag Rheinland-Pfalz, Sonderrundschreiben S 668/2009 vom 4. August 2009).

<sup>120</sup> Zur Prüfung der Heimbetreuungsbedürftigkeit wird auf das Rundschreiben Nr. 45/2005 des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung verwiesen.

#### 7.1.5.2 Aktualität der Gutachten

Ein Teil der Leistungsberechtigten ist letztmals vor mehreren Jahren durch den MDK begutachtet worden<sup>121</sup>. Danach wurde regelmäßig nicht geprüft, auch nicht nach längeren Krankenhausaufenthalten, ob die bewilligte Hilfe und der Hilfebedarf noch übereinstimmen.

Die Begutachtungs-Richtlinien wurden seit Einführung der Pflegeversicherung mehrmals neu gefasst, zuletzt 2009. Bei einer Einstufung in eine Pflegestufe verringern sich die Aufwendungen für den Träger der Sozialhilfe aufgrund der Leistungen der Pflegeversicherung erheblich; ein Teil der Leistungsberechtigten ist dann nicht mehr sozialhilfebedürftig. Liegt die Begutachtung einige Jahre zurück oder gibt es Hinweise auf eine Erhöhung des Pflegebedarfs, ist eine erneute Begutachtung zu beantragen.

Vom Sozialhilfeträger ist regelmäßig zu prüfen, ob ein Anlass für eine erneute Begutachtung vorliegt.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Bei pflegeversicherten Leistungsberechtigten werde zukünftig regelmäßig geprüft, ob ein Anlass für eine erneute Begutachtung vorliege und diese ggf. in die Wege geleitet.*

#### 7.1.6 Hilfeartübergreifende Feststellungen

##### 7.1.6.1 Einsatz des Einkommens und Vermögens

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Leistungsberechtigten der häuslichen Hilfe zur Pflege wurden letztmals turnusmäßig im Jahre 2007<sup>122</sup> überprüft. Kontenabrfuersuchen nach § 93 Abs. 8 AO<sup>123</sup> wurden nicht durchgeführt. Der Nachlass verstorbener Ehegatten und eventuelle Erbansprüche waren nicht ermittelt und das Ergebnis aktenkundig gemacht<sup>124</sup>.

Die umfassende und regelmäßige Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist Voraussetzung, um den Nachrang der Sozialhilfeleistungen (§ 2 SGB XII) sicherzustellen. Seit August 2007 besteht bei Gewährung von Sozialhilfe die Möglichkeit Kontenabrfuersuchen nach § 93 Abs. 8 AO an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten.

Es ist zu überprüfen, ob durch den Einsatz von anrechenbarem Einkommen und verwertbarem Vermögen Hilfeleistungen ganz oder teilweise entbehrlich werden. Entsprechende Nachweise sind in die Akten aufzunehmen.

---

<sup>121</sup> Vgl. Az.: 5111.24000165 (Gutachten älter als zehn Jahre), 5111.20000425 und 5111.24000354 (Gutachten älter als fünf Jahre), sowie 5111.19000595 und 5112.05000436 (Gutachten älter als vier Jahre).

<sup>122</sup> Mit Ausnahme der Leistungsberechtigten, die auch Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII erhalten.

<sup>123</sup> Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474).

<sup>124</sup> Vgl. Az.: 5112.17000574, 5112.19000672 und 5116.25000727.

**Äußerung der Verwaltung:**

*Es werde schon immer intensiv geprüft, ob durch den Einsatz von anrechenbarem Einkommen und Vermögen eine Hilfegewährung teilweise oder ganz entbehrlich sei. Dies sei auch stets aktenkundig. Der Fragebogen sei beim Familienstand um die Abfrage „seit“ ergänzt worden, um bei neuverwitweten Personen ggf. Nachlässe zu prüfen. Bei den genannten Leistungsberechtigten habe der Tod des Ehegatten zum Zeitpunkt des Hilfebeginns jeweils mehrere Jahre zurückgelegen.*

- 22** Wir bitten mitzuteilen, ob die Verwaltung künftig die Möglichkeit nutzen wird, Kontenabrufersuchen zu stellen und in welchem Turnus bei der häuslichen Hilfe zur Pflege Überprüfungen geplant sind.

**7.1.6.2 Überprüfung Unterhaltpflichtiger**

Bei Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Hilfe bei Krankheit und Hilfen zur häuslichen Pflege wurde von der Überprüfung Unterhaltpflichtiger generell abgesehen. Die Verwaltung ging davon aus, dass die Leistungen beim Unterhaltsbedarf nicht zu berücksichtigen seien.

Hat die leistungsberechtigte Person nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser grundsätzlich bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 SGB XII). Die Kosten für eine Pflegekraft und für Krankenbehandlungen gehören zum Unterhaltsbedarf<sup>125</sup>. Für die Hilfen zur Gesundheit gelten die besonderen Schutzzvorschriften nach §§ 94 Abs. 2 und 43 Abs. 2 SGB XII nicht. Bei der Hilfe zur Pflege ist der Übergang des Unterhaltsanspruchs lediglich gegenüber Eltern der Leistungsempfänger eingeschränkt. Unterhaltsansprüche gegen insbesondere getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten sind bei allen Hilfearten zu berücksichtigen.

Die Unterhaltpflichtigen sind zu ermitteln und die erforderlichen Unterhaltsprüfungen durchzuführen.

**Äußerung der Verwaltung:**

*Die Unterhaltsprüfungen würden künftig grundsätzlich durchgeführt. Bei geringen Aufwendungen werde im Einzelfall geprüft, ob aus verwaltungsökonomischen Gründen darauf verzichtet werde.*

---

<sup>125</sup> Hinsichtlich der Hilfen zur Gesundheit vgl. z. B. BGH, Urteil vom 19. Februar 2003, XII ZR 67/00 mit Ausführungen zum Unterhaltsbedarf in Form von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Hinsichtlich der Geltendmachung von Krankenhilfeleistungen ist zu beachten, dass es einer zeitlichen Identität zwischen Unterhaltsbedarf und Leistungsfähigkeit bedarf, mithin der Anspruch auf die Leistungsfähigkeit im jeweiligen Monat begrenzt ist. Hinsichtlich der Hilfe zur Pflege vgl. BGH, Urteil vom 25. April 2006, VI ZR 114/05 bei häuslicher Pflege.

7.2 Referat 54 - Erziehungshilfe, Jugendschutz, Familien- und Mütterberatung, ASD<sup>126</sup> -

7.2.1 Entgeltvereinbarung Betreutes Wohnen

Der Landkreis hat im März 2009 mit einer neu eröffneten Einrichtung (Betreutes Wohnen mit sechs Plätzen, ein Platz für Inobhutnahmen und ambulante Leistungen) Vereinbarungen nach § 78a ff SGB VIII getroffen. Träger der Einrichtung war eine Privatperson, die die Jugendlichen auch pädagogisch betreute. Der Gesamtaufwand für das Betreute Wohnen betrug laut Entgeltkalkulation 137.116 € jährlich. Darin waren u. a. folgende Kosten enthalten:

- Personalaufwand 66.096 € für 1,5 Sozialpädagogen / -arbeiter (laut Leistungsvereinbarung, einschließlich Anbieterin selbst) und drei geringfügig Beschäftigte,
- Zinsen 22.200 €,
- Abschreibungen Gebäude 13.200 € und
- Gebäudeversicherung, Rechtsschutz, kalkulatorische Büromiete 4.150 €.

Für Mieten und Pachten wurden Erlöse von 15.330 € angerechnet. Neben dem Tages-  
satz (69,57 €, errechnet aus einer Auslastung von 90 %) wurden monatlich 272 € je betreutem Jugendlichen für Miete und Nebenkosten in Rechnung gestellt. Nachweise über die Höhe der anfallenden Kosten lagen nicht vor. Nach den Angaben der Verwaltung waren nach einer Anlaufzeit von einigen Monaten alle Plätze im Betreuten Wohnen belegt.

Es bestehen Zweifel an den der Vereinbarung zu Grunde liegenden Kosten und damit an der Angemessenheit des Tagessatzes:

- Nach einem von der Anbieterin vorgelegten „Lohnjournal“ betragen ihre Personalausgaben für November 2009 rund 1.500 €. Es ist davon auszugehen, dass trotz voller Belegung das in die Kalkulation eingerechnete Personal, insbesondere ein Sozialpädagoge / -arbeiter im Umfang von 50 % der Arbeitszeit einer Kraft, nicht beschäftigt wurde.
- Der Ansatz einer kalkulatorischen Büromiete ist unplausibel. Soweit Räume in dem Objekt genutzt werden, dürften diese Kosten in der Entgeltkalkulation bereits enthalten sein.
- Hinsichtlich der Zinsen, Abschreibungen und sonstigen gebäudebezogenen Kosten wäre zu prüfen, wie die Gesamtkosten des Objekts auf die verschiedenen Nutzungsarten (Betreutes Wohnen, privater Wohnbereich und ggf. weitere) verteilt wurden.
- Für Erträge aus Mieten und Pachten wurden 15.330 € angerechnet. Nach den vorliegenden Angaben hätten 17.625 €<sup>127</sup> angerechnet werden müssen.

---

<sup>126</sup> Allgemeiner Sozialdienst.

<sup>127</sup> 272 € x 12 Monate x 6 Bewohner x 90 % Auslastung = 17.625,60 €.

Sollte die Einrichtung dauerhaft voll belegt sein, wäre außerdem die kalkulierte Auslastung zu niedrig.

Die Angemessenheit des Entgelts sollte sich die Verwaltung durch Vorlage entsprechender Nachweise belegen lassen. Soweit sich angesetzte Kosten als überhöht erweisen, ist das vereinbarte Entgelt anzupassen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Der Leistungsanbieter sei aufgefordert worden, Nachweise und eine aktuelle Kostenkalkulation vorzulegen. Verhandlungen würden aufgenommen.*

**23** Über das Ergebnis ist zu berichten.

#### 7.2.2 Unterbringung in Tagesgruppen

Im März 2009 wurde 56 Kindern und Jugendlichen Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe gewährt. Von diesen besuchten 45 Tagesgruppen außerhalb des Landkreises (davon 16 in Speyer), vier die Tagesgruppe in Hanhofen (in Vorjahren bis zu sechs Kinder) und sieben die Tagesgruppe in Dudenhofen (zumeist weniger, nach den Sommerferien zunächst vier Kinder).

Die Tagesgruppe in Dudenhofen wurde von einem freien Träger, der auch ambulante Leistungen erbringt, betrieben. Die Vergütung betrug monatlich 1.996 € je Kind. Die Durchschnittsbelegung war mit 85 % kalkuliert, bei einem Platzangebot für acht Kinder entspricht das 6,8 Kinder im Durchschnitt eines Jahres.

Die Tagesgruppe in Hanhofen, für die sechs Plätze genehmigt waren, wurde von der Ortsgemeinde betrieben. Diese trug die Gebäudekosten und rechnete im Übrigen mit dem Landkreis die angefallenen Aufwendungen (89.722 € für 2008) ab, unabhängig von der Belegung. Die durchschnittliche Dauer der Hilfegewährung seit Hilfebeginn lag mit 29 Monaten doppelt so hoch wie im Schnitt der sonstigen Hilfen zur Erziehung in Tagesgruppen. Besonderheiten hinsichtlich des Konzepts oder des betreuten Personenkreises, die eine länger andauernde Hilfe erfordert hätten, waren nicht erkennbar und wurden von der Verwaltung nicht vorgetragen.

Die Vergütungsregelung mit der Ortsgemeinde entspricht nicht den § 78a ff SGB VIII, die die Abrechnung tatsächlicher Kosten nicht vorsehen. Zwei Tagesgruppen in solcher räumlicher Nähe sind nicht erforderlich. Bei der Tagesgruppe in Dudenhofen liegt bereits die kalkulierte Auslastung deutlich unter den sonst üblichen Quoten von wenigstens 90 %. Das bedingt ein erhöhtes Entgelt gegenüber einer Kalkulation mit einer normalen Auslastung. Die tatsächliche, meist noch niedrigere Auslastung muss, wenn die Leistungen wie angeboten erbracht werden, zu Defiziten des Trägers für die Tagesgruppe führen. Diese können letztlich nur mittels Überschüssen bei anderen Leistungen, also zu Lasten der Jugendhilfeträger, ausgeglichen werden. Auch die überdurchschnittliche Hilfedauer in der Tagesgruppe Hanhofen spricht dafür, dass das Angebot den Bedarf übersteigt und sorgt für erhöhte Jugendhilfeaufwendungen. Da im ebenfalls nicht weit entfernten Speyer weitere Tagesgruppen belegt werden, ist davon

auszugehen, dass ausreichend Platzkapazitäten zur Verfügung stünden, wenn eine der Tagesgruppen schließt.

Die Verwaltung sollte entweder die beiden Tagesgruppen an Stelle der Tagesgruppen außerhalb des Landkreises stärker belegen oder die Schließung einer der Tagesgruppen anstreben. Im Übrigen sollte, soweit im Einzelfall keine Besonderheiten vorliegen, die Beendigung laufender Hilfen im üblichen Zeitrahmen angestrebt werden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Soweit möglich würden seit 2010 vorzugsweise die Tagesgruppen im Rhein-Pfalz-Kreis belegt. Es werde darauf hingewirkt, eine bedarfsgerechte Auslastung der Tagesgruppe in Hanhofen mit einer durchschnittlichen Hilfedauer zu erreichen. Sei dies nicht möglich, werde die Schließung dieser Tagesgruppe angestrebt.*

#### 7.2.3 Ambulante Hilfen

Die nach Fallzahlen und Aufwand bedeutendsten ambulanten Hilfen zur Erziehung sind die Erziehungsbeistandschaft und die Sozialpädagogische Familienhilfe (Fallzahl im März 2009: 180; Aufwand 2008: 1,7 Mio. €<sup>128</sup>). In rund einem Drittel der Fälle wurden die Leistungen von einem Anbieter erbracht. Ein weiteres Drittel verteilte sich auf fünf Anbieter und die restlichen Fälle auf eine größere Anzahl Anbieter, die zum Teil jeweils nur einen Fall betreuten. Die Leistungen wurden überwiegend monatlich in pauschalierter Form entsprechend der bewilligten Stundenzahl abgerechnet. Angaben zu der die Leistung erbringenden Kraft, den Tagen und Uhrzeiten der Kontakte sowie deren jeweiligen Inhalten erfolgten dann nicht. Die Verwaltung erklärte dazu, dass die Angaben von den Anbietern vorgehalten würden und jederzeit angefordert werden könnten. Der prozentuale Anteil der Stunden für „face-to-face“ Kontakte an den bewilligten Stunden betrug beim am häufigsten belegten Anbieter 60 %, sonst zwischen 50 % und 70 %. Bei einigen Anbietern waren die Stundensätze so kalkuliert, dass nur „face-to-face“ Kontakte abzurechnen waren. Bei zwei seltener belegten Trägern war aus den Unterlagen nicht ersichtlich, welcher Anteil für „face-to-face“ Kontakte vorgesehen war. Umfassende Festlegungen, was als „face-to-face“ Kontakt anzusehen sei, waren nicht vorhanden.

Aus den während der örtlichen Erhebungen für die geprüften Fälle angeforderten Unterlagen ergab sich, dass

- zum Teil Stunden für die Erstellung des Situationsberichts, Gespräche mit Beschäftigten des Jugendamts oder die Falldokumentation wie „face-to-face“ Kontakte aufgeführt waren und

---

<sup>128</sup> Ohne Personalaufwendungen für sieben Erziehungsbeistandschaften, die durch eigenes Personal geleistet wurden.

- beim Hauptanbieter - zumindest in den geprüften Fällen - weniger Stunden erbracht als bezahlt und ein Teil der Stunden als Gruppenarbeit erbracht, aber als Einzelbetreuung abgerechnet wurden<sup>129</sup>.

Die Leistungserbringung durch die Anbieter ist zu wenig transparent. Es wurde nicht überprüft, ob die vergüteten Leistungen im vereinbarten Umfang erbracht wurden. Die Auswertungen der Stundenübersichten des Hauptanbieters und die Erfahrungen mit den Anbietern im Landkreis, die zumindest Tage und Uhrzeiten der Kontakte angeben, zeigen, dass die erbrachten Stunden häufig hinter den bewilligten Stunden zurückbleiben. Beim Hauptanbieter wurden bewilligte Stunden selbst dann erhöht, wenn weder vor noch nach der Erhöhung die bewilligten Stunden erbracht wurden. Stunden, die in Gruppenarbeit erbracht werden, sind als solche, nach entsprechender Bewilligung, zu vergüten. Aufgrund des geringeren Betreuungsschlüssels kann nur ein entsprechend niedrigeres Entgelt als angemessen angesehen werden. Die Vergütung von Gruppenarbeit als Sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehungsbeistandschaft ist nicht zu rechtfertigen. Die Angabe der Inhalte der Kontakte könnte für den zuständigen Sachbearbeiter des ASD bei der Beurteilung der Fallentwicklung hilfreich sein und die Möglichkeiten einer gezielteren Fallsteuerung verbessern<sup>130</sup>. Die Verwaltung sollte darüber hinaus mit den Anbietern vereinbaren, welche Zeiten als „face-to-face“ Kontakte zählen und wie hoch der Anteil dieser Zeiten an den gesamten zu vergütenden Stunden zu sein hat. Ein Anteil von mindestens 70 % für „face-to-face“ Kontakte erscheint angemessen.

Von den Anbietern sind konkretere Angaben, mindestens Name der Kraft, Tage und Uhrzeiten, über die erbrachten Leistungen zu fordern<sup>131</sup>. Es sind eindeutigere und angemessene Vereinbarungen mit den Anbietern über den Anteil und Inhalt der „face-to-face“ Kontakte anzustreben. Soweit Leistungen vergütet wurden, die nicht oder nicht in der bewilligten Form erbracht wurden, sind Rückforderungen, insbesondere gegenüber dem Hauptanbieter, zu prüfen.

<sup>129</sup> Az.	Jahre	Bezahlte Stunden	Als erbracht mitgeteilte Stunden	Davon: Gruppenarbeit
5418.000821	2005 - 2009	1.014	937 Zuzüglich eine Woche Ferienfreizeit	64
5418.002020	2007 - 2009	229	169	
5418.002525	2009	189	139	65
5417.001092	2006 - 2009	1.493	1.192	666
Summen:		2.925	2.437	795

Mithin wurden in der Summe der geprüften Fälle für 83 % der vergüteten Stunden Betreuungsleistungen erbracht. Werden die Stunden der Gruppenarbeit, wegen des niedrigeren Betreuungsschlüssels, mit einem Viertel der Einzelbetreuungsstunden angerechnet, beträgt der Anteil der erbrachten Leistungen 63 %.

<sup>130</sup> Ergäbe sich aus den Angaben z. B., dass ein wesentlicher Teil der Stunden auf Hausaufgabenbetreuung entfällt, könnte geprüft werden, ob diese Stunden durch eine kostengünstigere Nachhilfe ersetzt werden können.

<sup>131</sup> Das schließt nicht aus, dass Anbietern für eine bestimmte Anzahl von Fällen Stundenkontingente bewilligt werden. Innerhalb derer kann bei Bedarf, z. B. krisenhaften Situationen in einzelnen Familien, und nach Rücksprache mit dem zuständigen ASD-Mitarbeiter, die Verteilung der Stunden flexibel gehandhabt werden. Das Jugendamt müsste dann seine Kontrollfunktion insoweit wahrnehmen, als ein ausreichendes Maß an Betreuung in allen, der jeweiligen Kraft übertragenen Fällen zu gewährleisten ist.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Es sei begonnen worden, mit den hauptsächlich belegten Anbietern neue Vereinbarungen abzuschließen. Es würden face-to-face-Fachleistungsstunden definiert und abgerechnet. Pauschale Abrechnungen seien seit Dezember 2010 nicht mehr möglich. Mit dem Hauptanbieter sei soziale Gruppenarbeit separat verhandelt worden und werde nunmehr eigens als solche bewilligt. Zahlreiche Hilfen seien inzwischen beendet oder umgesteuert worden. Der Auftragsrückgang für den Hauptanbieter belaufe sich in 2010 im Vergleich zu 2009 auf rund 370.000 €.*

*Rückforderungen wegen nicht oder nicht in der bewilligten Form erbrachter Leistungen halte man wegen Nachweisschwierigkeiten für schwer realisierbar. Der Anbieter habe erklärt, dass in anderen Fällen mehr Leistungen erbracht worden seien als vergütet wurden.*

Die Überprüfungen sämtlicher Stundennachweise des Hauptanbieters bei einem anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe bestätigten, dass die beim Rhein-Pfalz-Kreis in den geprüften Fällen ermittelten Quoten dort in ähnlichem Umfang in allen Fällen erbracht worden waren. Dies und die Erhöhung der Stunden in einem Fall, in dem vor und nach der Erhöhung die vergüteten Stunden nicht erbracht wurden, begründet Zweifel an der Erklärung des Hauptanbieters.

- 24** Die Verwaltung sollte sich zumindest die Stundennachweise des Hauptanbieters für sämtliche Fälle der Jahre 2009 und 2010 vorlegen lassen und diese prüfen. Im Übrigen bitten wir mitzuteilen, welche Angaben von den Leistungsanbietern bei den Abrechnungen nunmehr gefordert werden.

Bei einigen Anbietern war unklar, ob die Umsatzsteuer zu Recht in Rechnung gestellt wurde oder ob die Entgelte bereits Umsatzsteuer enthielten<sup>132</sup>:

- Systemische Jugend- und Familienhilfe (sjf)  
Nach Vereinbarungen aus den Jahren 2006 und 2007 enthielten die Entgelte Umsatzsteuer. Der 2007 vereinbarte Stundensatz wurde auch 2009 gezahlt, Umsatzsteuer war auf den Rechnungen nicht ausgewiesen.
- Machauer & Machauer GbR  
Die Umsatzsteuer wurde bis 2007 auf den Rechnungen ausgewiesen. Seit 2008 wurde derselbe Stundensatz, der bis 2007 die Umsatzsteuer enthielt, abgerechnet, Umsatzsteuer aber nicht mehr ausgewiesen.
- human Art  
Umsatzsteuer wird seit Jahren auf den Rechnungen ausgewiesen.

---

<sup>132</sup> Aufgeführt sind nur die Anbieter, bei denen angenommen wird, dass sich Überprüfungen auf die Entgelte auswirken werden. Das schließt nicht aus, dass bei weiteren Anbietern vergleichbare Schlussfolgerungen zu ziehen sind (z. B. Förderverein für die Nachsorge und Rehabilitation psychisch Kranker e. V.) oder die Rechnungen nicht dem Umsatzsteuerrecht (§ 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG) entsprechen (z. B. AGFJ gGmbH, GILA mbH, Diakonissen Kinder- und Jugendhilfe Speyer).

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurden die Tatbestände zur Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht erweitert<sup>133</sup>. Damit sind in der Regel Einrichtungen (einschließlich natürlicher Personen) steuerbefreit, die Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr zum überwiegenden Teil von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vergütet wurden<sup>134</sup>. Von der Verwaltung wäre 2008 darauf hinzuwirken gewesen, dass geprüft wird, ob diese Voraussetzungen vom Anbieter human Art erfüllt sind. Bei den Anbietern sjf und Machauer & Machauer GbR ist aufgrund der fehlenden Ausweisung anzunehmen, dass diese seit 2008 keine Umsatzsteuer mehr abführen. Da die Entgelte einschließlich Umsatzsteuer vereinbart sind, waren diese seit 2008 überhöht<sup>135</sup>. Die Umsatzsteuerbefreiung oder –pflicht ist auf den Rechnungen auszuweisen (§ 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG<sup>136</sup>).

Mit dem Anbieter human Art ist zu klären, ob Umsatzsteuerpflicht besteht. Wurde Umsatzsteuer abgeführt, obwohl keine Umsatzsteuerpflicht bestand, ist darauf hinzuwirken, dass die Rechnungen nach § 14c UStG berichtigt werden. Mit den Anbietern sjf und Machauer & Machauer GbR ist zu klären, ob und für welche Zeiträume diese Umsatzsteuer abgeführt haben. Bestätigt sich, dass die Abführung 2008 eingestellt wurde, sind zu viel gezahlte Beträge (geschätzt 40.000 €) zurückzufordern und für künftige Leistungen entsprechend niedrigere Entgelte zu vereinbaren. Im Übrigen ist von den Anbietern die Ausstellung rechtskonformer Rechnungen zu fordern.

#### Äußerung der Verwaltung:

*Es werde geprüft, ob und ggf. seit wann eine Umsatzsteuerbefreiung besteht. Gegebenenfalls würden zuviel gezahlte Beträge zurückgefördert. Mit der sjf sei eine neue Entgeltvereinbarung geschlossen worden; Machauer & Machauer GbR sei seit Mai 2009 nicht mehr beauftragt worden.*

#### 25 Über das Ergebnis ist zu berichten.

##### 7.2.4 Vollzeitpflege

Im März 2009 waren 80 junge Menschen in Heimen untergebracht, sechs in sonstigen betreuten Wohnformen und 116 in Vollzeitpflege. Nach den Fallzahlen des internen Controlling nahm bis September 2009 die Zahl der Heimunterbringungen auf 89 zu, die Zahl der Vollzeitpflegefälle verringerte sich auf 111. Ein von der Verwaltung in Auftrag gegebenes Gutachten<sup>137</sup> empfahl, ein Konzept zur Akquirierung von Pflegefamilien zu

<sup>133</sup> Neufassung von § 4 Nr. 25 UStG.

<sup>134</sup> Vgl. Ausführungsverlass des Bundesministerium der Finanzen vom 2. Juli 2008, Tz. I.3.3.c, Landkreistag Sonderrundschreiben S 591/2008.

<sup>135</sup> Ist mit der Umsatzsteuerpflicht auch die Vorsteuerabzugsberechtigung entfallen, ist dies bei der Ermittlung, um welchen Prozentwert die Entgelte überhöht sind, zu berücksichtigen. Bei einem Anteil der Kosten der Anbieter, für die bis 2007 Vorsteuer mit dem nicht ermäßigten Umsatzsteuersatz geltend gemacht wurde, von 6 % ergeben sich um rund 15 % zu hohe Entgelte (Berechnung:  $1 - (0,06 \times 1,19 + 0,94) : 1,19 = 0,150084$ ). Dieser Wert sinkt auf rund 14 % bei einem Anteil ehemals vorsteuerabzugsfähiger Kosten von 12 %.

<sup>136</sup> Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112).

<sup>137</sup> Fachliche und Finanzielle Steuerung, Evaluation und Controlling im Kreisjugend- und Sozialamt des Rhein-Pfalz-Kreises vom 2. April 2007, erstellt von Steinbeis-Transferzentrum Kommunales Management Heidelberg.

erarbeiten und als Richtwert ein Verhältnis zwischen Heimunterbringung und Vollzeitpflege von eins zu zwei anzustreben. Nach den Zahlen von ism<sup>138</sup> war im Vergleich der Landkreise in Rheinland-Pfalz die Zahl der Vollzeitpflegefälle unterdurchschnittlich, die Zahl der sonstigen Fremdunterbringungen dagegen überdurchschnittlich<sup>139</sup>. Im Gegensatz zu den sonstigen Hilfen waren die beendeten Vollzeitpflegefälle von überdurchschnittlicher Dauer<sup>140</sup>. In rund zehn Fällen in Kostenträgerschaft des Landkreises wurden erhöhte Pflegegelder gezahlt. Diese wurden als Bereitschaftspflege bezeichnet<sup>141</sup> und waren grundsätzlich auf begrenzte Zeit angelegt, während die übrigen Vollzeitpflegefälle von vorneherein auf Dauer geplant waren. In rund 55 % der durch den Landkreis zu betreuenden Vollzeitpflegefälle waren die Kosten durch andere Jugendämter zu erstatten<sup>142</sup>.

Das Instrument der Vollzeitpflege wurde vergleichsweise wenig genutzt. Vergleicht man nur die durch den Landkreis selbst begründeten Vollzeitpflegeverhältnisse, wird dies noch deutlicher als aus den Zahlen von ism. Die Zahl der Heimpflegefälle könnte verringert werden, wenn mehr Kinder und Jugendliche statt in Heimen in Vollzeitpflege untergebracht würden. Dabei ist auch bei der Vollzeitpflege - wenn möglich - eine zeitlich befristete Unterbringung anzustreben.

Die Möglichkeiten, Heimpflegefälle durch - insbesondere zeitlich begrenzte - Vollzeitpflege häufiger als bisher zu vermeiden, sollten genutzt werden. Auch ein Wechsel der Hilfeart ist bei den Heimpflegefällen in Betracht zu ziehen.

### **Äußerung der Verwaltung:**

*Mit der Stadt Ludwigshafen sei eine Zweckvereinbarung über einen gemeinsamen Pflegekinderdienst geschlossen worden. Damit werde insbesondere der Zweck verfolgt, die Prüfungsfeststellung umzusetzen.*

<sup>138</sup> Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V., Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen - Profil für den Rhein-Pfalz-Kreis - Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählter sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren für das Jahr 2007, vom August 2008.

139	pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	Anteil an allen Hilfen zur Erziehung
<b>Vollzeitpflege</b>		
Durchschnitt der Landkreise	3,6	18,2 %
Rhein-Pfalz-Kreis	3,0	15,4 %
<b>Fremdunterbringungen (ohne Vollzeitpflege)</b>		
Durchschnitt der Landkreise	5,0	25,1 %
Rhein-Pfalz-Kreis	5,2	26,9 %

140 Durchschnittliche Dauer beendeter Vollzeitpflegefälle  
Durchschnitt der Landkreise: 37,1 Monate      Rhein-Pfalz-Kreis: 45,1 Monate

<sup>141</sup> Nach den allgemein üblichen Bezeichnungen entspricht dies der sozialpädagogischen Vollzeitpflege. Erhöhte Pauschalen für die Kosten der Erziehung sind in diesen Fällen auch nach den Empfehlungen des Landesjugendamts vorgesehen.

<sup>142</sup> Insofern bestätigen die Zahlen die Eindrücke aus den örtlichen Erhebungen, nach denen die Möglichkeiten der Vollzeitpflege zu wenig genutzt und die Bemühungen zu einseitig auf die Schaffung von Dauerpflegeverhältnissen ausgerichtet sind.

#### 7.2.5 Informationen des ASD an die Wirtschaftliche Jugendhilfe

Den Mitarbeitern des ASD stand keine Liste zur Verfügung, welche Unterlagen an die Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe weiterzuleiten sind. Dennoch wurden die meisten notwendigen Mitteilungen von den ASD-Mitarbeitern weitergereicht. Bei nicht alltäglichen Sachverhalten bestand aber zum Teil Unkenntnis über die Relevanz von Unterlagen. So wurde in einem Fall<sup>143</sup> die strafrechtliche Verurteilung der Mutter wegen Misshandlung ihres Sohnes nicht weitergegeben. Eine Prüfung möglicher Ansprüche auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz<sup>144</sup> unterblieb daher.

Die Weiterleitung sämtlicher eventuell relevanter Informationen durch den ASD an die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung. Daher müssen die ASD-Mitarbeiter umfassend darüber informiert sein, welche Unterlagen weiterzuleiten sind.

Den ASD-Mitarbeitern sollte eine Liste zur Verfügung gestellt werden, auf der sämtliche Unterlagen aufgeführt werden, die den Sachbearbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zuzuleiten sind. Im genannten Fall ist zu prüfen, ob Ansprüche bestehen.

##### *Äußerung der Verwaltung:*

*Ein entsprechendes Formblatt sei dem ASD zur Verfügung gestellt worden und von diesem bei Einbringung eines Falls in die Erziehungskonferenz vorzulegen.*

#### 26 Wir bitten um Vorlage des Formblatts.

#### 7.2.6 Kostenbeiträge

Kostenbeiträge wurden nach Versand des Festsetzungsbescheids als Forderung im Kassenprogramm verbucht. Mahnungen wurden nicht mit Hilfe des Kassenprogramms, sondern durch den Sachbearbeiter für Kostenbeiträge versandt. Dieser verschickte anschließend auch Schreiben mit denen die Vollstreckung rückständiger Kostenbeiträge angekündigt wurde. Vollstreckungskosten wurden bis dahin nicht erhoben. Gingen weiterhin keine Zahlungen ein, wurden die Fälle zur Vollstreckung an die Kreiskasse abgegeben. Diese kündigte die Vollstreckung nochmals an und erob ab diesem Zeitpunkt (nicht rückwirkend) Vollstreckungskosten. Die Kostenbeitragspflichtigen, ihre Adressen, Konten, Arbeitgeber und sonstige relevante Angaben wurden im Wesentlichen durch den Sachbearbeiter für Kostenbeiträge ermittelt und, soweit erforderlich, der Kasse mitgeteilt.

---

<sup>143</sup> Az.: 5418.00821:

Die Misshandlung war Anlass für die Gewährung von Vollzeitpflege (September 2005 bis März 2008) und Sozialpädagogischer Familienhilfe (seit September 2005). Die Mutter wurde am 8. Mai 2006 zu einer Bewährungsstrafe verurteilt.

<sup>144</sup> Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl I S. 1).

Das Verfahren ist aufwendig und führt dazu, dass auf die Erhebung eines Teils der Vollstreckungskosten<sup>145</sup> verzichtet wird. Der Sachbearbeiter für Kostenbeiträge kann in die Ermittlung der für die Vollstreckung relevanten Angaben auch dann einbezogen werden, wenn er die Mahnungen und Ankündigungen der Vollstreckung nicht mehr selbst erstellt.

Die Mahnungen sollten unmittelbar mit Hilfe des Kassenprogramms erstellt werden. Anfallende Vollstreckungskosten sind zu erheben.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Umstellungen seien in die Wege geleitet. Künftig würden Mahnung und Vollstreckung durch die Kreiskasse durchgeführt. Dann sei auch die Erhebung anfallender Vollstreckungskosten (insbesondere Mahngebühren und Säumniszuschläge) sicher gestellt.*

Aufgrund von Arbeitsrückständen des Sachbearbeiters für Kostenbeiträge wurden die Einkommensverhältnisse vieler Kostenbeitragspflichtiger in zeitlichen Abständen von über zwei Jahren überprüft<sup>146</sup>. Eine Wiedervorlage zur erneuten Überprüfung bei absehbaren kostenbeitragsrelevanten Änderungen<sup>147</sup> wurde nicht geführt.

Die Aufgaben können mit geringerem Aufwand wahrgenommen werden, wenn

- die Mahnungen mit Hilfe des Kassenprogramms erstellt werden,
- für den Sachbearbeiter die Möglichkeit zum Abruf von Einwohnermeldebedaten eingerichtet wird und
- die Aktenführung vereinfacht wird<sup>148</sup>.

Dies wird es ermöglichen, die Kostenbeitragspflichtigen regelmäßig in kürzeren Zeitabständen als bisher zu überprüfen<sup>149</sup> und eine Wiedervorlage zu führen.

Die Überprüfungen der Kostenbeitragspflichtigen sollten grundsätzlich mindestens jährlich durchgeführt werden. Die Möglichkeiten zur Optimierung der Bearbeitung der Kostenbeiträge sollten genutzt werden.

---

<sup>145</sup> Zu Mahngebühren vgl. § 2 LVwVGKostO.

<sup>146</sup> Von den Fällen, in denen ein Kostenbeitrag (nicht nur Kindergeld) festgesetzt war, lag die letzte Überprüfung in 39 % mehr als ein Jahr und in 12 % mehr als zwei Jahre zurück.

<sup>147</sup> Z. B. Volljährigkeit (Az.: 5411.01126) oder Ende des Schulbesuchs weiterer Kinder.

<sup>148</sup> Kostenbeitragsakten wurden auch bei Geschwistern für jeden jungen Menschen geführt, für den nach der Hilfeart ein Kostenbeitrag zu prüfen war. Die Unterlagen zum Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen wurden kopiert und in jeder der Akten abgeheftet. Sofern aus Gründen der Übersichtlichkeit in diesen Fällen weiterhin getrennte Akten geführt werden, genügt es, die genannten Unterlagen in einer der Akten abzuheften.

<sup>149</sup> Der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern wird meist nur im Zusammenhang mit den Überprüfungen der Kostenbeiträge erneut festgestellt. Dieser ist aber ggf. maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit sowie die Kostenerstattungsansprüche und -pflichten. Die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen (§ 111 SGB X) beträgt ein Jahr.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die aufgezeigten Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung würden genutzt, die Wiedervorlage geführt und die kostenbeitragspflichtigen Personen künftig einmal jährlich überprüft.*

Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen wurde grundsätzlich nach dem Nettoeinkommen aus Gehaltsbescheinigungen der Arbeitgeber berechnet<sup>150</sup>. Es wurde nicht geprüft, ob ihnen Steuererstattungen zustanden. Lagen Einkommensteuerbescheide vor, wurden Steuererstattungen nicht berücksichtigt<sup>151</sup>.

Steuererstattungen zählen im Jahr der Auszahlung zum Einkommen. Sie sind auf zwölf Monate zu verteilen<sup>152</sup>.

Von den Kostenbeitragspflichtigen ist die Vorlage der Lohn- oder Einkommensteuerbescheide zu fordern<sup>153</sup>. Steuererstattungen sind bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Einkommensteuerbescheide würden gefordert und Steuererstattungen berücksichtigt.*

Waren Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus einkommensteuerrechtlicher Sicht aufgrund von Abschreibungen negativ, wurde bei der Ermittlung des Einkommens für die Berechnung der Kostenbeiträge kein Einkommen berücksichtigt<sup>154</sup>. In einem Fall<sup>155</sup> wurde nicht geprüft, ob der Kostenbeitragspflichtige Einkommen aus Vermietung erzielte, obwohl er auf seinem Grundstück ein zweites Gebäude errichtet hatte.

Einkommen aus Vermietung und Verpachtung zählen zu den Einkünften in Geld oder Geldeswert im Sinne von § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Welche Beträge vom Einkommen aus Vermietung abzuziehen sind, ergibt sich aus § 93 Abs. 2 und 3 SGB VIII. Steuerrechtlich zu berücksichtigende Abschreibungen sind nicht abzugsfähig.

Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sind zu ermitteln und nach der in § 93 SGB VIII vorgegebenen Berechnungsmethode zu berücksichtigen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Steuerliche Abschreibungen würden nicht mehr berücksichtigt.*

---

<sup>150</sup> Einkommensteuerbescheide wurden nur in Einzelfällen beigezogen.

<sup>151</sup> Az.: 5411.002577, 5413.00440 und 5413.002208.

<sup>152</sup> BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1999 Az.: 5 C 35.97 zu § 76 BSHG. § 93 Abs. 1 und 2 SGB VIII ist insoweit inhaltsgleich zum früheren § 76 Abs. 1 und 2 BSHG.

<sup>153</sup> Vgl. Nr. 12.1 Gemeinsame Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach § 90 ff. SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder, Stand 1. April 2010.

<sup>154</sup> Az.: 5411.002577 und 5413.00440.

<sup>155</sup> Az.: 5413.002208.

## 7.2.7 Beförderung

Im November 2009 wurden 22 Schüler<sup>156</sup> im Rahmen der Jugendhilfe von Unternehmen zu Schulen befördert (Aufwendungen von rund 100.000 € je Jahr). Davon besuchten 18 die der Förderschule zugehörige Tagesgruppe. Sieben weitere Kinder wurden nur zur Tagesgruppe gefahren.

### 7.2.7.1 Prüfung der Voraussetzungen

Die Beurteilung der Notwendigkeit der Beförderung durch das Jugendamt oblag dem ASD. Zumeist wurde die Feststellung im Hilfeplan aufgenommen und mit der Nichtzumutbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln begründet. Welche Gründe zu dieser Einschätzung führten, wurde nicht näher erläutert. Aufgrund der Beurteilung durch den ASD beauftragte und bezahlte die Verwaltung ein Beförderungsunternehmen. Es wurde nicht geprüft, ob beim zuständigen Träger der Schülerbeförderung (§ 69 SchulG, bei Förderschulen E<sup>157</sup> i. V. m. § 33 PrivSchG<sup>158</sup>) ein Antrag gestellt war. Ablehnungen lagen nicht vor. Dem Jugendamt wurden keine Kosten erstattet.

Landkreise und kreisfreie Städte als Träger der Schülerbeförderung haben grundsätzlich für die Beförderung zu den in ihrem Gebiet gelegenen Schulen zu sorgen. Die Beförderung der Schüler ist von den Personensorgeberechtigten bzw. Pflegeeltern zu beantragen. Die Pflicht zur Beförderung richtet sich u. a. nach der Zumutbarkeit des Schulwegs<sup>159</sup>. Die Aufgabe wird vorrangig durch die Übernahme der Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erfüllt. Soweit zumutbare öffentliche Verkehrsverbindungen nicht bestehen, sollen Schulbusse eingesetzt werden (§ 69 Abs. 4 SchulG). Nach der Rechtsprechung kann von der Beförderung durch Schulbusse abgesehen werden, wenn sich deren Einsatz für den Träger der Schülerbeförderung als unwirtschaftlich erweist<sup>160</sup>, in der Regel wenn weniger als fünf Schüler gemeinsam zu befördern sind<sup>161</sup>. Dann ist der Träger der Schülerbeförderung nicht zur Übernahme der tatsächlich anfallenden Kosten, sondern nur der Kosten bis zur Höhe der fiktiven Kosten öffentlicher Verkehrsmittel verpflichtet. Durch den Träger der Jugendhilfe sind Schüler nur zu befördern, wenn dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist.

<sup>156</sup> Zwölf zur Förderschule E in Speyer (davon fünf aus Schifferstadt), drei zur Förderschule E in Landau und je ein Schüler zur Förderschule E in Germersheim, Neustadt sowie Ludwigshafen und vier zu weiteren Schulen.

<sup>157</sup> Bei den Schulen mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung (Förderschulen E) handelt es sich um Schulen in freier Trägerschaft.

<sup>158</sup> Landesgesetz über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358).

<sup>159</sup> Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er besonders gefährlich ist oder wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und Grundschule länger als zwei Kilometer, zwischen Wohnung und Realschule plus in der jeweiligen Schulform, Integrierte Gesamtschule oder Gymnasium länger als vier Kilometer ist. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt Satz 1 entsprechend; für die Zumutbarkeit sind Art und Grad der Behinderung maßgebend (§ 69 Abs. 1 SchulG).

<sup>160</sup> Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Juli 2004 - 2 A 10433/04.OVG (Landkreistag Rheinland Pfalz, Sonderrundschreiben S/626/2004) und VG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 26. April 2007 - K 1814/06.

<sup>161</sup> Vgl. Nr. 5.1 Richtlinien über die Schülerbeförderung (Stand April 2009) erarbeitet von der gemeinsamen Arbeitsgruppe Landkreis- und Städtetag Rheinland-Pfalz, Sonderrundschreiben S 307/2009 vom 2. April 2009.

Es ist dafür zu sorgen, dass vorrangig der Anspruch auf Beförderung durch den jeweiligen Träger der Schülerbeförderung geltend gemacht wird. Ist die Beförderung durch das Jugendamt erforderlich, sind die Gründe zu dokumentieren und Erstattungen in Höhe der notwendigen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel beim Träger der Schülerbeförderung geltend zu machen. Soweit dem Landkreis Erstattungen durch andere Träger der Schülerbeförderung entgangen sind, ist der Schaden zu ermitteln und auszugleichen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Erstattungen beim Träger der Schülerbeförderung würden in Höhe der notwendigen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel geltend gemacht. Um rückwirkend bei anderen Trägern der Schülerbeförderung Erstattungsansprüche geltend machen zu können, würden die Personensorgeberechtigten aufgefordert, die entsprechenden Anträge zu stellen. Die Durchsetzung des vorrangigen Anspruchs auf Beförderung werde künftig beachtet.*

- 27 Wir bitten noch um Mitteilung, inwieweit künftig Gründe für Beförderungen durch das Jugendamt dokumentiert werden. Außerdem wird um Bericht über die Erstattungen durch andere Träger der Schülerbeförderung oder die Anmeldung als Eigenschaden gebeten.

#### 7.2.7.2 Vergabe der Beförderungsleistungen

Die Aufträge wurden aufgrund von Anfragen bei einzelnen Verkehrsunternehmen und nach einem Vergleich mit bestehenden Aufträgen vergeben. Ein Teil der Aufträge wurde telefonisch erteilt. Nahm der Träger der Schule die Beförderung vor, wurden keine Vergleichsangebote eingeholt. Von 24 Kindern, die durch Verkehrsunternehmen befördert wurden, wurden 23 vom selben Unternehmen gefahren. Die Fahrtkosten waren unterschiedlich hoch<sup>162</sup>. Weitere Kinder wurden vom Referat 51 im Rahmen der Eingliederungshilfe befördert<sup>163</sup>.

Bei Beförderungsverträgen handelt es sich um entgeltliche Dienstleistungsaufträge über marktgängige Leistungen, die unter Beachtung des Vergaberechts auf der Grundlage der VOL/A auszuschreiben sind (§ 57 LKO, § 22 GemHVO)<sup>164</sup>. Soweit ausnahmsweise Aufträge, z. B. aus Dringlichkeitsgründen, freihändig vergeben werden, sind begründete Vergabevermerke zu fertigen. Die Preisunterschiede deuten darauf hin, dass nicht immer das wirtschaftlichste Ergebnis erzielt wurde. Eine gemeinsame Ausschreibung der Beförderungsleistungen - im Anschluss an die Prüfung der Notwendigkeit - mit dem Referat 51 lässt weitere Synergieeffekte erwarten, insbesondere die Möglichkeit der Zusammenlegung von Fahrten. Aufträge sind schriftlich zu erteilen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 LKO).

<sup>162</sup> Z. B. Tagespauschalen von 60 € für eine Entfernung von 22 km (1,36 € je gefahrener km) und 55 € bei 34 km (0,81 € je gefahrener km).

<sup>163</sup> Diese waren nicht in die Prüfung einbezogen.

<sup>164</sup> Vgl. Landkreistag, Sonderrundschreiben S 717/2008.

Die Vergabevorschriften sind zu beachten. Einsparpotenziale aus einer gemeinsamen Ausschreibung mit dem Referat 51 sollten genutzt werden. Aus Gründen der Rechtsicherheit sollten schriftliche Verträge geschlossen werden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Taxibeförderungen zu Schulen und Tageseinrichtungen seien referatsübergreifend zusammengestellt worden. Die Möglichkeiten, Fahrten zu kombinieren, und die Vergabe würden noch geprüft.*

- 28** Über das Ergebnis ist zu berichten.

#### 7.2.7.3 Umsatzsteuer

Die Beförderungsunternehmen berechneten die Umsatzsteuer überwiegend mit 19 %. Es handelte sich dabei um Fahrten zwischen Wohnung, Schule und Tagesgruppe. Die Rechnungen enthielten keine Entfernungsangaben, die Fahrtstrecken lagen mit einer Ausnahme unter 50 km.

Für Beförderungen im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %, wenn die Beförderung innerhalb der Gemeinde erfolgt oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 km beträgt (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG). Hin- und Rückfahrt gelten als zwei getrennte Fahrten. Die Beförderung mit Kraftfahrzeugen durch oder für den Schulträger zum oder vom Unterricht ist steuerbegünstigt, auch wenn kein genehmigter Linienverkehr vorliegt, wenn von den beförderten Personen ein Entgelt nicht zu entrichten ist<sup>165</sup>.

Die im Prüfungszeitraum zu viel gezahlten Steuerbeträge sind zu ermitteln. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Rechnungen nach § 14c UStG berichtigt werden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Höhe der tatsächlich gezahlten Umsatzsteuer durch die Beförderungsunternehmen werde ermittelt und ggf. darauf hingewirkt, dass die Rechnungen berichtigt würden.*

- 29** Über das Ergebnis ist zu berichten.

#### 7.2.8 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Nach den Rechnungsergebnissen verringerten sich die Ausgaben für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII von 1.512.472 € im Jahr 2005 auf 678.205 € im Jahr 2008 (- 55 %)<sup>166</sup>. Nach den Angaben der Verwaltung war der Rückgang auf eine veränderte Zuordnung zwischen den Leistungen nach § 35a SGB VIII und den Hilfen zur Erziehung sowie auf eine Reduktion der Leistungen insbesondere bei Legasthenie- und Dyskalkulietherapien zurückzuführen.

<sup>165</sup> Abschnitt 173 Abs. 6 Satz 5 Nr. 4 und Abs. 6 Satz 6 Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR).

<sup>166</sup>

Ausgaben nach § 35a SGB VIII  
abzüglich Ersätzen von sozialen Leistungen (Einnahmen Gr. 25)

Jahr	2005	2006	2007	2008	zusammen
Ausgaben (in €)	1.512.472	1.075.808	787.644	678.205	4.054.129

#### 7.2.8.1 Prüfung der Voraussetzungen

In einigen Fällen wurden Leistungen für Integrationshilfen, Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (Legasthenie) sowie Rechnen (Dyskalkulie), Autismustherapien und vollstationäre Leistungen gewährt, obwohl keine oder keine aktuellen ärztlichen oder psychotherapeutischen Stellungnahmen vorlagen<sup>167</sup>. Zum Teil wurde vom ASD das Vorliegen der sogenannten Teilhabebeeinträchtigung ohne Begründung bestätigt. Für heilpädagogische Maßnahmen in Sozialpädiatrischen Zentren unterblieb diese Prüfung gänzlich.

Minderjährige haben nach § 35a Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Abweichung der seelischen Gesundheit ist durch eine aktuelle ärztliche Stellungnahme im Sinne von § 35a Abs. 1a SGB VIII festzustellen. Die weitere Voraussetzung der Teilhabebeeinträchtigung ist durch die Fachkräfte des Jugendamts zu prüfen. Vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. wurde eine „Einführung und Arbeitshilfe zur Eingliederung nach § 35a SGB VIII“ erarbeitet<sup>168</sup>. Die Fachkräfte sollten die Beurteilung zur Teilhabebeeinträchtigung grundsätzlich nach dem dort empfohlenen Schema vornehmen. Vor der Bewilligung von Therapien bei Legasthenie- und Dyskalkulie ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass es vorrangig Aufgabe der Schule ist einen entsprechenden Förderbedarf abzudecken<sup>169</sup>. Bei Leistungen, die in Sozialpädiatrischen Zentren erbracht werden, genügt eine vereinfachte Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung<sup>170</sup>.

Leistungen nach § 35a SGB VIII dürfen nur gewährt werden, wenn geeignete ärztliche Stellungnahmen vorliegen und die Teilhabebeeinträchtigung festgestellt ist.

#### Äußerung der Verwaltung:

*Die Leistungen nach § 35a SGB VIII würden nur noch gewährt, wenn ein aktuelles ärztliches Gutachten vorliege und die Teilhabebeeinträchtigung schriftlich durch den ASD begründet worden sei. Künftig würden alle Leistungen nach § 35a SGB VIII in der Erziehungskonferenz beschlossen. Die Umsetzung der Arbeitshilfe und der Empfehlungen werde Arbeitsschwerpunkt des ersten Halbjahres 2011 sein.*

<sup>167</sup> Az.: 5413.00323, 5413.00440 (Gutachten vom 18. April 2001), 5413.00461 (Gutachten vom 10. Juni 2003), 5413.00496.

<sup>168</sup> Vgl. LKT-Sammelrundschreiben 14 vom 20. April 2007 und [www.ism-mainz.de](http://www.ism-mainz.de).

<sup>169</sup> Vgl. „Empfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule beim Umgang mit Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörungen - Arbeitshilfe“ von MASGFF und MBWJK, LKT-Sonderrundschreiben S 287/2009 vom 27. März 2009.

<sup>170</sup> Nach Einrichtung einer Zugriffsmöglichkeit auf Einwohnermeldedaten (vgl. Nr. 6.1.1) sollten auch die angegebenen Adressen überprüft werden, um sicherzustellen, dass der Landkreis für die Leistungen auch örtlich zuständig ist.

#### 7.2.8.2 Integrationshilfen, Autismustherapien

In 2009 gewährte der Landkreis bis zum September in 24 Fällen Leistungen für Integrationshelfer als Hilfe zur angemessenen Schulausbildung (rund 320.000 €). Bei Schülern mit autistischem Verhalten fehlten sonderpädagogische Gutachten. Zum Teil war nicht geprüft, inwieweit der Förderbedarf von der jeweiligen Schule gedeckt werden kann. Die Diagnose ließ das Jugendamt überwiegend durch das AWO Therapiezentrum in Mannheim erstellen. Dieses empfahl, in welchem Umfang Therapien und Integrationshelfer eingesetzt werden sollten und führte die Maßnahmen nach Beauftragung durch das Jugendamt auch durch. Dabei wurden z. B. Diplom-Sozialpädagogen eingesetzt, deren Personalkosten zuzüglich eines Zuschlags für Leistungen des Trägers dem Landkreis in Rechnung gestellt wurden.

Der Landkreis hatte nach den Ergebnissen einer Umfrage zum Einsatz von Integrationshilfen durch den Landkreistag<sup>171</sup> die höchsten Aufwendungen aller 24 Landkreise in Rheinland-Pfalz<sup>172</sup>.

Sämtliche Schulen sind der individuellen Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler verpflichtet (§ 10 Abs. 1 SchulG). Unterricht ist durch geeignete Lern- und Arbeitsformen so zu gestalten, dass er für jeden Schüler einen individuellen Lernfortschritt ermöglicht. Zur Abgrenzung des Unterstützungsbedarfs durch die Schule zu dem Bedarf nach SGB VIII liegen „Empfehlungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit autistischem Verhalten“<sup>173</sup> vor. Nach diesen Empfehlungen ist ein sonderpädagogisches Gutachten durch einen Sonderschullehrer mit entsprechender Qualifikation zu erstellen. Dieses soll eine bedarfsgerechte Förderung ermöglichen. Welche Leistungen der Jugendhilfe und in welchem Umfang zu erbringen sind, ist vom Jugendamt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zu entscheiden. Die Hilfe soll nicht von der Einrichtung erbracht werden, der die Person angehört, die die ärztliche oder psychotherapeutische Stellungnahme abgibt (§ 35a Abs. 1a Satz 4 SGB VIII). Mit dieser Trennung von Diagnose und Therapie werden potenzielle Interessenkollisionen vermieden. Es obliegt dem Landkreis zu prüfen, welche Qualifikation der Integrationshelfer im Einzelfall erforderlich und welche Vergütung angemessen ist.

Bei Schülern mit autistischem Verhalten sollten sonderpädagogische Gutachten nach den genannten Empfehlungen eingeholt werden. Es ist zu prüfen, inwieweit der Förderbedarf von der jeweiligen Schule gedeckt werden kann. Wird eine Einrichtung um eine Stellungnahme über die Behinderung oder den Hilfebedarf gebeten, ist diese grundsätzlich nicht mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Außerdem ist zu prüfen, ob geeignete kostengünstigere Möglichkeiten der Bedarfsdeckung bestehen.

<sup>171</sup> Sonderrundschreiben S 364/2009 vom 23. April 2009.

<sup>172</sup> Zum Stichtag 31. Juli 2008 | Rhein-Pfalz-Kreis | Zweit-höchster Wert | Durchschnitt Landkreise

Gesamtkosten pro Monat	46.720 €	ca. 35.000 €	ca. 13.300 €
Durchschnitt nach absoluten Zahlen, ohne Gewichtung nach Einwohnern.			

<sup>173</sup> Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung 1992, überarbeitet im März 1999, <http://foerderung.bildung-rp.de>.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Das AWO Therapiezentrum Mannheim werde nicht mehr mit der Durchführung von Integrationshilfen beauftragt. Da zur Durchführung von Integrationshilfen keine Honorarkräfte mehr beschäftigt werden könnten, entfalle diese kostengünstige Alternative.*

- 30 Wir bitten noch um Mitteilung, ob nunmehr sonderpädagogische Gutachten eingeholt werden und ob geprüft wird, wie weit die Schule den Bedarf decken kann. Honorarkräfte könnten, unter Beachtung der bereits genannten Urteile des Bundessozialgerichts (vgl. Nr. 6.2.1), auch künftig beschäftigt werden. Insbesondere ist zu prüfen, welche Qualifikation für die Integrationshilfen erforderlich ist.

## 8 Abteilung 6 - Bauen und Umwelt -

8.1 Referat 60 - Bauaufsicht, Bauverwaltung, Bauleitplanung, Bauförderung -

8.1.1 Organisation und Personalbedarf

8.1.1.1 Organisation allgemein

Die Geschäftsabläufe bei der Bearbeitung von Bauanträgen sowie die Zuweisung der Aufgaben auf die Beschäftigten waren teilweise nicht zweckmäßig. Zu einer Optimierung der Verfahrensabläufe werden folgende Vorschläge gemacht:

- Stellungnahmen von Fachbehörden<sup>174</sup> innerhalb der Kreisverwaltung gingen in Papierform ein.

Werden Stellungnahmen mit Auflagen in Dateiform übersandt, können sie von den Ingenieuren in die Baugenehmigung übernommen werden, ohne dass sie nochmals neu zu erfassen sind.

- Die Bearbeitung erfolgte in den einzelnen Baubezirken unterschiedlich. So hatten z. B. die Bescheide einen unterschiedlichen Aufbau. Teilweise wurden veraltete Rechtsgrundlagen angeführt. Zur Erhebung von Befreiungsgebühren gab es keine einheitlichen Festlegungen.

Es ist darauf zu achten, dass die Verwaltung als Einheit handelt. Hierzu bietet es sich unter anderem an, entsprechende Muster für häufig wiederkehrenden Schriftverkehr zu entwerfen und diese zu pflegen, sowie Maßstäbe zur Ausfüllung der Rahmensätze für die Gebührenerhebung zu erstellen, an denen sich die Bediensteten zu orientieren haben.

### Äußerung der Verwaltung:

*Die Planunterlagen (DIN A 3) würden weiterhin in Papierform versandt. Daher könne auch die Stellungnahme in Papierform erstellt, kopiert und der Baugenehmigung beigefügt werden.*

*Die Rechtsgrundlagen würden aktualisiert. In den beiden Baubezirken, in denen bisher keine nachvollziehbare Aufschlüsselung der Befreiungsgebühr angegeben worden sei, werde die Verfahrensweise an die des dritten Bezirks angepasst.*

Die Empfehlung bezweckt die Vermeidung von Doppelarbeit bei der Erfassung der Auflagen. Wird dies mit der Fertigung von Kopien erreicht, bestehen hiergegen keine Einwände. Andernfalls sollten die Stellungnahmen der Fachbehörden an die Bauverwaltung in Dateiform übermittelt werden. Der von der Verwaltung vorgetragene Zusammenhang zu den Planunterlagen kann nicht nachvollzogen werden.

---

<sup>174</sup> Z. B. Untere Denkmalschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen.

Der Äußerung der Verwaltung kann weder entnommen werden, ob künftig einheitliche Muster für den Schriftverkehr verwendet werden, noch, dass die Berechnung der Befreiungsgebühr künftig nach einheitlichen Maßstäben erfolgen wird.

**31** Wir bitten um Mitteilung, was die Verwaltung weiter veranlassen wird.

#### 8.1.1.2 Bauaufsicht

Alle Kontrollergebnisse und Feststellungen der Baukontrolleure waren den Ingenieuren vorzulegen. Diese entschieden über die weitere Vorgehensweise und leiteten die notwendigen Maßnahmen ein.

Die Baukontrolleure sollten grundsätzlich selbst über die notwendigen Maßnahmen entscheiden. Dies entspricht auch der Wertigkeit ihrer Stellen.

Die Ingenieure vermerkten die besonderen Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung zum Teil handschriftlich. Danach wurde die Akte an den „technischen Sachbearbeiter“ weitergeleitet, der die allgemeinen Nebenbestimmungen überwiegend<sup>175</sup> handschriftlich auf einem Vordruck vermerkte, die Baugenehmigungsgebühren mit einem Taschenrechner ermittelte<sup>176</sup> sowie die Baupläne sortierte und abstempelte. Nachdem die Baugenehmigung und der Gebührenbescheid vom Schreibdienst gefertigt wurden, überprüfte und unterschrieb der „technische Sachbearbeiter“ die Baugenehmigung und den Gebührenbescheid.

Dem Schreibdienst sollten nur dann Schreibaufträge erteilt werden, wenn es sich um umfangreichen Fließtext handelt<sup>177</sup>. Im Übrigen sollte das Schriftgut von den Ingenieuren erstellt werden. Die Möglichkeit, die Baugenehmigungsgebühr automationsunterstützt zu ermitteln, ist zu nutzen. Die Kostenfestsetzung sollte in die Baugenehmigung mit aufgenommen werden. Das Sortieren und Abstempeln der Baupläne kann von den Schreibkräften erledigt werden.

Die Einrichtung einer Stelle für einen „technischen Sachbearbeiter“ ist weder üblich noch erforderlich. Die Aufgaben können von anderen Kräften mit erledigt werden. Bei entsprechender Umstellung der Verfahrensweisen entsteht auch anderweitig kein höherer Personalbedarf.

#### Äußerung der Verwaltung:

*Ob bei planabweichendem Bauen oder angezeigtem Schwarzbau der Bau letztlich genehmigungsfähig ist, könne nur durch die Ingenieure und nicht durch die Baukontrolleure entschieden werden. Die inhaltliche Bearbeitung solle daher bei den Ingenieuren verbleiben.*

<sup>175</sup> Teilweise wurden die Nebenbestimmungen auch direkt von ihm im Baugenehmigungsprogramm erfasst.

<sup>176</sup> Die notwendige Anpassung der Gebührensätze im Baugenehmigungsprogramm war nicht vorgenommen.

<sup>177</sup> Solche Fließtexte sollten dann diktieren und nicht handschriftlich aufgeschrieben werden.

*Die vom technischen Sachbearbeiter zu verrichtenden Zuarbeiten würden von den Bauingenieuren als zeitaufwendig empfunden. Für die Verwaltung sei es nicht nachvollziehbar, weshalb die Bauingenieure Baupläne zusammenheften und Stellungnahmen einfügen sollen. Die Arbeit mit dem besonderen Gebührenverzeichnis erfordere vertiefte Kenntnisse. Die Stelle solle daher erhalten bleiben.*

Die weitaus meisten Feststellungen der Baukontrolleure erfordern nicht die zusätzliche Einschaltung der Bauingenieure. Lediglich bei schwierigen Problemfällen mit Unsicherheiten bei der rechtlichen Einordnung kann es sachdienlich sein, neben der Bauverwaltung zusätzlich noch einen Bauingenieur zu beteiligen. Würde man den Baukontrolleuren generell die Kompetenz absprechen, Feststellungen selbst zu beurteilen, wären sie zu hoch eingruppiert.

Die zu verrichtenden Zuarbeiten, wie beispielsweise das Sortieren und Abstempeln der Baupläne, sollten von den Schreibkräften und nicht von den Ingenieuren erledigt werden. Die Ermittlung der Gebührenziffer aus dem Gebührenverzeichnis durch den Ingenieur ist bei Baugenehmigungsverfahren einfach, da regelmäßig die gleichen Gebührenziffern anzuwenden sind. Nach Eingabe der Gebührenziffer sowie des Rohbauwerts berechnet das Baugenehmigungsprogramm die Gebühr. Vertiefte Kenntnisse sind nicht erforderlich.

Die vorgeschlagenen Verfahrensänderungen entsprechen der bei den meisten Kreisverwaltungen üblichen und bewährten Praxis. Es sind keine Gründe erkennbar, die die aufwendigere Organisationsstruktur beim Rhein-Pfalz-Kreis als sachlich gerechtfertigt erscheinen lassen würden.

- 32 Die Stelle des „technischen Sachbearbeiters“ ist mit einem „kw“-Vermerk zu versehen (mögliche Aufwandsersparnis rund 54.000 €)<sup>178</sup>.

#### 8.1.1.3 Baukontrolle

Die Aufgaben der Baukontrolle wurden während den örtlichen Erhebungen von drei Vollzeitkräften wahrgenommen. Eine Kraft war ab Juli 2009 vorübergehend mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Referat 61 - Kreiseigenes Bauwesen, Denkmalpflege, Dorferneuerung - zugewiesen<sup>179</sup>.

Die Baukontrolleure wandten nach ihren Arbeitsplatzbeschreibungen für den Außen- dienst insgesamt 85 % der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft auf. Nach einer Auswertung der Zeiterfassung für die Monate Januar bis Oktober 2009 entfielen auf Dienstgänge und -reisen insgesamt 105 % der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft<sup>180</sup>. In der übrigen Zeit waren sie im Innendienst tätig. Hier befassten sie sich neben der Fertigung von

<sup>178</sup> KGSt- Materialien Nr. 2/2009: Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2009/2010).

<sup>179</sup> Zur Bewältigung der zusätzlichen Arbeitsbelastung beim kreiseigenen Bauwesen in Folge des Zukunftsinvestitionsgesetzes (Konjunkturprogramm II).

<sup>180</sup> Hierin enthalten waren auch Zeiten, die nicht für Baukontrollen genutzt wurden (z. B. Außendienstzeiten für das Referat 61).

Kontrollberichten überwiegend mit der Nachforderung und Überprüfung von Unterlagen sowie dem Abschluss von Bauakten.

Der Personalbedarf der Baukontrolleure ist wegen des Ermessensspielraums der Bauaufsichtsbehörden weitgehend von der Intensität von Kontrollmaßnahmen im Gebiet des Landkreises bestimmt. Die Baukontrolleure sollten von Hilfständigkeiten im Baugenehmigungsverfahren entbunden werden. Die danach bei den Baukontrolleuren freiwerdenden Arbeitszeiten stehen für den Außendienst zur Verfügung. Werden die Außendienstanteile angemessen erhöht, können zwei Baukontrolleure im mindestens gleichen Umfang wie bisher drei Bedienstete Außenerhebungen durchführen.

Die Verwaltung hat über die Notwendigkeit einer Intensivierung der Kontrollen zu entscheiden. Bei unveränderter Kontrollintensität reichen zwei Baukontrolleure aus.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Verwaltung werde die Notwendigkeit von drei Stellen für Baukontrolleure überprüfen.*

**33 Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten.**

**8.1.1.4 Bauverwaltung**

Die Verwaltungsaufgaben nahmen vier Kräfte mit der Arbeitszeit von zusammen drei Vollzeitkräften wahr. Für die Pflege des Baugenehmigungsprogramms, die Bearbeitung von Baulisten, Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie Anträge zur Wohnbauförderung und nach dem Wohnungsbindungsgesetz wurden nach den Arbeitsplatzbeschreibungen etwa 50 % der Arbeitszeit einer Kraft aufgewendet. Mit den restlichen 250 % der Arbeitszeit einer Kraft wurden bauordnungsrechtliche Verfahren (z. B. Einstellungsverfügungen, Beseitigungsverfügungen, Anschreiben und Anhörungen wegen nicht genehmigter Bauten, Anordnung des Sofortvollzugs, Festsetzung von Zwangsmitteln) einschließlich der daraus erwachsenden Rechtsbehelfsverfahren bearbeitet. Eine Kraft hatte krankheitsbedingt erhebliche Ausfallzeiten. Die Anzahl der zu bearbeitenden Verfahren ist im Vergleich der Jahre 2006 und 2009 stark zurückgegangen<sup>181</sup>.

<sup>181</sup>

	2006	2007	2008	2009	Durchschnitt 2006-2009	Änderung 2006 zu 2009
Bauordnungsrechtliche Anordnungen	243	202	153	138	184	- 43 %
Ordnungswidrigkeitenverfahren	153	162	66	56	109	- 63 %
Widerspruchsverfahren	197	95	118	91	125	- 54 %

Ausgehend von den durchschnittlichen Fallzahlen der letzten vier Jahre ergibt sich folgender Arbeitszeitbedarf<sup>182</sup>:

Aufgaben	Fallzahl	Mittlere Bearbeitungszeit (Stunden)	Arbeitszeitbedarf (% einer Vollzeitkraft)	Bemerkungen
Ordnungsverfügungen und vergleichbare Schreiben	184	4	45	
Widerspruchsverfahren	125	3	23	
Ordnungswidrigkeitenverfahren (Anhörungen)	109	2	13	
Wiederkehrende Prüfungen	120	1	7	Die Fallzahl wurde von der Verwaltung geschätzt.
Zwischensumme			88	
Anforderung von Unterlagen, Stellungnahmen und sonstige Tätigkeiten <sup>183</sup>			50	Der Arbeitszeitbedarf wurde geschätzt.
<b>Personalbedarf</b>			<b>138</b>	
<b>Personalausstattung</b>			<b>250</b>	
<b>Unterschied</b>			<b>112</b>	

Der Aufgabenumfang reicht nicht aus, die Kräfte stetig auszulasten, obwohl der Durchschnittswert der letzten vier Jahre zur Berechnung des Personalbedarfs herangezogen wurde<sup>184</sup>. Die Personalausstattung übersteigt den Bedarf um eine Stelle.

#### Äußerung der Verwaltung:

*Der Arbeitszeitanteil von insgesamt 50 % für die Pflege des Baugenehmigungsprogramms, die Bearbeitung von Baulisten, Anträge zur Wohnbauförderung und Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entspreche nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Allein der Administrator des Baugenehmigungsverfahrens verbringe nahezu 50 % seiner Arbeitszeit mit dieser Tätigkeit. Darüber hinaus bestünden hohe Ausfallzeiten bei zwei Kräften. Daher seien drei Stellen notwendig.*

Die angenommenen Arbeitszeitanteile entsprechen den Angaben der Bediensteten. Der Aufwand zur Pflege des Baugenehmigungsprogramms ist nur zeitweise höher, da eine entsprechende Pflege des Programms in den letzten Jahren nicht stattgefunden hatte. Danach reichen 10 % der Arbeitszeit einer Kraft aus. Nach Ausscheiden der Kraft mit den höchsten Ausfallzeiten und Wegfall von deren Stelle verbleiben Arbeitszeitreserven von 12 % (36 % bei Zugrundelegung der Fallzahlen 2009). Selbst wenn sich bei einzelnen Tätigkeiten höhere Arbeitszeitanteile ergeben sollten, können diese

<sup>182</sup> Bei der Berechnung wurde von einer durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit von 1.639 Stunden für vollzeitbeschäftigte Beamte ausgegangen. Die mittleren Bearbeitungszeiten wurden von der Verwaltung geschätzt. Bei Zeitspannen wurde die höchste Bearbeitungszeit angesetzt.

<sup>183</sup> Z. B. Beantwortung sonstiger Anfragen und Erteilung von Auskünften. Einschließlich eines Zuschlags für persönliche Ausfallzeiten und nicht unmittelbar aufgabenbezogene Tätigkeiten.

<sup>184</sup> Berechnet man den Personalbedarf mit den Fallzahlen des Jahres 2009, ergibt sich ein Personalbedarf von rund 1,14 Kräften.

mit den verbleibenden Arbeitszeitreserven aufgefangen werden. Hohe Ausfallzeiten sind persönlich bedingt. Sie können einen Personalmehrbedarf nicht dauerhaft rechtfertigen.

- 34** Die Stelle einer Kraft ist entbehrlich. Sie kann nach Ausscheiden des krankheitsbedingt häufig fehlenden Stelleninhabers entfallen („kw“-Vermerk).

#### 8.1.2 Verwaltungsgebühren und Auslagen

Der Schwerpunkt der örtlichen Erhebungen betraf die Organisation sowie den Personalbedarf des Referates. Bei dieser Gelegenheit wurde bei einigen Amtshandlungen festgestellt, dass keine oder zu niedrige Verwaltungsgebühren erhoben wurden. Auch wurde bei der Bemessung der Gebühren der tatsächliche Aufwand nicht immer ausreichend berücksichtigt:

- Für die Nachforderung von Unterlagen (z. B. Nachweise, Bescheinigungen, Anzeigen und Mitteilungen) wurde bisher keine Gebühr erhoben.

Für diese Amtshandlungen sieht das Besondere Gebührenverzeichnis<sup>185</sup> eine Verwaltungsgebühr je Anforderungsschreiben von 15 € vor.

- Bei bauaufsichtlichen Verfügungen wurde von den Adressaten in den überprüften Fällen lediglich der angefallene Aufwand der Verwaltungskräfte im gehobenen Dienst erhoben<sup>186</sup>.

Bei der Bemessung der Gebühr ist der Aufwand aller am Verfahren beteiligten Personen zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die Bauingenieure, Baukontrolleure und Schreibkräfte. Es bietet sich an, den entstandenen Aufwand und die angefallenen Auslagen auf einem gesonderten Vordruck einzutragen.

- Für die Beratung außerhalb bauaufsichtlicher Verfahren sowie im Freistellungsverfahren wurde bisher von drei Ingenieuren keine Gebühr erhoben.

Das Besondere Gebührenverzeichnis (lfd. Nr. 4.2) sieht hierfür eine Gebühr nach Zeitaufwand vor. Nur bei einer Zeitspanne der Beratungen von bis zu 15 Minuten sind keine Gebühren zu erheben.

Bei Dienstreisen mit Kraftfahrzeugen machte die Verwaltung zum Teil keinen oder zu niedrigen Auslagenersatz (15,34 €) geltend.

Für Dienstreisen ist ein Pauschbetrag in Höhe von 17 € zu erheben<sup>187</sup>.

<sup>185</sup> Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik, Anlage 1, lfd. Nr. 2.5.

<sup>186</sup> Az.: V0810249/006 und V0810144/035.

<sup>187</sup> § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Landesgebührengesetz i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 3 Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik.

**Äußerung der Verwaltung:**

*Künftig würden Verwaltungsgebühren und Auslagen umfassend erhoben. Einnahmeausfälle würden ausgeglichen.*

- 35** Es wird gebeten, über die Höhe der Schäden sowie die Art des Ausgleichs zu berichten.

**8.2 Referat 63 - Naherholung -**

Der Landkreis ist Mitglied im Verein „Erholungsgebiet in den Rheinauen“ e. V. und führt dessen Verwaltungsgeschäfte. Weitere Mitglieder sind die kreisfreien Städte Ludwigshafen, Speyer und Mannheim. Der Verein wurde 1966 gegründet und hat die Aufgabe, in den Rheinauen unter weitgehender Schonung und Sicherung des natürlichen Landschaftscharakters Gebiete für die naturnahe Erholung der Bevölkerung des Rhein-Neckar-Raumes auszubauen und zu betreiben. Insbesondere werden drei Camping-Sondergebiete mit rund 4.000 Parzellen betrieben. Für den nicht durch Zuschüsse oder andere Erträge gedeckten jährlichen Aufwand zahlen die Mitglieder Beiträge<sup>188</sup>. Die Mitgliedsbeiträge beliefen sich 2008 auf insgesamt 154.625 €, der Anteil des Kreises betrug 34.313 €.

Die Kreisverwaltung beschäftigte neben den Verwaltungsmitarbeitern drei Platzwarte. Ihnen war insbesondere die Pflege und Überwachung der Anlagen sowie die Platzvergabe übertragen.

Nach § 9 Abs. 1 der Vereinssatzung nimmt die Kreisverwaltung die Vereinsverwaltung mit eigenen Kräften wahr. Da die Platzwarte keine Aufgaben der Vereinsverwaltung wahrnehmen, besteht keine Notwendigkeit, diese bei der Kreisverwaltung zu beschäftigen.

Künftig sind nur noch solche Bedienstete von der Kreisverwaltung zu beschäftigen, die Aufgaben der Vereinsverwaltung wahrnehmen. Die Stellen für die Platzwarte sind bei der Kreisverwaltung entbehrlich („kw“-Vermerke).

**Äußerung der Verwaltung:**

*Die Einstellung von Platzwarten über die Kreisverwaltung habe sich bewährt. Man werde auf eine entsprechende Änderung der Vereinssatzung drängen. Lasse sich das nicht realisieren, würden künftige Einstellungen durch den Verein erfolgen.*

Sollten - z. B. in Folge nachlassendem Interesse an der Anmietung der Plätze - Kräfte beim Verein entbehrlich werden oder der Verein aufgelöst werden, trägt der Landkreis die arbeitsvertraglichen Risiken.

- 36** Neueinstellungen sollten durch den Verein erfolgen.

---

<sup>188</sup> § 10 Abs. 2 der Vereinssatzung vom 13. Februar 1985, in der Fassung vom 13. Oktober 2008.

Für die Wahrnehmung von Vereinsaufgaben durch die Kreisverwaltung fielen nach der Berechnung der Verwaltung von 2005 bis 2008 rund 1,61 Mio. € Kosten an<sup>189</sup>. Davon wurden 1,17 Mio. € dem Verein in Rechnung gestellt. Darüber hinaus angefallene Kosten (0,45 Mio. €) wurden nicht geltend gemacht, sondern als Zuschuss ausgewiesen. Die Berechnung der Kosten gliederte sich in

- den früher mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft abgerechneten Aufwand (wird voll vom Verein erstattet),
- Personalkosten von 2,5 Platzwarten sowie Personalkostenanteile zweier weiterer Kräfte (werden voll vom Verein erstattet) sowie
- die restlichen Personal- und Verwaltungskosten, davon 50 % eines Platzwerts. Hiervon wurden jährlich pauschal 51.129 € vom Verein getragen.

Vereinbarungen oder Unterlagen, aus denen die Gründe für diese Vorgehensweise ersichtlich werden, konnten seitens der Verwaltung nicht vorgelegt werden.

Bei den gewährten Zuschüssen bzw. nicht abgerechneten Verwaltungskosten handelt es sich um freiwillige Leistungen. Die Verwaltung prüfte nicht, ob die finanzielle Situation des Vereins eine Gewährung des Zuschusses erfordert. 2008 wies das Rechnungsergebnis des Vereins einen Überschuss von 182.018 € aus. Zusammen mit anderen Rücklagen belief sich das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital am 31. Dezember 2008 auf 0,82 Mio. €<sup>190</sup>.

Zuschüsse sollten allenfalls gewährt werden, wenn die finanzielle Situation des Vereins dies erfordert. Freiwillige Leistungen sollten nur nach Prüfung der Notwendigkeit anhand entsprechender Nachweise erbracht werden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Feststellung werde künftig beachtet.*

gez.

Klaus P. Behnke

Präsident

Begläubigt:



gez.

Andreas Utsch

Direktor beim Rechnungshof

189	Jahr	Kosten insgesamt	Erstattungen vom Verein	Dem Verein nicht in Rechnung gestellte Kosten
	2005	455.610 €	330.257 €	125.353 € 28 %
	2006	408.474 €	285.961 €	122.513 € 30 %
	2007	392.037 €	287.540 €	104.497 € 27 %
	2008	358.421 €	263.691 €	94.730 € 26 %
	Summe	1.614.542 €	1.167.449 €	447.093 € 28 %

<sup>190</sup> Die wesentlichen weiteren Passiva bestanden aus 0,86 Mio. € Rückstellungen und 0,36 Mio. € Verbindlichkeiten. Von diesen Verbindlichkeiten entfielen 0,30 Mio. € auf einen Kredit des Landkreises. Diesem standen Forderungen gegen den Landkreis von 0,99 Mio. € gegenüber.

**Prüfungsfeststellungen, die im Entwurf  
der Prüfungsmitteilungen vom 26. November 2010  
enthalten waren, und die aufgrund der Äußerungen der Verwaltung  
als erledigt angesehen werden**

Randnummer <sup>1</sup>	Prüfungsfeststellungen
14	Vollstreckungsaußendienst in Abendstunden
15	Nutzung von Ermittlungsmöglichkeiten durch die Vollstreckungsbehörde
16	Unzureichende Führung der Vollstreckungsakten
17	Neuverteilung der Vollstreckungsbezirke
18	Nutzung der Möglichkeiten zur Beitreibung von Forderungen
19	Anerkennung unzutreffender Pfändungsfreigrenzen weil Kinder der Schuldner berücksichtigt wurden, deren Unterhalt vom Landkreis sichergestellt wird
20	Erhebung von Säumniszuschlägen auf Kostenbeiträge des Jugendamts
21	Änderung der Satzung und Richtlinien zur Schülerbeförderung
33	Zugriff auf Einwohnermelddaten durch die Referate 50, 51 und 54
40	Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes durch einen Betreuer
43	Beachtung kreiseigener Vorgaben durch die Delegationsnehmer bei der Ausstellung von Behandlungsscheinen für Asylbewerber
45	Krankenhilfe an Asylbewerber vom Beginn eines Krankenversicherungsschutzes bis zu dessen Bekanntwerden
46	Prüfung einer Unfallursache als Voraussetzung der Geltendmachung eventueller Schadensersatzansprüche

<sup>1</sup> Randnummern des Entwurfs der Prüfungsmitteilungen vom 26. November 2010.

Randnummer	Prüfungsfeststellungen
48	Bewilligung der zutreffenden Hilfeart und Verbuchung bei hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Leistungen für besondere Pflegekräfte
57	Berücksichtigung von Steuererstattungen als Einkommen
61	Gleichzeitige Gewährung von Heimerziehung und Erziehung in einer Tagesgruppe
65	Gewährung von Vollzeitpflege für ein geistig behindertes Kind als Sozialhilfe an Stelle von Jugendhilfe
66	Beratung von Hilfen zur Erziehung in Erziehungskonferenzen auch bei Verlängerungen und Fallübernahmen in festen zeitlichen Abständen
67	Berücksichtigung von Kosten in der Hilfeplanung und Begründung der pädagogischen Entscheidung
76	Krankenhilfe und Übernahme von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die Jugendhilfe trotz Familienversicherung
79	Prüfung vorrangiger Ansprüche nach dem SGB V bei Leistungen an Schulkinder in sozialpädiatrischen Zentren
84	Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Abnahme von fliegenden Bauten in bar

## Grundlagen der Finanzkraft

Anlage 2a

Haushaltsjahr	Rhein-Pfalz-Kreis			Landesdurchschnitt der Landkreise		
	2005	2006	2007	2008	2005	2006
- € je Einwohner -						
a) Umlagekraft						
Grundsteuer A	3,44	3,61	3,79	3,31	5,21	5,24
Grundsteuer B	101,60	102,99	103,49	105,52	84,63	86,06
Gewerbesteuer	94,52	143,26	146,48	158,69	152,90	183,48
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	307,87	314,22	327,42	352,17	226,04	231,55
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	14,70	14,78	15,40	16,99	19,76	19,94
Ausgleichsleistungen nach § 21 LFAG	31,50	28,89	29,35	33,40	23,13	21,29
<b>Schlüsselzuweisungen</b>	<b>55,00</b>	<b>51,37</b>	<b>60,53</b>	<b>62,42</b>	<b>97,54</b>	<b>107,26</b>
<b>Zusammen:</b>	<b>608,63</b>	<b>659,13</b>	<b>686,46</b>	<b>732,50</b>	<b>609,20</b>	<b>654,82</b>
b) Umlagesatz						
	37,00	37,00	37,50	38,50	37,51	38,10
c) Umlage und Schlüsselzuweisungen						
Kreisumlage	225,19	243,88	257,42	282,01	228,50	249,50
Schlüsselzuweisungen	1) 96,49	87,05	99,13	100,15	107,09	103,21
d) Steuereinnahmen						
Grunderwerbsteuer	0,75 -					
Sonstige Steuern	0,18	0,18	0,18	0,06	0,42	0,98
<b>Zusammen</b>	<b>322,61</b>	<b>331,11</b>	<b>356,68</b>	<b>382,38</b>	<b>337,93</b>	<b>355,60</b>
- € je Einwohner -						

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz.

1) Ohne Härteausgleich und Investitionschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

## Grundlagen der Finanzkraft

### Steuereinnahmekraft der kreisangehörigen Gemeinden sowie Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise 2008

Landkreis	Bevölkerung am 30.Juni	Steuerein- nahmekraft (kreisang. Gemeinden)	Schlüssel- zuweisungen (Gemeinden und Verbands- gemeinden)		Zusammen		Schlüssel- zuweisungen (Landkreise)		Insgesamt		
			€ je Einw.	Rang- ziffer	€ je Einw.	Rang- ziffer	€ je Einw.	Rang- ziffer	€ je Einw.	Rang- ziffer	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ahrweiler	128.824	626,35	17	126,97	15	753,33	20	121,80	11	875,13	20
Altenkirchen (Ww)	134.277	624,20	18	153,26	11	777,46	14	122,50	9	899,96	12
Alzey-Worms	125.464	657,90	12	111,72	18	769,62	17	118,25	12	887,87	17
Bad Dürkheim	134.190	676,08	9	101,09	20	777,17	15	111,71	15	888,89	15
Bad Kreuznach	156.992	629,81	16	140,56	12	770,37	16	124,10	7	894,48	14
Bernkastel-Wittlich	112.840	718,81	5	160,28	10	879,09	5	105,60	18	984,68	4
Birkenfeld	85.902	633,80	14	177,85	8	811,64	11	125,29	6	936,93	9
Cochem-Zell	64.685	538,31	23	211,64	3	749,95	22	123,06	8	873,01	22
Donnersbergkreis	77.585	664,86	11	168,14	9	833,00	9	116,98	13	949,97	7
Eifelkr.Bitburg-Prüm	95.187	597,34	20	251,92	1	849,26	6	116,97	14	966,23	6
Germersheim	125.715	643,01	13	113,21	17	756,22	19	109,24	16	865,46	23
Kaiserslautern	107.700	630,59	15	190,03	6	820,62	10	128,06	5	948,68	8
Kusel	74.536	478,43	24	235,96	2	714,39	24	135,81	1	850,20	24
Mainz-Bingen	201.631	1.417,70	1	74,44	23	1.492,14	1	23,02	24	1.515,16	1
Mayen-Koblenz	212.600	734,54	4	100,58	21	835,13	8	86,64	21	921,77	11
Neuwied	183.082	864,06	2	84,78	22	948,84	2	65,07	23	1.013,91	3
Rhein-Hunsrück-Kreis	104.050	716,44	7	130,98	14	847,41	7	87,61	20	935,03	10
Rhein-Lahn-Kreis	125.783	613,68	19	138,41	13	752,09	21	122,39	10	874,48	21
Rhein-Pfalz-Kreis	149.231	716,45	6	72,14	24	788,59	12	100,15	19	888,73	16
Südliche Weinstraße	109.994	667,81	10	110,36	19	778,17	13	105,94	17	884,11	18
Südwestpfalz	101.101	567,38	21	181,25	7	748,63	23	129,67	3	878,30	19
Trier-Saarburg	140.979	553,27	22	211,02	4	764,29	18	131,27	2	895,56	13
Vulkaneifel	62.511	704,75	8	201,17	5	905,92	3	128,81	4	1.034,73	2
Westerwaldkreis	201.284	780,52	3	117,36	16	897,88	4	77,44	22	975,32	5
<b>Summe</b>	<b>3.016.143</b>										
<b>Landesdurchschnitt</b>		<b>719,04</b>		<b>136,96</b>		<b>855,99</b>		<b>103,21</b>		<b>959,20</b>	

Finanzhaushalt der Jahre 2009 und 2010

Lfd. Nr.	Konten- gruppe/ -art	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2009	2010 Plan - 1.000 € -	2011
1		Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	129.356	131.578	138.198
2		Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	125.530	130.490	140.666
3 (=1-2)		Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	3.826	1.088	- 2.468
4		Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	- 2.079	- 2.550	- 2.892
5 (=3+4)		Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.747	- 1.462	- 5.360
6		Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-	-	
7 (=5+6)		<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>1.747</b>	<b>- 1.462</b>	<b>- 5.360</b>
8		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit davon:	6.834	6.269	10.938
9	681	- Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	6.717	6.164	10.822
10		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit davon:	13.982	15.359	24.316
11	785	- Auszahlungen für Sachanlagen	12.283	14.334	21.777
12 (=8-10)		<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 7.149</b>	<b>- 9.090</b>	<b>- 13.378</b>
13 (=7+12)		<b>Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag</b>	<b>- 5.401</b>	<b>- 10.552</b>	<b>- 18.738</b>
14	691, 692	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	7.467	9.391	13.378
15	791, 792	Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	2.565	2.469	3.962
16 (=14-15)		Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	4.902	6.922	9.416
17	693, 694	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	499	3.629	9.322
18	793, 794	Auszahlungen zur Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-	-	-
19 (=17-18)		Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	499	3.629	9.322
20		Veränderungen der liquiden Mittel	-	-	-
21 (=16+19-20)		Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit	5.401	10.552	18.738
22		Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	-	-	-
23 (=21+22)		<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit und durchlaufenden Geldern</b>	<b>5.401</b>	<b>10.552</b>	<b>18.738</b>

Aktiva		Passiva	
<b>1. Anlagevermögen</b>		<b>- € -</b>	<b>- € -</b>
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>39.096.906</b>
1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	25.267.249	1. Eigenkapital	<b>39.096.906</b>
1.1.2 Geleistete Zuwendungen	256.263	1.1 Kapitalrücklage	
1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse	24.998.986	1.2 Sonstige Rücklagen	
1.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert	-	1.3 Ergebnisvortrag	
1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	-	1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	
<b>1.2 Sachanlagen</b>	<b>194.189.328</b>	<b>2. Sonderposten</b>	<b>93.543.266</b>
1.2.1 Wald, Forsten	54.832	2.1 Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.782.265	2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen	
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	104.265.191	2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	
1.2.4 Infrastrukturmögen	77.453.113	2.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	
1.2.5 Bauten auf fremdem Grund und Boden	140.605	2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	
1.2.6 Kunstsgegenstände, Denkmäler	1.537.909	2.3 Sonderposten aus Gebührenausgleich	
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	2.580.310	2.4 Sonderposten mit Rücklagenanteil	
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.201.765	2.5 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten	
1.2.9 Pflanzen und Tiere	-	2.6 Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte	
1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.183.358	2.7 Sonstige Sonderposten	
<b>1.3 Finanzanlagen</b>	<b>8.629.836</b>	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>279.746</b>
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.873.194	3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	404.708	3.2 Steuerrückstellungen	
1.3.3 Beteiligungen	331.083	3.3 Rückstellungen für latente Steuern	
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	3.4 Sonstige Rückstellungen	
1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtfähige kommunale Stiftungen	5.351.412	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>64.881.135</b>
1.3.6 Ausleihungen an Sandervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtfähige kommunale Stiftungen	368.238	4.1 Anleihen	<b>58.563.146</b>
1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	301.201	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	<b>55.163.146</b>
1.3.8 Sonstige Ausleihungen	9.142.218	4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	<b>3.400.000</b>
<b>2.1 Vorräte</b>	<b>40.000</b>	4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätsicherung	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	40.000	4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	
2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	-	4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	
2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	-	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
2.1.4 Geliehste Anzahlungen auf Vorräte	-	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	
<b>2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>8.565.288</b>	4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	2.750.410	4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtfähigen kommunale Stiftungen	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.514	4.9 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	
2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen	-	4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	
2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	4.11 Sonstige Verbindlichkeiten	
2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtfähige kommunale Stiftungen	-	<b>5. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>484</b>
2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	-		
2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände	1.162.770		
<b>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>			
2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-		
2.3.2 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	-		
<b>2.4 Kassenbestand, Bundesbankauflagen, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank</b>	<b>536.030</b>		
<b>3. Ausgleichsposten für latente Steuern</b>	<b>1.413.002</b>		
4. Rechnungsabgrenzungsposten			
4.1 Diasipo			
4.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten			
<b>5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>1.413.002</b>		
<b>Bilanzsumme</b>	<b>238.631.633</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>238.631.633</b>

## Vergleich der Musikschulgebühren

Vergleich ausgewählter Gebührentatbestände mit benachbarten Musikschulen <sup>1</sup>					
	Satzung vom	Musikalische Früherziehung (60 Min.)	Einzelunterricht (30 Min.)	Einzelunterricht (45 Min.)	Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.)
Rhein-Pfalz-Kreis	19.12.2006	238	484	729	452
Landkreis Alzey-Worms	24.03.2009	234	576	828	462
Bad Dürkheim	27.11.2002	264		822	456
Leiningerland, Grünstadt	01.08.2009 <sup>4</sup>	264	654	834 – 1.278 <sup>5</sup>	576
Haßloch	06.10.2005	264		744	444
Frankenthal (Pfalz)	26.03.2004	245	560	710	460
Ludwigshafen am Rhein	20.10.2008	288	588	852	528
Speyer <sup>7</sup>	10.10.2007	360	648	734	454
Worms	06.09.2001	215	601	736	448
					301
				- € jährlich -	

<sup>1</sup> Zeitangaben beziehen sich auf die wöchentliche Unterrichtszeit. Soweit Gebührentatbestände zwischen Jugendlichen bzw. Schülern und Erwachsenen differenzieren sind die Gebühren für Jugendliche bzw. Schüler aufgeführt, bei einer Differenzierung zwischen Einheimischen und Auswärtigen diejenigen für Einheimische. Ermäßigungen sind nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Bei 3 bis 5 Teilnehmern.

<sup>3</sup> 378 € bei 3 Teilnehmern, 324 € bei 4 Teilnehmern und 288 € bei mindestens 5 Teilnehmern.

<sup>4</sup> Datum des Inkrafttretens der Entgeltordnung.

<sup>5</sup> Die niedrigere Gebühr ist an ein Prüfungsvorspiel gebunden.

<sup>6</sup> 462 € bei 3 Teilnehmern, 414 € bei 4 Teilnehmern und 366 € bei mindestens 5 Teilnehmern.

<sup>7</sup> Die wöchentliche Unterrichtsdauer beträgt 25 oder 50 Minuten. Die Gebühren für 25 Minuten sind auf 30 Minuten, die für 50 Minuten auf 45 und 60 Minuten umgerechnet.

<sup>8</sup> 421 € bei 3 Teilnehmern und 302 € bei 4 oder 5 Teilnehmern.

**Hilfe zur Pflege (einschließlich Hilfe zur Weiterführung des Haushalts) außerhalb von Einrichtungen im Oktober 2009**  
**- Leistungsberechtigte und Aufwendungen -**

	„Pflegestufe 0“			Pflegestufe I			Pflegestufe II			Pflegestufe III			Insgesamt
	Gesamt	Pflegegeld	Leistungen nach § 65 SGB XII	Gesamt	Pflegegeld	Leistungen nach § 65 SGB XII	Gesamt	Pflegegeld	Leistungen nach § 65 SGB XII	Gesamt	Pflegegeld	Leistungen nach § 65 SGB XII	
Anzahl der Leistungsberechtigten	21	3	18	11	3	8	7	4	3				39
Davon: Anzahl der nicht Pflegeversicherten				5	3	2							5
Laufende Leistungen im Monat (€)	6.121	396	5.725	3.635	645	2.990	4.157	871	3.286				13.913
Anteil an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten (%)	53,9	7,7	46,2	28,2	7,7	20,5	17,9	10,2	7,7				100
Anteil am Gesamtaufwand (%)	44,0	2,8	41,2	26,1	4,6	21,5	29,9	6,3	23,6				100
Durchschnitt je Leistungsberechtigtem (€)	291	132	318	330	215	374	594	218	1.095				357

**Quittung für Einzahlung****Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis  
– Kreiskasse –**

Die Kreiskasse bestätigt, die nachstehende  
Einzahlung erhalten zu haben:

Betrag/Euro
4,03

Name, Vorname, Wohnort

Hoff, Jajo, Frankenthal

Grund der Zahlung/Buchungszeichen

KK 1007 24-Zuricht v. 20.04.2011 (K-pa)

1	2	MÄR. 2013	Datum	0548	Bestell-Nr.	Betrag/Euro
---	---	-----------	-------	------	-------------	-------------

Desmadr

AACHENVERLAG Bestell-Nr. 200 956 6711 042  
Jüngling-gbb Tel. 0 89/3 74 36 - 0 · Fax 0 89/3 74 36 - 344 · service@juenglingverlag.de

Der Maschinendruck gilt als Quittung